



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

RWE Power AG
Auenheimer Straße 25

50129 Bergheim

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 20.12.2024
Seite 1 von 114

Aktenzeichen:
60.90.01-010/2024-008
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

Telefon: 02931/82-■■■■■■■■■■

Fax: 02931/82-40231

Dienstgebäude:
Josef-Schregel-Str. 21
52349 Düren

Tagebau Hambach

Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028

Ihr Schreiben vom 05.07.2024 – ■■■■■■■■■■

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Antrag vom 05.07.2024 ergeht folgende

Entscheidung

- I. Der eingereichte Hauptbetriebsplan für den Tagebau Hambach für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028 wird nach Maßgabe Ihres Antrags gemäß §§ 55, 56 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 48 Abs. 2 BBergG zugelassen.

Eine mit Zugehörigkeitsvermerk und Dienstsiegel versehene Ausfertigung Ihres Antrags ist beigelegt.

- II. Die Zulassung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:
 1. Die Zulassung ist bis zum **31.12.2028** befristet.

Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung

2. Diese Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag i. S. d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG zwischen dem Zulassungsinhaber RWE Power AG und dem Mutterkonzern RWE AG besteht, durch welchen gewährleis-

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:

IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



tet ist, dass das herrschende Unternehmen während der Vertragsdauer bei dem beherrschten Unternehmen entstehende Jahresfehlbeträge auszugleichen hat.

Eine Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist der Bergbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW) unbeschadet anderer rechtlicher Vorschriften unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Für den Fall einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages verliert dieser Zulassungsbescheid seine Gültigkeit. Für die Fortführung des Betriebes ist eine erneute Zulassung des Hauptbetriebsplans zu beantragen. Die Bergbehörde behält sich für diesen Fall vor, nach Prüfung gemäß den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 BBergG die Zulassung des Hauptbetriebsplans von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen.

3. Während der Geltungsdauer dieser Zulassung ist der Bergbehörde **bis zum 31. Oktober jeden Jahres** ein ergänzender Bericht zu den im aktuellen Geschäftsbericht der RWE AG bilanzierten Rückstellungen für den Braunkohlenbergbau vorzulegen. Darin sind die Rückstellungen in geeigneter Form nachvollziehbar aufzuschlüsseln und mit Daten über Art, Höhe und das den Umständen gebotene Ausmaß der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu hinterlegen. Ferner ist darzulegen, durch welche Maßnahmen die Rückstellungen gedeckt werden können. Informationen, die von Ihrem Unternehmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingestuft werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.

Einsatz von Fremdfirmen

4. Beim Einsatz von Fremdfirmen ist die Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.11.2005 – Az. 84.91.53-2003-10 - über bergrechtliche Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen im Bergbau zu beachten; s. Vfg. Bergamt Düren vom 27.12.2005 – Az. 01.31.2-2005-03 –.



Mitteilungen und Vorlagen an die Bergbehörde

5. Der Bergbehörde sind gem. § 74 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BBergG
- 5.1. Betriebsereignisse, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben oder herbeiführen können und
- 5.2. Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung ist,

unverzüglich und **vollständig** anzuzeigen.

Hierzu zählen insbesondere:

- 5.2.1. Todesfälle jeglicher Art,
- 5.2.2. Unfälle
- bei denen drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen sind,
 - durch elektrischen Strom oder prozessleittechnische Einrichtungen,
 - beim Umgang mit Gefahrstoffen,
 - die den Einsatz eines Rettungsfahrzeugs erfordern;
- 5.2.3. sonstige Betriebsereignisse (nach Maßgabe von Satz 1),
- 5.2.3.1. die zur Benutzung von Atemschutzgeräten führen oder
- 5.2.3.2. die verursacht sind durch:
- a) Explosionen, Verpuffungen, Abflammungen oder Brände,
 - b) Ausfall der Energieversorgung, soweit sicherheitlich relevante Betriebsanlagen betroffen sind,
 - c) umwelt- oder sicherheitstechnisch relevante Störungen der Wasserhaltung oder durch Wassereinbrüche,
 - d) Störungen bei Errichtung und Betrieb von Gruben- und Grubenanschlussbahnen,
 - e) den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, durch Mängel an Sprengmitteln oder Sprengzubehör, durch den Verlust von Sprengstoffen und Zündmaschinen sowie durch den Fund von Sprengstoffen außerhalb der Sprengstelle,
 - f) den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Verlust oder Fund solcher Stoffe,
 - g) Auslaufen größerer Mengen gefährlicher oder wassergefährdender Stoffe,



- h) Bereithalten, Einsammeln oder Transport von umweltgefährdenden und/oder gefährlichen Abfallstoffen,
- i) den Umgang mit oder bei der Beförderung von gefährlichen Gütern,
- j) Arbeiten unter Druckluft, sofern sie zu einem Anstieg des Druckes von mehr als 3 bar im Arbeitsbereich oder zur Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Einsatz-, Ausschleusungs- oder Wartezeit führen,
- k) Schadensfälle durch elektrischen Strom mit sicherheitlichen Auswirkungen,
- l) Ernstfalleinsätze der Feuer- und Gasschutzwehr,
- m) Verunreinigung von Gewässern,
- n) Überschwemmungen,
- o) größere Rutschungen an Kippen und Tagebauböschungen sowie Bodenbewegungen an Böschungen der Tagebaue, die wesentlich über die infolge des Abbaus entstehenden natürlichen Entlastungsbewegungen hinausgehen;
- p) Abbaueinwirkungen an öffentlichen Verkehrsanlagen, Versorgungsleitungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen, die zu gravierenden Schäden führen,
- q) größere seismische Ereignisse (Erdstöße),
- r) Bohrlocheinbrüche.

Zudem sind Betriebsereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen könnten, der Bergbehörde entsprechend zu melden.

6. **Jährlich bis zum 31.03.** sind der Bergbehörde Berichte über den Stand der Umsetzung des Hauptbetriebsplans einzureichen. Die Berichte sollten enthalten
- Karten mit Darstellung des aktuellen Betriebszustandes,
 - aktuelle Massenbilanzen (Kohle, Abraum, Löss, Forstkies)
 - aktuelle Flächenbilanzen (Forstflächen, landwirtschaftliche Flächen)
 - Karten mit hergestellten Seeböschungen.

Die Berichte sind der Bergbehörde im Rahmen eines Erörterungstermins vorzustellen.

7. **Jährlich bis zum 30.06.** ist der Bergbehörde ein Lageplan vorzulegen, in dem der jeweilige Planungsstand der vom Tagebau



im Vorfeld vorgesehenen Aktivitäten wie insbesondere die Erstellung von Immissionsschutzdämmen bzw. Aufforstungen im Randbereich des Tagebaus, neuen Straßen und Wegen, Aussichtspunkten sowie die geplante Durchführung von Abbruchmaßnahmen, für den Geltungsbereich des Hauptbetriebsplanes darzustellen ist. In diesen Plan sind die im Hauptbetriebsplan und in Sonderbetriebsplänen angezeigten Einrichtungen zur für den Tagebau notwendigen Grundwasserabsenkung wie Brunnen, Grundwassermessstellen und Rohrleitungen ebenfalls einzutragen.

8. **Jährlich bis zum 31.01.** ist der Bergbehörde eine Übersicht mit den im Vorjahr tatsächlich durchgeführten sowie den für das anstehende Jahr geplanten Hauptprüfungsterminen der Großgeräte des Tagebaus Hambach vorzulegen.
9. Zur Beurteilung der bergbaulichen Auswirkungen ist es unabdingbar, dass auch die Tagesbruchereignisse im Rheinischen Braunkohlenbergbau systematisch dokumentiert werden. Auf Grundlage des RWE-Schreibens vom 22.12.2011 – PCO-B – ist der Bergbehörde **jährlich bis zum 31.01.** zu berichten. Hierbei sind insbesondere die dem o.a. Bericht vom 22.12.2011 beigefügten Unterlagen (Übersichtsplan (M 1: 100.000) mit Tagesbrüchen und bergbaubedingten Erdfällen, Liste der Tagesbrüche und bergbaubedingten Erdfälle) vorzulegen.
10. **Bis spätestens 31.08.2028** ist ein Antrag auf Zulassung für den sich anschließenden Hauptbetriebsplan Tagebau Hambach vorzulegen.

Böschungen

11. Die Richtlinie für die Untersuchung der Standsicherheit von Böschungen der im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke der Bezirksregierung Arnsberg, Neufassung mit 1. Ergänzung vom 08.08.2013 – Az. 61.19.2-2-1 –, ist zu beachten.
12. Unter Berücksichtigung des neuen Revierkonzepts sind der Bergbehörde für folgende Böschungsbereiche Standsicherheitsuntersuchungen gemäß Ziffer 6 der Richtlinie für Standsicherheitsuntersuchungen – RfS – vom 08.08.2013 - 61.19.2-2-1- vorzulegen:



- Standsicherheit des Tagebauseeböschungssystems der Innenkippe im Bereich des zukünftigen Einleitbauwerks **bis zum 31.12.2025**,
- Standsicherheit des Tagebauseeböschungssystems im Bereich der zukünftigen Hafeninsel vor der Ortslage Elsdorf **bis zum 31.12.2026**,
- Standsicherheit des nördlichen Tagebauseeböschungssystems im Bereich der Ortslage Elsdorf/Giesendorf **bis zum 31.12.2028**,
- Standsicherheit des Tagebauseeböschungssystems im Bereich des Forums: terra nova **bis zum 31.12.2027**,
- Standsicherheit des Tagebauseeböschungssystems im zentralen Bereich der Manheimer Bucht (Kirche Manheim alt) **bis zum 31.12.2025**,
- Standsicherheit des Tagebauseeböschungssystems im Übergangsbereich der Manheimer Bucht zum offenen Tagebausee **bis zum 31.12.2027**,
- Standsicherheit des Tagebauseeböschungssystems nördlich des Hambacher Forsts **bis zum 31.12.2028**,
- Standsicherheit des Tagebauseeböschungssystems südlich des Hambacher Forsts **bis zum 31.12.2026**,
- Standsicherheit des Tagebauseeböschungssystems im Bereich des 1:7-Kegels **bis zum 31.12.2027**,
- Standsicherheit des südlichen Tagebauseeböschungssystems **bis zum 31.12.2025**,
- Standsicherheit des Tagebauseeböschungssystems der Innenkippe oberhalb des Bandeinschnitts der B7 **bis zum 31.12.2028**,
- Standsicherheit des Tagebauseeböschungssystems der Innenkippe im Bereich der Goldenen Aue **bis zum 31.12.2025**,
- Standsicherheit des Tagebauseeböschungssystems im Bereich der Ortslage Niederzier **bis zum 31.12.2026**.

Die genaue Lage der für diesen Bereich repräsentativen Schnitte ist im Einzelnen vorlaufend mit der Bergbehörde abzustimmen. Zudem ist bei den gekippten Endböschungsstandsicherheitsnachweisen auch das benötigte Maß der Abdeckmaterialien im Bereich der bindigen Horizonte und der Kohle hinreichend zu berücksichtigen.



13. Die östlichen und südlichen Endböschungen werden im Regelfall als geschnittene Tagebauseeböschungen hergestellt werden. Da im Bereich bindiger Horizonte Abdeckungen aus Standsicherheitsgründen, nicht zuletzt auch mit Blick auf die Abrasionsprozesse durch Windwellen gewährleistet werden müssen und im Bereich der steilen Kohleböschungen wie auch im Bereich der obersten Böschung unterhalb des Hambacher Forsts Böschungsabflachungen erforderlich werden, ist **bis zum 30.09.2025** eine Aufstellung der benötigten Abraummengen in Bezug auf die Gesamtabraummassen des Tagebaus Hambach vorzulegen.
14. Die im Bereich des Nordostrandes in einer Böschungsneigung von 1:1 geplante Kohleböschung ist aus standsicherheitlichen Gründen ausreichend, vor Beginn der Befüllung, auf das analog den Standsicherheitsnachweisen in diesem Bereich geforderte Maß abzuflachen. Die hierfür benötigten Abraum- bzw. Abdeckmaterialien sind in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen.
15. Die den Standsicherheitsuntersuchungen und standsicherheitlichen Bewertungen (Großpolder) zu Grunde gelegten Wasserstände sind einzuhalten. Sofern im betrieblichen Prozess die avisierten standsicherheitsrelevanten Grundwasserstände nicht einzuhalten sind, ist hierzu umgehend eine Erörterung unter Einbindung der Bergbehörde vorzunehmen. Erforderlichenfalls ist eine Änderung des jeweiligen Sonderbetriebsplans vorzunehmen.

Brandschutz

16. Im Bereich des Tagebaus Hambach ist jährlich eine Brandschutzübung durchzuführen. Dabei sind unterschiedliche Szenarien zu proben. Eine Zielsetzung der Übungen sollte u. a. sein, die Zusammenarbeit mit den Hilfeleistungswehren weiter zu verbessern. Über die geplanten Übungstermine ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61, rechtzeitig zu informieren (**spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung**).
17. **Jährlich bis zum 31.01.** ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61, über Einsätze der Feuerwache des Tagebaus Hambach zu berichten. Insbesondere über Einsätze unter Atemschutz, von Feuerwehrkräften des Tagebaus, von sonstigen Feuerwehren



und von Rettungswagen im Bereich des Tagebaus Hambach.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 8 von 114

Immissionsschutz

18. Der Tagebau ist so zu führen und die hierfür eingesetzten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind so zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Immissionen soweit geschützt sind, wie es der jeweilige Stand der Technik oder die Natur der Anlage gestatten und wie es für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar ist.

Dies gilt insbesondere für Geräuschimmissionen in der Zeit von 22.00-06.00 Uhr (Nachtzeit).

19. Die im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführenden Schallpegelmessungen zur Feststellung der Geräuschimmissionen durch den Tagebau sind im Bereich des gem. Ziff. 2.3 sowie Ziff. A.1.3 des Anhangs der TA-Lärm definierten „maßgeblichen Immissionsorts“ am Rande der nächstliegenden Wohnbebauung vorzunehmen.

20. Im Bereich des Tagebaus Hambach ist mindestens eine Wetterstation zu betreiben, die die Daten auf einem gängigen PC-Format (z.B. Excel) aufzeichnet. Dabei sind mindestens die Parameter Windstärke (10-Minuten-Mittel und Max), Windrichtung, Niederschlag und Temperatur zu erfassen. Die Wetterdaten sind der Bergbehörde **monatlich** zeitnah per E-Mail zur Verfügung zu stellen (bk-betrieb@bra.nrw.de).

21. Im Einzelnen richten sich die Immissionsschutzmaßnahmen nach Ihrem Schreiben vom 05.07.2024 betreffend „Auskünfte und Unterlagen über den Immissionsschutz zum Hauptbetriebsplan für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028“ (POC-EU/Sc).

22. Die vorgesehenen Staubbiederschlagsmessungen im Bereich des Tagebaus Hambach sind durch einen hierfür gemäß § 26 BImSchG anerkannten Gutachter in Abstimmung mit der Bergbehörde durchzuführen. Die Ergebnisse der Staubbiederschlagsmessungen sind der Bergbehörde **unmittelbar** vorzulegen.



Die Bestimmung des Staubniederschlags von nicht gefährdenden Stäuben hat durch Probenahme und Wägung mittels der „Bergerhoff-Methode“ nach VDI-Richtlinie 4320 Bl. 2, „Messung atmosphärischer Depositionen - Bestimmung des Staubniederschlags nach der Bergerhoff-Methode“, Ausgabe 2012-01- zu erfolgen.

23. Änderungen der Messstellen für die Staubniederschlagsmessungen sind mit dem beauftragten Gutachter und der Bergbehörde abzustimmen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen und zum Hauptbetriebsplan zu nehmen. Die neuen Messstellen und deren Koordinaten sind in einem Lageplan (mit allen Staubniederschlagsmessstellen) darzustellen. Dieser ist zum Hauptbetriebsplan zu nehmen. Der Bergbehörde ist eine Ausfertigung vorzulegen.

Landschafts- und Naturschutz

24. Die Inanspruchnahme des Tagebauvorfeldes ist auf das betrieblich erforderliche Maß zu beschränken. Die ökologischen Funktionen sind möglichst lange zu erhalten.

Die jährlichen Rodungs- und Abholzungsmaßnahmen dürfen nur in den beiden dem bergbaulichen Inanspruchnahmejahr vorlaufenden Rodungsperioden (01.10.-28.02.) erfolgen.

In Sonderbetriebsplänen geregelte Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

Wasserwirtschaft

25. Rohrleitungen sind in Böschungs- und Kippenbereichen grundsätzlich oberirdisch zu verlegen. Müssen in Kippenbereichen aus betrieblichen Gründen Rohrleitungen überkippt werden, so ist ihre Lage im markscheiderischen Risswerk zu dokumentieren.
26. Brunnen sind, solange diese noch nicht restlos überbaggert oder vollständig überkippt sind, sowohl in der Örtlichkeit als auch für alle Prozessbeteiligten im Online-System sichtbar darzustellen.
27. Zur Durchführung der bergaufsichtlichen Aufgaben sind der Bergbehörde (Dez. 61) gem. § 74 Abs. 3 Nr. 2 BBergG die im Tagebau



befindlichen bohrtechnischen Arbeiten **einmal wöchentlich** anzuzeigen. Zweckmäßig kann dies zusammen mit den wöchentlichen Meldungen zu bohrtechnischen Arbeiten des Bereichs der RWE Power AG Wasserwirtschaft (Bohrbetrieb) erfolgen.

28. Trafolagerplätze sind **monatlich** zu begehen. Dabei sind die Trafos auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Der Füllstand zum Abstellzeitpunkt sowie das Ergebnis der monatlichen Kontrolle sind zu dokumentieren, beim Unternehmer zu verwahren und zur Einsichtnahme durch die Bezirksregierung vorzuhalten.
29. Der Nachweis des Rückhalteraaumes der stationären Wasserhaltungen ist mit den aktuellen Daten des KOSTRA-Atlas 2020 zu überprüfen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61 bis zum 31.06.2025 per E-Mail an bk-betrieb@bra.nrw.de anzuzeigen.

Betretungsverbot und archäologische Arbeiten im Bereich

Tagebauvorfeld

30. Der gemäß Ihrem Schreiben vom 01.01.2022 (POB-T) erstellte Schilderplan „Konzeption Vorfeldsicherung“ ist der Bergbehörde **jährlich bis zum 30.06.** in aktueller Fassung vorzulegen.
31. Zur Gewährleistung eines sicheren, ungestörten und reibungslosen Ablaufes archäologischer Arbeiten im Tagebauvorfeld hat der Unternehmer mit den hierfür zuständigen Dienststellen bzw. Hochschulinstututen bilateral eindeutige Regelungen zu treffen. Der Abschluss ist der Bergbehörde mitzuteilen und bei den Betriebsplanunterlagen zur Einsichtnahme vorzuhalten.

Abfälle

32. Für die Beräumung von Altablagerungen, Altlastverdachtsflächen und verfüllten Abgrabungen (z.B. Sand- und Kiesgruben) sowie von kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen (z.B. ehemalige Tankstellen) einschließlich belasteter Siedlungsflächen ist zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der dabei anfallenden Stoffe und Abfälle der Bergbehörde NRW (Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61) jeweils ein Sonderbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen.



Bodenschutz

33. Bei der gebietsbezogenen Umlagerung von Boden im Rahmen des ordnungsgemäßen Tagebaubetriebes können die anstehenden nicht verunreinigten geogenen Böden ohne weiteres umgelagert werden.

Die mit Schadstoffen belasteten bzw. nutzungsbedingt verunreinigten Oberböden und Böden im Tagebauvorfeld sind erst nach spezifischer Beurteilung für die Umlagerung freizugeben oder gesondert ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine gleiche Vorgehensweise ist bei der Beräumung von Ortschaften, Straßen und sonstiger Infrastruktur im Boden anzuwenden. Eine entsprechende Dokumentation ist als zusammenfassender Bericht **jährlich** der Bergbehörde **bis 30.06.** des Folgejahres vorzulegen.

Strahlenschutz

34. Vor Neuanschaffung / erstmaligem Einsatz von Lasereinrichtungen ist ab
- Laserklasse 3R mindestens eine Anzeige
 - Laserklasse 3B eine Betriebsplanvorlage erforderlich.

Zusätzlich muss der bestellte Laserschutzbeauftragte der Behörde gegenüber benannt worden sein.

Die Bestimmungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) sowie die zutreffenden Vorschriften der zugehörigen Technischen Regeln „Optische Strahlung – Laser“, (TROS) Teile 1 bis 3, müssen im Rahmen der gemäß § 2 ABBergV durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung Berücksichtigung finden.

Tagesanlagen – Partnerfirmenstützpunkt

35. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61, ist **jährlich bis zum 31.01.** ein Übersichtsplan mit der aktuellen Belegung des



Partnerfirmenstützpunktes sowie eine Liste der Ansprechpartner der Partnerfirmen vorzulegen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 12 von 114

- III. Die **sofortige Vollziehung** der vorliegenden Zulassungsentscheidung einschließlich Nebenbestimmungen wird angeordnet.
- IV. Die **Kosten** des Verwaltungsverfahrens haben Sie als Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Hinweise:

1. Behördliche Entscheidungen, die aufgrund anderer Rechtsnormen erforderlich sind, werden aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens von der Zulassung nicht erfasst.
2. Diese bergrechtliche Prüfung bezieht weder die Prüfung auf Vollständigkeit noch die Prüfung auf sachliche Richtigkeit der Auflistungen der unter Anlagen 1.2.1 bis 1.2.5 aufgeführten Betriebspläne bzw. sonstiger Bescheide mit ein. Die dort aufgeführten Angaben werden lediglich zur Kenntnis genommen. Insofern werden diese Angaben nachrichtlich behandelt. Mit der Zulassung des Hauptbetriebsplanes wird keine Verlängerung der dort aufgeführten befristeten Zulassungen ausgesprochen.

Hinweise zum Thema Abfälle:

3. Nach den Vorschriften des Abfallrechtes (§ 6 KrWG) stehen Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- Diese Grundsätze sind im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. Nr. 7 BBergG auch auf die Abfälle nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG (Bergbauausnahmeklausel) anzuwenden.



- Grundsätzlich hat die Entsorgung aller Abfälle schadlos und ordnungsgemäß zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 KrWG). Ordnungsgemäß bedeutet im Einklang mit bestehenden Vorschriften. Schadlos ist eine Entsorgung, wenn nach der Beschaffenheit des Abfalls, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Entsorgung eine Beeinträchtigung des „Wohls der Allgemeinheit“ nicht zu erwarten ist.
- Bezüglich der Auslegung der Bergbauausnahmeklausel nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG wird insbesondere auf die Erwägungsgründe der EU-Mining-Waste-Richtlinie (EU-Richtlinie 2006/21/EG vom 15.03.2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie) verwiesen.
- Folglich sollte die Bergbauausnahme nicht für Abfallströme gelten, die zwar bei der Gewinnung von Mineralen oder deren Aufbereitung entstehen, aber nicht unmittelbar mit der Gewinnung oder Aufbereitung in Zusammenhang stehen, z. B. Nahrungsmittelabfälle, Altöl, Altfahrzeuge, Altbatterien und Altakkumulatoren etc. (vgl. Erwägungsgrund Nr. 8).

Hinweise zum Thema Bodenschutz:

4. Bei der Wiedernutzbarmachung von Betriebsflächen sind abweichend von anderslautenden Regelungen die Vorgaben des Bodenschutzrechtes vorrangig zu beachten und einzuhalten.
5. Bei Herstellung der kulturfähigen Bodenschicht sind Bodenschadverdichtungen, Vernässungen und sonstige Bodenveränderungen durch geeignete technische Maßnahmen zu vermeiden.
6. Zur Vermeidung von Materialvernässungen und zur Unterstützung einer zügigen Ableitung der Oberflächenwässer sollten die Oberflächen von Lössdepots profiliert werden. Die Depots sind nach ihrer Fertigstellung umgehend mit geeigneten Pflanzen (Luzerne oder Gras) zu begrünen. Auch die Flanken der Depots sind in die Begrünungsmaßnahmen mit einzubeziehen.
7. Bezüglich der anzuwendenden Analyseverfahren (Vorsorgewerte für Böden nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) wird auf Anhang 1 BBodSchV verwiesen.



8. Die Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zur Anpassung der Schadstoffgrenzen im vorsorgenden Bodenschutz an die jeweils geltende Rechtslage oder zur Abwehr von Gefahren für den Boden oder das Grundwasser, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Hinweis zum Thema Wasserwirtschaft:

9. Die Bohrungen gemäß der Anlagen 2.2 und 4.3, die in der Laufzeit dieses Hauptbetriebsplans nicht abgeteuft wurden, sind in den folgenden Hauptbetriebsplan zu übernehmen, falls die Bohrungen noch erforderlich sein sollten. Nach Verfristung können keine Bohrungen mehr auf Grundlage dieses Hauptbetriebsplans abgeteuft werden.
10. Die Baustelleneinrichtung für die mit dem Hauptbetriebsplan angezeigten Pegel, U-Bohrungen und Brunnen hat entsprechend der Vorgaben des Hauptbetriebsplan der Wasserwirtschaft zu erfolgen (siehe hierzu Anlage 10.1 bis 10.5 des Hauptbetriebsplan Wasserwirtschaft).
11. Gem. § 2 i.V. mit § 3 ABergV ist bei der Erstellung und beim Betrieb von Brunnen Vorsorge zu treffen, dass sicherheitlich relevante CH₄ –Konzentrationen rechtzeitig erkannt werden.
12. Unter Kapitel 4.5 wird die Abwasserbeseitigung in den Betriebsteilen des Tagebaus Hambach beschrieben. Um den Zustand des Kanalsystems beurteilen zu können, ist unter Hinweis auf § 6 SÜwVO Abw (Vorbehalt) der Überwachungsbericht gem. § 5 SÜwVO Abw der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme vorzuhalten.
13. Für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind Anlagendokumentationen gem. § 43 AwSV zu erstellen und vorzuhalten.
14. Die Lagerung von allgemein wassergefährdendem Kompost (je nach Rottegrad) muss auf befestigten Flächen erfolgen.



Hinweis zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz:

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 15 von 114

15. Gemäß § 11 BVOBr hat der Unternehmer die Erste Hilfe und das Ärztliche Hilfswerk nach einem Plan zu regeln, der die Einrichtung sowie die Unterweisung der Heilgehilfen und der Helfer in Erster Hilfe umfasst. Der Plan ist der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 anzuzeigen.
16. Es wird darauf hingewiesen, dass seit der letzten Novellierung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) im Jahre 2018 bezüglich Lärm, Vibration (mechanischen Schwingungen), Bildschirmarbeitsplätzen und der manuellen Handhabung von Lasten die ABergV im Allgemeinen zu beachten ist und darüber hinaus folgende Regelwerke, in ihrer jeweils aktuellsten Fassung, anzuwenden sind:
 - In Bezug auf Lärm und Vibration die „Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen“ (LärmVibrationsArbSchV) inkl. ihrer konkretisierenden technischen Regeln TRLV Lärm und TRLV Vibration.
 - Bezüglich Bildschirmarbeitsplätzen ist die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Betrieben die dem BBergG unterliegen anzuwenden, siehe auch § 1 Abs. 6 ArbStättV.
 - Bezüglich der manuelle Handhabung von Lasten ist das Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit“ (Lastenhandhabungsverordnung - LasthandhabV) anzuwenden.

Hinweis zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz:

17. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind im Tagebau, bedingt durch Betriebsweisen und Umgebungsbedingungen, in vielen Bereichen erhöhten Belastungen ausgesetzt. Umso wichtiger ist die Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 34 EI BergV in angemessenen Zeitabständen, die vom Unternehmen festzulegen sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind gemäß § 8 EI BergV zu dokumentieren und die Aufzeichnungen aufzubewahren.



Begründung

I.

1. Antrag

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 05.07.2024 die Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Hambach für den Geltungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028.

Antragsgegenständlich sind die folgenden Unterlagen:

- 2024-07-05 Anschreiben
- 2024-07-05 Antrag
- Anlagenverzeichnis
- Anlage 1.1 - Übersichtsplan Betriebsbereiche mit Abgrenzung der Zuständigkeiten
- Anlage 1.2.1 - Auflistung der bergmännischen Betriebspläne sowie übergeordneten Planverfahren
- Anlage 1.2.2 - Auflistung der maschinentechnischen Betriebspläne
- Anlage 1.2.3 - Auflistung der wasserwirtschaftlichen Betriebspläne und behördlichen Genehmigungen
- Anlage 1.2.4 - Auflistung der Betriebspläne für die Tagesanlagen und Stützpunkte (außerhalb der Tagesanlagen)
- Anlage 1.2.5 - Lageplan zur Anlage 1.2.4 Tagesanlagen und Stützpunkt +12
- Anlage 1.3 - Übersichtsplan Berechtsame (Feldesgrenzen)
- Anlage 2.1 - Geologischer Hauptschnitt A - B
- Anlage 2.2 - Auflistung Geplante Untersuchungsbohrungen (<100m Teufe)
- Anlage 3.1 - Lageplan Tagebaustand Anfang 2025
- Anlage 3.2 - Lageplan Tagebaustand Ende 2026 (aktualisiert vorgelegt mit Datum 07.11.2024)
- Anlage 3.3 - Lageplan Tagebaustand Ende 2028 (aktualisiert vorgelegt mit Datum 07.11.2024)
- Anlage 3.4 - Längenschnitt im Bereich der nördlichen Randböschung
- Anlage 3.5 - Lageplan Kippenkeil
- Anlage 4.1 - Lageplan Brunnen, Pegel und Brunnenableitungen
- Anlage 4.2 - Lageplan Geplante Brunnen
- Anlage 4.3 - Auflistung Geplante Brunnen, Pegel und Sammelmessstellen



- Anlage 4.4 - Lageplan Oberflächenentwässerung
- Anlage 5 - Keine Anlagen
- Anlage 6.1 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 6.2 - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
 - Anlage 6.2 Anhang 1 FFH-Gebiet DE-4806-303 Knechtstedenener Wald mit Chorbusch_Abgabe
 - Anlage 6.2 Anhang 2 FFH-Gebiet DE-4907-301 Worringer Bruch_Abgabe
 - Anlage 6.2 Anhang 3 FFH-Gebiet DE 5004-301 Lindenberger Wald_Abgabe
 - Anlage 6.2 Anhang 4 FFH-Gebiet DE 5105-301 Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide_Abgabe
 - Anlage 6.2 Anhang 5 FFH-Gebiet DE-5003-301 Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich_Abgabe
 - Anlage 6.2 Anhang 6 FFH-Gebiet DE-5104-301 Indemündung_Abgabe
 - Anlage 6.2 Anhang 7 FFH-Gebiet DE 5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich_Abgabe
 - Anlage 6.2 Anhang 8 FFH-Gebiet DE 5205-301 Drover Heide_Abgabe
 - Anlage 6.2 Anhang 9 FFH-Gebiet DE-5305-305 Ginnicker Bruch_Abgabe
 - Anlage 6.2 Anhang 10 VSG DE 5205-401 Drover Heide_Abgabe
- Anlage 6.3 - Übersichtsplan Inanspruchnahme von Flächen und Einrichtungen
- Anlage 7 - Übersichtsplan Geplante Wiedernutzbarmachung bis Ende 2028
- Anlage 8 - Keine Anlagen - siehe Auskünfte und Unterlagen zum Immissionsschutz
- Anlage 9 - Keine Anlagen
- Anlage 10.1 - Auflistung Wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen gemäß §46 AwSV
- Anlage 10.2 - Lageplan zur Anlage 10.1 Wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen gemäß §46 AwSV sowie Trafo-Lagerplätze
- Anlage 10.3 - Auflistung Überwachungsbedürftige Anlagen im Geltungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung
- Anlage 10.4 - Lageplan zur Anlage 10.3 Überwachungsbedürftige Anlagen im Geltungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung
- Anlage 10.5 - Auflistung Überwachungsbedürftige Anlagen für die



- Betriebsbereiche außerhalb der Tagesanlagen
- Anlage 11 - Keine Anlagen
 - Anlage 12 - Gutachterliche Brandschutztechnische Stellungnahme zum Brandschutzplan sowie zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
 - Anlage 13 - Keine Anlagen
 - Immissionsschutz Anschreiben (Auskünfte und Unterlagen zum Immissionsschutz)
 - Immissionsschutz Anlage 1 (Staub und Immissionsschutzmaßnahmen Übersicht)
 - Immissionsschutz Anlage 1a (Übersicht IP und GG Standorte 2028)
 - Immissionsschutz Anlage 1b (Übersicht IP und GG Standorte 2026)
 - Immissionsschutz Anlage 2 (Staubmessstellen)
 - Immissionsschutz Anlage 2a zur Lärmprognose Nächste Schutzmaßnahme Aufpunkt_2028
 - Immissionsschutz Anlage 2b zur Lärmprognose Nächste Schutzmaßnahme Aufpunkt_2026
 - Immissionsschutz Anlage 3 Prognose
 - Immissionsschutz Anlage 4 (Bohrungen)
 - 2024-10-15_anschreiben_bergbehörde (Nachtrag vom 15.10.2024)
 - 2024-10-15_anlage_1_ausführungen_freiw_biotopvernetzung (Nachtrag vom 15.10.2024)
 - 2024-10-15_anlage_2_stellungnahme_hbpl_2025_-_2028_fm_und_lärm (Nachtrag vom 15.10.2024)
 - 2024-10-15_anlage_3_gutachten_kramer_schalltechnik_(2022) (Nachtrag vom 15.10.2024)
 - 2024-10-15_anlage_4_abstand_forst (Nachtrag vom 15.10.2024)

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassungsentscheidung wurde am 05.11.2024 gestellt.

2. Verfahren

Das Zulassungsverfahren wurde gemäß § 54 BBergG durchgeführt. Die Antragstellerin hat gemäß § 54 Abs. 1 BBergG den Hauptbetriebsplan und die für die Zulassungsprüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht.



Die Beteiligung anderer Behörden oder Planungsträger war mit Ausnahme der Bezirksregierung Köln als Höhere Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Denn der Tagebau Hambach wird als Gewinnungsbetrieb im Sinne von § 54 Abs. 2 S. 3 BBergG auf der Grundlage des genehmigten Braunkohlenplans Hambach 12/1 und zugelassener Rahmenbetriebspläne geführt. Die Abbaugrenzen, die Außenhaldenflächen und die Sicherheitslinie sind damit festgelegt. Die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen finden innerhalb dieser Grenzen statt. Sie halten sich überdies auch in den Grenzen des Braunkohlenplans Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes. Dieser wurde mit Beschluss des Braunkohlenausschusses vom 14.06.2024 festgestellt und sieht die Gewinnungsfortführung entsprechend der Planungen der Antragstellerin vor. Der Braunkohlenplan ist mangels einer Genehmigung der Landesplanungsbehörde gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 LPIG NRW zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses zwar noch nicht in Kraft getreten. Die zuständigen Landesministerien haben jedoch bereits ihr Einvernehmen erteilt. Ebenso wurde in der Sondersitzung vom 19.12.2024 das Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des nordrhein-westfälischen Landtags hergestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen, da es sich um die Weiterführung eines zum 3. Juli 1988 bereits begonnen Gesamtvorhabens handelt und zudem eine solche Prüfung bei einer Hauptbetriebsplanzulassung gesetzlich weder vorgeschrieben noch zugelassen ist (vgl. auch VG Köln, Ur. v. 24.11.2017 -14 K 1282/15-, Rn. 144, zum Hauptbetriebsplan 2015-2017).

Das Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 LNatSchG NRW sowie Ziffer 2.6.1 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren wurde hergestellt. Die Höhere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 02.12.2024 ihre Stellungnahme abgegeben.

Die Antragstellerin wurde vor Erlass des Zulassungsbescheides zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen angehört. Sie hat mit Schreiben vom 05.12.2024 Stellung genommen.

Soweit die Antragstellerin mit Schreiben vom 05.11.2024 auch einen An-



trag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Hambach für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028 gestellt hat, bedurfte es vor Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit keiner Anhörung (Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Januar 2020, § 80, Rz. 257 m.w.N.). Ausnahmegründe, die die Durchführung eines vorherigen Anhörungsverfahrens erfordern, sind nicht gegeben. Insbesondere erfolgt keine nachträgliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit.

3. Zugrundeliegende Entscheidungen

Für den Tagebau Hambach liegen bereits folgende Entscheidungen vor:

3.1 Braunkohlenplan Hambach 12/1

Am 16./17.12.1976 stellte der Braunkohlenausschuss den „Teilplan 12/1 – Hambach-Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaus Hambach – des Gesamtplanes für das rheinische Braunkohlengebiet“ – im Folgenden: Braunkohlenplan Hambach 12/1 – auf. Mit Erlass vom 11.05.1977 erklärte der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen den Braunkohlenplan Hambach 12/1 hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbau- und Außenhaldenflächen mit zwei im vorliegenden Zusammenhang nicht relevanten Maßgaben für verbindlich und machte dies am 27.06.1977 bekannt.

Die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung werden gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG durch die vorliegende Hauptbetriebsplanzulassung beachtet. Die durch den Hauptbetriebsplan 2025-2028 in Anspruch genommene Abbaufäche befindet sich innerhalb des in der Zielkarte des Braunkohlenplans 12/1 dargestellten Raums zur Abgrabung und Aufhaldung. Auch die in den Richtlinien zum Braunkohlenplan 12/1 Hambach enthaltenen Vorgaben, namentlich die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen, werden beachtet.

In der Sitzung vom 14.06.2024 beschloss der Braunkohlenausschuss die Feststellung des geänderten Braunkohlenplans. Eine Genehmigung steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus. Allerdings haben die



zuständigen Landesministerien ihr Einvernehmen erteilt und der zuständige Ausschuss des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Sondersitzung vom 19.12.2024 sein Benehmen ausgesprochen. Die nach § 29 Abs. 1 S. 1 LPIG NRW erforderlichen Behördenbeteiligungen wurden demnach abgeschlossen. Insofern ist mit einer zeitnahen Genehmigung und einem Inkrafttreten des geänderten Braunkohlenplans zu rechnen.

Auch die hierin festgehaltenen Ziele der Raumordnung werden durch die gegenständliche Hauptbetriebsplanzulassung beachtet. Die im Hauptbetriebsplan für die Braunkohle- und Abraumgewinnung vorgesehene Fläche entspricht den räumlichen Festlegungen des geänderten Braunkohlenplans und legt diese zugrunde.

3.2. Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030

Der 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020-2030 wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, vom 12.12.2014, Geschäftszeichen - 61.h2-1.2-2007-01, zugelassen. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 28.03.2018 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt.

Über die Berufung des BUND Landesverband Nordrhein-Westfalen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 24.11.2017 - 14 K 1282/15, mit dem die Anfechtungsklage gegen die Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans abgewiesen wurde, ist noch nicht entschieden. Das Berufungsverfahren ruht.

Der angeordnete Sofortvollzug gilt fort.

Ob und inwieweit die Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans für die Zulassung von Hauptbetriebsplänen bereits eine bindende Feststellungswirkung entfaltet oder nicht, ist obergerichtlich noch nicht entschieden. Aus diesem Grunde werden die Regelungen der Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans zwar bei der vorliegenden Hauptbetriebsplanzulassung berücksichtigt. Die maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen für die Hauptbetriebsplanzulassung gemäß §§ 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 BBergG wurden aber in vollem Umfang eigenständig geprüft.



3.3 Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 22 von 114

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat zuletzt am 19.09.2023 eine Leitentscheidung „Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region“ zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers getroffen. Dieser Leitentscheidung waren bereits zwei Leitentscheidungen vom 05.07.2016 und 23.03.2021 vorausgegangen.

Mit der neuen Leitentscheidung wird der Fokus auf die wesentlichen Neuerungen bzw. die erforderlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Kohleausstiegspfad gelegt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Aussagen der Leitentscheidung 2021 fortgelten bzw. inwiefern neue oder ergänzende Aussagen aufgenommen wurden (Anlage 1 zur Leitentscheidung 2023):

Entscheidungssatz 2021	gilt fort	entfällt	Regelung 2023
1: Zukunftsräume für Region und Kommunen	X		
2: Industrie- und Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen	X		
3: Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten		X	Neufassung durch ES 1
4: Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II		X	Neufassung durch ES 1
5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler	X (Abs. 1)	X (Abs. 2 und 3)	Ergänzung und Neufassung durch ES 2 und 4
6: Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich	X		
7: Anpassung der Rekultivierung	X (Abs. 1 bis S. 5, und Abs. 2)	X (Abs. 1, S. 6)	Neufassung Abs. 1, S. 6, durch ES 2, Abs. 2
8: Keine grundlegende Planänderung für Inden	X		
9: Anforderungen an Tagebaureistseen	X (Abs. 1 bis 3)	X (Abs. 4)	Neufassung Abs. 4 durch ES 3, Abs. 2 bis 4
10: Nutzung von Rheinwasser für die Tagebaureistseebefüllung von Garzweiler und Hambach	X		Ergänzung durch ES 3, Abs. 4
11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser	X		Ergänzung durch ES 3, Abs. 1
12: Umbau der Erft	X		
13: Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich	X (Abs. 1 und 2)	X (Abs. 3)	Neufassung Abs. 3 durch ES 5
14: Morschenich mit neuer Perspektive	X		Ergänzung durch ES 6

Abbildung 1 - Übersicht Entscheidungssätze, Anlage 1 zur Leitentscheidung 2023

Die vorliegende Betriebsplanzulassung steht im Einklang mit der Leitentscheidung 2023 und des angepassten Revierkonzepts des Bergbauunternehmens. Die Bezirksregierung Arnsberg hat dies vor der Zulassung geprüft (Synopsis vom 29.10.2024).



3.4 Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat am 03.07.2020 das „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)“ (BGBl. I S. 1818 ff.) beschlossen. Es ist am 14.08.2020 in Kraft getreten. Das Gesetz stellt in § 48 Kohleausstiegsgesetz die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II fest. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 Kohleausstiegsgesetz ist diese Feststellung für fachrechtliche Zulassungen, also auch die Zulassung bergrechtlicher Hauptbetriebspläne, verbindlich. Regelungen, die für die Zulassung des vorliegenden Hauptbetriebsplans für den Tagebau Hambach zu beachten wären, enthält das Kohleausstiegsgesetz hingegen nicht. Ergänzend hat der Gesetzgeber darauf hingewiesen, „dass diese bundesgesetzliche Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II die besondere Situation im Rheinischen Revier und insbesondere beim Tagebau Garzweiler II adressiert. Dies bedeutet nicht, dass andere Tagebaue nicht energiewirtschaftlich und energiepolitisch erforderlich sind. Insofern hat diese Feststellung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Planungs- und Genehmigungsverfahren anderer Tagebaue.“ (BT-Drs. 19/20714 (neu), S. 169).

3.5 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland hat, mit Zustimmung des Deutschen Bundestages auf Grundlage von § 49 Kohleausstiegsgesetz mit Betreibern von Braunkohleanlagen und Tagebaubetreibern, darunter auch der Antragstellerin, am 10.02.2021 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland geschlossen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag stand lange unter dem beihilferechtlichen Vorbehalt der Europäischen Kommission, wurde am 11.12.2023 aber schließlich genehmigt. Die gesetzlichen Pflichten der zuständigen Behörden bleiben durch diesen Vertrag unberührt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages). Zudem enthält der Vertrag Regelungen zur Sicherheitsleistung für die



Wiedernutzbarmachung der Tagebaue. Der gegenständliche Hauptbetriebsplan und die vorliegende Zulassung berücksichtigen dies.

4. Geltungszeitraum und räumliche Grenze der Hauptbetriebsplanzulassung

Der Geltungszeitraum der Hauptbetriebsplanzulassung ist im Einklang mit § 52 Abs. 1 Satz 1 BBergG auf 4 Jahre befristet. Eine über den Zeitraum von 2 Jahren hinausgehende Hauptbetriebsplanzulassung bei Tagebaubetrieben ist nach dem Bundesberggesetz zulässig und entspricht üblicher Verwaltungspraxis. Mit Ablauf des Befristungszeitraums endet die rechtliche Wirksamkeit der Hauptbetriebsplanzulassung. Es bedarf dann einer neuen behördlichen Entscheidung.

Der räumliche Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans befindet sich im Geltungsbereich des 2. Rahmenbetriebsplans vom 03.05.1993 für die Fortführung des Braunkohlentagebaus Hambach von 1996 bis 2020, zugelassen am 17.08.1995 (Az. h2-1.2-2-1), in Gestalt der Aktualisierung vom 23.07.2010, zugelassen am 21.02.2011 (Az. 61.h2-1.2-2-1) und im Geltungsbereich des 3. Rahmenbetriebsplans für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 vom 01.12.2011 mit der 1. Änderung vom 14. Mai 2013, zugelassen am 12.12.2014 (Az. 61.h2-1.2-2007-01), in Gestalt der 1. Änderung nach Zulassung vom 24.09.2016, zugelassen am 19.07.2017 (Az. 61.h2-1.2-2007-01).

Die räumliche Geltung der Hauptbetriebsplanzulassung ist auf den im Hauptbetriebsplan zeichnerisch genau dargestellten Geltungsbereich begrenzt. Der begrenzte räumliche Geltungsbereich korrespondiert mit der befristeten Geltungsdauer der Hauptbetriebsplanzulassung.

Die Zulassung des Hauptbetriebsplans berücksichtigt in räumlicher Hinsicht damit auch die im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Betreibern von Braunkohleanlagen und Tagebauen unter Einbeziehung der Antragstellerin getroffenen Vereinbarungen. Das Gebiet des Hambacher Forstes wird für den Tagebau nicht in Anspruch genommen.

Die Zulassung des Hauptbetriebsplans beachtet in räumlicher Hinsicht damit auch die nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG verbindlichen Vorgaben der Raumordnung, hier den Braunkohlenplan Hambach 12/1 sowie den Entwurf des Braunkohlenplans Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes.



II.

Der Hauptbetriebsplan für den Tagebau Hambach für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028 ist zuzulassen. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG sind erfüllt. Gründe, die der Zulassung im Sinn von § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen könnten, sind nicht gegeben.

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG

Die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG liegen vor:

1.1. Nachweis der Gewinnungsberechtigung

Die Antragstellerin hat unter Ziffer 1.2 des Zulassungsantrages und in Anlage 2 der Antragsunterlagen ihre Gewinnungsberechtigung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG nachgewiesen.

1.2. Unternehmensbezogene Nachweise

Nachweise gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG liegen der Bergbehörde vor. Hinderungsgründe für die Zulassung sind nicht gegeben.

1.3. Gesundheits- und Sachgüterschutz

Die gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigten und Dritten im Betrieb wurde getroffen. Insoweit ist insbesondere auf die Ausführungen zur Standsicherheit der Tagebauböschungen hinzuweisen (Ziffern 3.1.2, 3.2.2 und 3.3 des Hauptbetriebsplans 2025 - 2028).

1.4. Lagerstättenschutz

Der beantragte Hauptbetriebsplan erfüllt auch die Anforderungen an den Lagerstättenschutz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG. Zum einen wird der Aspekt des Lagerstättenschutzes durch die weiterhin vorgesehene vollständige Hereingewinnung der Braunkohle bis zum



Liegenden beachtet. Zum anderen werden vorlaufend zum bzw. im Zuge des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte neben der Braunkohle anstehende Kiese und Sande dem Markt zugeführt, soweit sie gewinnbar sind und Eigenbedarf nicht besteht. Diese Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen im laufenden Tagebau und in seinem Vorfeld ist grundsätzlich auch deshalb positiv zu bewerten, weil dadurch Abgrabungen im Tagebauumfeld verringert und somit die Flächenbeanspruchung, der Landschaftsverbrauch und die Belastung für die Bevölkerung gemindert werden.

1.5. Schutz der Oberfläche

Die Anforderungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG an die erforderliche Vorsorge zum Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs werden weiter erfüllt. Auf die Ausführungen zur Standsicherheit der Tagebauböschungen (Nr. 1.3) wird verwiesen.

1.6. Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Bergbauliche Abfälle gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG werden weiterhin ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt. Auf die Hinweise zur vorliegenden Zulassungsentscheidung wird ergänzend verwiesen.

1.7. Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung

Die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG wurde bereits durch die zugelassenen Rahmenbetriebspläne getroffen. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Dies gilt ungeachtet der gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG im Zuge der Abschlussbetriebsplanzulassung zu gewährleistenden Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung. Durch die Nebenbestimmungen 2 und 3 wird die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung zusätzlich sichergestellt.



1.8. Sicherheit anderer Bergbaubetriebe

Andere nach den §§ 50 und 51 BBergG zulässigerweise bereits geführte Bergbaubetriebe werden nicht gefährdet. Dies gilt sowohl für andere Braunkohlentagebaue im Rheinischen Revier (Tagebaue Garzweiler und Inden) als auch für etwaige Kies-/Sandtagebaue.

1.9. Keine gemeinschädlichen Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes, wie im Antrag vom 05.07.2024 beschrieben, sind keine gemeinschädlichen Auswirkungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG zu erwarten.

2. Keine Beschränkungen oder Untersagungen der bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG erforderlich

Gründe, die eine Beschränkung oder Untersagung der Zulassung gemäß § 48 Abs. 2 BBergG erfordern, sind nicht gegeben.

2.1 Immissionsschutz

Mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes, wie im Antrag vom 05.07.2024 beschrieben, sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdenden, erheblich benachteiligenden oder erheblich belästigenden Wirkungen im Sinne von §§ 1 Abs. 1, 22 Abs. 1 BImSchG verbunden.

Mit Schreiben vom 05.07.2024 hatte die Antragstellerin „Auskünfte und Unterlagen über den Immissionsschutz zum Hauptbetriebsplan für den Tagebau Hambach für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028“ vorgelegt und insbesondere die zu erwartenden Immissionen sowie die geplanten Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der erwarteten Immissionen beschrieben. Insofern ist für den Hauptbetriebsplan festzustellen, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlage Tagebau Hambach erfüllt werden und auch die Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6, Bergbau und



Energie in NRW – zum Schutz der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Emissionen aus Tagebauen vom 01.03.2016 eingehalten sind.

Lichtimmissionen

Der Tagebau wird im 3-Schicht-Betrieb betrieben. Deshalb werden die erforderlichen Betriebsgeräte und Anlagen zur maßgeblichen Tag- und Nachtzeit beleuchtet, um die Anforderungen an die Arbeits- und Betriebssicherheit und einen ordnungsgemäßen durchgängigen Betrieb auf den einzelnen Arbeitsebenen zu gewährleisten. Funktionsbedingt sind die eingesetzten Leuchtmittel gezielt auf die jeweiligen Arbeitsbereiche gerichtet, um diese im erforderlichen Umfang zu erhellen. Lichtimmissionen in Bereichen außerhalb der Arbeitsbereiche des Tagebaus treten betriebsbedingt allenfalls temporär auf und sind in Bezug auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter unwesentlich bzw. deutlich unterhalb einer Belästigungsschwelle. Spezifische Schutzmaßnahmen sind deshalb nicht veranlasst.

Erschütterungswirkungen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipparbeiten lösen keine Schwingungen aus, die zu Erschütterungswirkungen im Umfeld des Tagebaus und dadurch bedingten Belästigungen und/oder schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Frühere Messungen haben gezeigt, dass im Umfeld des Tagebaus die Anhaltswerte nach Tabelle 1 der DIN 4150 eingehalten werden. Spezifische Schutzmaßnahmen sind folglich nicht geboten.

Geruchsimmissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipparbeiten führen nicht zu Geruchsimmissionen.

Staubimmissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipparbeiten können Staubimmissionen auslösen. Die Antragstellerin sieht deshalb Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor (planerische Maßnahmen wie Begrünung, Befestigung von Wegen usw.) wie auch technische Maßnahmen (Bedüsung an Geräten und Bandanlagen). Die Eignung und Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist durch die kontinuierlich durchgeführten Kontrollmessungen belegt. Unter Heranziehung aller Messpunkte im Randgebiet des Tagebaus wurde



anhand der ermittelten Durchschnittswerte für die Jahre 2022 und 2023 nachgewiesen, dass der in der TA Luft festgelegte Wert von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ deutlich unterschritten wird. Auch die bislang vorliegenden Messergebnisse für das Jahr 2024 bestätigen dies. Deshalb kann auch für die hier gegenständliche Zulassung der Geltungsdauer des Hauptbetriebsplans davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Gestalt von Staubimmissionen auftreten werden.

Gleiches gilt im Ergebnis für den Aspekt Feinstaub (PM 10). Auch hier wirken sich die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen schützend aus.

Geräuschimmissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipparbeiten können Geräuschimmissionen im Umfeld des Tagebaus auslösen. Geeignete Maßnahmen zur Minderung von Geräuschimmissionen sind vorgesehen. Dabei handelt es sich um planerische Maßnahmen (Reduzierung der in der Nachtzeit erforderlichen Arbeiten auf das betriebsnotwendige Mindestmaß) wie auch um technische Maßnahmen (Schallschutzmaßnahmen an Geräten und Anlagen). Ausweislich der Lärmprognose für den Hauptbetriebsplan 2025-2028 werden die in der Leitlinie über den Stand der Technik beim Lärmschutz in Braunkohlentagebauen in NRW vom 01.03.2016 festgeschriebenen Anforderungen an Großgeräten, Bandantrieben und Bandanlagen erfüllt und eingehalten.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten gem. § 22 Abs. 1 BImSchG werden daher eingehalten.

2.2 Bodenschutz

Durch die zugelassenen Maßnahmen werden keine Bodenfunktionen im Sinne von § 2 Abs. 2 BBodSchG beeinträchtigt. Insbesondere besteht nicht die Gefahr von schädlichen Bodenveränderungen.

Soweit im Tagebauvorfeld einzelne Flächen mit Altablagerungen vorhanden sind, wurde der Antragstellerin mit Nebenbestimmung 32 aufgegeben, Sonderbetriebspläne zur Zulassung vorzulegen.



2.3 Wasserhaushalt

Durch die zugelassenen Tätigkeiten und Einrichtungen werden auch wasserrechtliche Belange nicht beeinträchtigt.

Im vorliegenden Zulassungsantrag werden die wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen beschrieben. Insbesondere ist danach die Entwässerung des Tagebaus vorgesehen. In Kapitel 4.1 werden die Entwässerungsziele für mehrere Grundwasserleiter zu verschiedenen Zeitpunkten im Tagebau Hambach dargelegt. Die zu diesem Zweck durchgeführten Maßnahmen werden in Kapitel 4.2 allgemein beschrieben. Sie sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Zulassungsentscheidung. In Kapitel 4.3 erfolgt die Darstellung der Maßnahmen zur Überwachung der Entwässerung. Zuletzt werden in den Kapiteln 4.4 und 4.5 verschiedene Maßnahmen der Entwässerung der Oberfläche des Tagebaus Hambach sowie etwaige erforderliche Einleitungen der entsprechenden Wassermengen beschrieben.

Die hierin liegenden wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Gewässernutzungen sind nicht Gegenstand des Hauptbetriebsplans und dieses Zulassungsbescheids. Soweit von der Antragstellerin vorgesehene Maßnahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, wurden diese bereits im erforderlichen Umfang in der Vergangenheit im Rahmen eigenständiger Verwaltungsverfahren erteilt. Eine Auflistung der vorhandenen Zulassungen ist den Anlagen 1.2.1 – 4 des Zulassungsantrags zu entnehmen.

In den Zulassungen wurde bereits der Nachweis der Zulässigkeit der jeweiligen Gewässerbenutzung geführt. Insbesondere ist danach davon auszugehen, dass schädliche Gewässerveränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG nicht hervorgerufen werden. Änderungen gegenüber den zugelassenen Maßnahmen, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigten, ergeben sich nicht.

Dies gilt vor allem für die Entnahme und Ableitung von Grundwasser. Ein sicherer Gewinnungsbetrieb im Tagebau sowie die Herstellung standsicherer Endböschungen bedürfen dieser Sumpfung. Ohne Grundwasserabsenkung wäre der Tagebaubereich bis nahe an die Oberkante wassergefüllt. Ein Tagebaubetrieb wäre nicht möglich. Die Absenkung des Grundwassers in den oberen Grundwasserleitern ist zudem erforderlich, um die Standsicherheit der Gewinnungsböschungen zu gewährleisten. Denn andernfalls entstünde ein in den Tage-



bau gerichteter Strömungsdruck, der ein standsicherheitliches Versagen der Böschungen verursachen und somit zu weitreichenden Böschungsumbildungen mit Auswirkungen auf die Abbaukante des Tagebaus führen würde. Daneben ist der Grundwasserdruck in den tieferen Leitern zu reduzieren, da ansonsten die Tagebausohlen unter dem Druck aufbrechen würden und Grundwasser in den Tagebau einströmen würde.

Die Vorhabenplanung der Antragstellerin sah dabei zunächst eine Entnahme von höchstens 450 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr bis zum 31.12.2031 vor. Dem lag die damals noch vorgesehene Braunkohlegewinnung auf einer Fläche von ca. 8.500 ha inklusive einer räumlichen Erstreckung bis unmittelbar an die Bundesautobahn A4 zugrunde. Der entsprechende Antrag datiert auf den 16.04.2019. Nach Inkrafttreten des KVBG am 14.08.2020 und der hiermit verbundenen Verkleinerung des Feldes der Braunkohlegewinnung wurde die Sumpfungplanung jedoch überarbeitet. Ausgegangen wurde von einem Erfordernis der Sumpfung von nunmehr lediglich 370 Mio. m³ pro Jahr. Nach Überprüfung der Angaben der Antragstellerin wurde die Annahme des Erfordernisses der herabgesetzten Sumpfungsmenge durch die Bezirksregierung Arnsberg im Erlaubnisbescheid als fachlich nachvollziehbar und plausibel bewertet. Diese Bewertung macht sich die Bezirksregierung Arnsberg auch für die gegenständliche Hauptbetriebsplanzulassung ausdrücklich zu eigen.

Außerdem wurden im Rahmen der Erlaubniserteilung die Auswirkungen der Sumpfung eingehend geprüft. Danach ist die Entnahme und Ableitung von Grundwasser im benannten Umfang materiell-rechtlich zulässig. Insbesondere stimmt sie mit den wasserhaushaltsrechtlichen Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG überein. Sie wurde daher mit Erlaubnisbescheid vom 18.03.2021 (Az. 61.h 2 – 7 – 2015 – 1) zugelassen. Tatsächliche Grundlage dieser Annahme sind die im Erlaubnisverfahren eingereichten Antragsunterlagen, die Maßgaben der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsplanung für den zu diesem Zeitpunkt geltenden zweiten Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 sowie die damals bestehenden Entwürfe für die Bewirtschaftungsplanung des folgenden dritten Zyklus von 2022 – 2027. Herangezogen wurden unter anderem das Hintergrundpapier Braunkohle für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum und der entsprechende Entwurf für den dritten Bewirtschaftungszeitraum.



Hinsichtlich der relevanten Oberflächenwasserkörper konnte eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials und eine Zielverfehlung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 und 2 WHG ausgeschlossen werden. In Bezug auf verschiedene Grundwasserkörper wird allerdings eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands sowie vorsorglich eine Verfehlung des Zielerreichungsgebots nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG angenommen. Die Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands und die entsprechende Zielverfehlung gehen auf die Grundwasserabsenkung in verschiedenen Horizonten und dem hiermit einhergehenden Entzug von Wassermengen zurück. Betroffen hiervon sind nach den Feststellungen des Bescheids die Grundwasserkörper 27_19, 27_20, 27_22 – 27_25, 274_01 bis 274_09, 282_05 und 282_07. Die Verschlechterung des chemischen Zustandes findet ihre Ursache in den durch die Grundwasserabsenkung sowie die Umlagerung des Materials im Gewinnungs- und Verkipfungsbereich eingeleiteten Vorgang der Pyritoxidation. Dabei entstehen unter anderem Schwermetalle und Sulfat. Diese Stoffe werden bei Einsetzen des Grundwasserwiederanstiegs während der Tagebauseebefüllung gelöst und gelangen so in das Grundwasser. Infolge der Fließbewegung des Grundwassers kann sich jedenfalls Sulfat als sich annähernd konservativ verhaltender Stoff auch in weitere Grundwasserkörper verbreiten. Dies betrifft heute bereits bzw. zukünftig die Grundwasserkörper 27_19, 27_20, 27_23, 274_01 bis 274_06 und 282_07. Mit diesen Annahmen entspricht der Erlaubnisbescheid denselben des damals vorliegenden Entwurfs und der nun vorliegenden Fassung des Hintergrundpapiers Braunkohle für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027.

Dies steht der Zulässigkeit der Sumpfung jedoch nicht im Wege, da ebenso die Voraussetzungen einer Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 31 Abs. 2, 47 Abs. 3 WHG erfüllt werden. Diese werden im Erlaubnisbescheid eingehend geprüft und bejaht. Hierbei stimmen die Ausführungen mit denen des Entwurfs des Hintergrundpapiers Braunkohle für den aktuellen Bewirtschaftungszeitraum erneut überein. Auch darin werden die Voraussetzungen einer Ausnahme für die benannten Grundwasserkörper als gegeben angesehen. Insbesondere die Gründe von übergeordnetem öffentlichen Interesse liegen vor, da die Sumpfung mittelbar der Ermöglichung der



Braunkohlegewinnung und insofern dem hochrangigen öffentlichen Interesse an der Sicherung der Energieversorgung dient.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Eine Verletzung der Bewirtschaftungsziele und damit wasserrechtlicher Belange scheidet nach diesen Ausführungen mithin aus. Die Bezirksregierung Arnsberg macht sich dies nach fachlicher und rechtlicher Prüfung zu eigen. Dabei beanspruchen die dargelegten Maßgaben nach wie vor Gültigkeit. Die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen dieser Bewertung haben sich nicht wesentlich verändert, so dass eine andere Beurteilung gerechtfertigt wäre.

Seite 33 von 114

Zum einen wurden die Grundannahmen des dem Erlaubnis Antrag zugrundeliegenden Grundwassermodells 2017 durch das aktualisierte Grundwassermodell 2022 aktualisiert und bestätigt. Das neue schollenübergreifende Grundwassermodell 2022 berücksichtigt die Anpassung der Tagebauentwicklung aufgrund der Vorgaben des KVBG mit den damit verbundenen zeitlichen und räumlichen Änderungen der Betriebsplanung und der Tagebaugeometrie. Außerdem berücksichtigt es Randüberstömungen bei den einzelnen Schollen im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs. Es ergibt jedoch keine Änderung der Betroffenheiten der Grundwasserkörper. Vielmehr wird die Betroffenheit der genannten Grundwasserkörper in ihrem mengenmäßigen Zustand bestätigt. Auswirkungen auf zusätzliche Grundwasserkörper ergeben sich dagegen nicht.

Ebenso entspricht die Bewirtschaftungsplanung für den gegenwärtigen Bewirtschaftungszeitraum den Entwürfen, die bei der Erlaubniserteilung entscheidend herangezogen wurden. Die zugrunde gelegten Entwürfe, vor allem des Hintergrundpapiers Braunkohle, entsprechen im Wesentlichen wortgleich den gültigen Maßgaben. Die Entwürfe der Planungseinheiten-Steckbriefe, aus denen auf den Zustand von Oberflächen- und Grundwasserkörpern geschlossen wurde, wurden identisch in die Bewirtschaftungsplanung übernommen. Dasselbe gilt für das Hintergrundpapier Braunkohle. Die im damaligen Entwurf enthaltenen Ausführungen zu den Auswirkungen der Braunkohlegewinnung und Sumpfung auf spezifische Gewässerkörper sowie den Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG wurden in die Endfassung des Hintergrundpapiers übernommen. Die bewirtschaftungsplanerische Grundlage des Bescheids inklusive der fachlichen Ausführungen im Zusammenhang mit der Sumpfung im Tagebau Hambach ist damit weiterhin aktuell.



Lediglich für den Grundwasserkörper 274_07 südöstlich des Tagebaus Hambach wird in der Endfassung des Hintergrundpapiers, abweichend zum Entwurf, die Möglichkeit einer Verschlechterung des chemischen Zustands und auch einer Verfehlung des Zielerreichungsgebots nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG nicht ausgeschlossen. Zwar sei dieser Grundwasserkörper noch keinen bergbaubedingten stofflichen Einwirkungen ausgesetzt. Im Zuge der Sümpfung könne eine Belastung mit Sulfat jedoch nicht ausgeschlossen werden. Weder im Entwurf des Hintergrundpapiers noch im Erlaubnisbescheid findet sich diese Feststellung. Dies führt jedoch ebenso nicht zu einer Beeinträchtigung wasserrechtlicher Belange.

Nach wasserrechtlichen Maßstäben ist die Sümpfung auch bei einem, lediglich vorsorglich durch das Hintergrundpapier unterstellten, Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele im Hinblick auf den Grundwasserkörper 274_07 zulässig. Denn auch hinsichtlich dieses Gewässerkörpers liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 31 Abs. 2, 47 Abs. 3 WHG vor. Die entsprechenden Ausführungen im Erlaubnisbescheid können ohne Abweichung hierauf übertragen werden. Dies wird bestätigt durch die Endfassung des Hintergrundpapier Braunkohle. Danach liegen die Voraussetzungen für den „möglicherweise braunkohlenbergbaubedingt in einen schlechten Zustand einzustufenden“ Grundwasserkörper 274_07 vor. Dabei schadet es nicht, dass über die Erteilung der Ausnahme im Erlaubnisbescheid nicht ausdrücklich entschieden wurde. Denn wie der Wortlaut des § 31 Abs. 2 WHG zeigt, schließt das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen bereits unmittelbar einen Verstoß gegen Bewirtschaftungsziele des § 47 WHG aus. Einer behördlichen Entscheidung bedarf es danach nicht.

Auch soweit die Erteilung einer Ausnahme für erforderlich gehalten wird, steht dies der Betriebsplanzulassung im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung nach § 48 Abs. 2 S. 1 WHG nicht entgegen. Denn die materiellen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG liegen zweifellos vor. Die Sümpfung wird daher im Hintergrundpapier Braunkohle als zulässig erachtet. Insofern besteht kein erhebliches öffentliches Interesse an der Versagung der gegenständlichen Zulassung, welches das Interesse an der Fortführung der Braunkohle- und Abraumgewinnung im Rahmen der Abwägung nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG überwiegen kann.



2.4 Naturschutzrechtliche Belange

Soweit im Zusammenhang mit der vorliegenden Zulassung naturschutzrechtliche Belange gemäß § 48 Abs. 2 BBergG oder aufgrund fachgesetzlicher Zuständigkeitszuweisung in den Blick zu nehmen sind, gilt Folgendes:

2.4.1 Natura 2000

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen; § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

Der Tagebau Hambach wurde als Gesamtvorhaben noch vor dem Inkrafttreten der FFH-Richtlinie (1992) und dem Ablauf der Umsetzungsfrist (1994 für die Umsetzung in nationales Recht; 2004 für den Abschluss der Ausweisung der besonderen Schutzgebiete) genehmigt (Verbindlichkeitserklärung des Braunkohlenplans Teilplan 12/1 Hambach und Bekanntmachung des Braunkohlenplans 1977, Zulassung 1. Rahmenbetriebsplan am 13.03.1978, Zulassung 2. Rahmenbetriebsplan am 17.08.1995) und begonnen (Zulassung erster Hauptbetriebsplan am 03.07.1978; seither kontinuierlicher Betrieb auf der Grundlage zugelassener Hauptbetriebspläne). Beim Tagebau Hambach handelt es sich somit um eine einheitliche Maßnahme im Sinn eines "Gesamtprojektes", welches bereits vor Inkrafttreten der FFH-Richtlinie begonnen wurde.

Nach Inkrafttreten der FFH-Richtlinie wurden von den Mitgliedstaaten Vorschläge für FFH-Gebiete erarbeitet und an die Europäische Kommission gemeldet, Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie. In Abstimmung mit den Mitgliedstaaten wurde eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt; Art. 4 Abs. 2 und 3 FFH-Richtlinie. Eine erstmalige Veröffentlichung dieser Liste erfolgte im Amtsblatt der EU im Jahr 2004 (L 382/1 vom 28.12.2004). Zwischenzeitlich erfolgten 13 Aktualisierungen, zuletzt im März 2020. Für das Bundesland NRW ist u.a. das Gebiet "Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide" unter der Nummer DE 5105-301 seit 2004 (Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) vom 29.12.2004) gelistet.



Insoweit kommt die allgemeine Schutzpflicht nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie zum Tragen. Danach sind Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Arten, für die die in den Blick zu nehmenden Schutzgebiete bestimmt wurden, durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Bereits anlässlich der Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Zeitraum 2021 bis 2024 sowie unter Berücksichtigung der angepassten Planung für den Tagebau (Erhalt des Hambacher Forstes mit Verkleinerung des Tagebaus Hambach in räumlicher Hinsicht und Verkürzung der Laufzeit insgesamt) und aktueller Rechtsprechung wurde die Frage der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens Braunkohletagebau Hambach nochmals umfassend in den Blick genommen und für das Vorhaben insgesamt sowie aktuell und wirkpfadübergreifend geprüft (siehe den behördlichen Aktenvermerk vom 07.12.2020 (Az. 61.09.1-2020-13)). Im Ergebnis wurde für das Vorhaben Braunkohletagebau Hambach festgestellt, dass keine Auswirkungen gegeben waren und sind, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten geführt haben oder noch führen können.

Der Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Zeitraum 2025 bis 2028 wurde zum Anlass genommen, die bisherige Bewertung zu überprüfen. Im Einzelnen ist auf die durchgeführte und im behördlichen Aktenvermerk vom 09.12.2024 - Az. 61.09.1-2020-13 - dokumentierte Kontrolle zu verweisen. Zusammengefasst gilt folgendes:

2.4.1.1 Beschreibung des Vorhabens und der potentiell möglichen Auswirkungen

Das Vorhaben Braunkohletagebau Hambach wird seit Mitte der 1970er Jahre ununterbrochen betrieben. Die Gewinnung von Braunkohle in dem insgesamt ca. 8.500 ha großen Abbaugelände wurde im Rahmen eines Braunkohlenplanverfahrens im Jahr 1977 durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit dem sogenannten Teilplan 12/1 – Hambach – zu einem verbindlichen Ziel der Raumordnung und Landesplanung erklärt. Mit dem Abbaubetrieb wurde im Jahr 1978 begonnen, die erste Kohle konnte im Jahr 1984 gefördert werden. Die Laufzeit des Tagebaus Hambach war bis 2045 vorgesehen.



Seither hat das Vorhaben verschiedene Entwicklungs- und Betriebsphasen durchlaufen. Diese und die künftige Entwicklung sind – kurz zusammengefasst und zur Übersichtlichkeit zeitlich gegliedert – wie folgt anzugeben:

- Zeitfenster 1 (Durchführung des Vorhabens bis einschließlich 2020): Dieses Zeitfenster ist durch den Aufschluss des Tagebaus im Norden, die seit 1984 stattfindende Kohlegewinnung und die entsprechende räumliche Entwicklung des Tagebaus in Richtung Süden und Südosten mit einer umfassenden Flächeninanspruchnahme bis hin zum aktuellen Stand des Tagebaubetriebes (gemessen an der Oberkante der 1. Sohle Abraumgewinnung) gekennzeichnet. Weiterhin fallen in dieses Zeitfenster die aus Gründen der Sicherheit der Betriebsführung erforderlichen Sumpfungsmaßnahmen. Auch gehören zu diesem Zeitfenster bereits wesentliche Maßnahmen der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung, insbesondere die Herstellung der Sophienhöhe.
- Zeitfenster 2 (Durchführung des Vorhabens im Zeitraum 2021-2024): Dieses Zeitfenster ist durch die Umstellung der bisher geplanten und zugelassenen Betriebsführung auf die angepasste Betriebsführung aufgrund des entschiedenen „Kohleausstiegs“ gekennzeichnet. Die betrieblichen Maßnahmen verlagern ihren Schwerpunkt auf die Herstellung der Standsicherheit der Böschungen im Hinblick auf den späteren Tagebausee. Weiterhin fallen in dieses Zeitfenster die aus Gründen der Sicherheit der Betriebsführung nach wie vor erforderlichen Sumpfungsmaßnahmen. Auch gehören zu diesem Zeitfenster alle fortzusetzenden Maßnahmen der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung, insbesondere im nördlichen und zentralen Bereich des Tagebaus.
- Zeitfenster 3 (Durchführung des Vorhabens im Zeitraum 2025-2030): Dieses Zeitfenster ist durch die erforderliche Massengewinnung im Bereich der Manheimer Bucht sowie der Herstellung der Böschungen für den späteren Tagebausee gekennzeichnet. Weiterhin fallen in dieses Zeitfenster die aus Gründen der Sicherheit der Betriebsführung nach wie vor erforderlichen Sumpfungsmaßnahmen. Auch gehören zu diesem Zeitfenster alle fortzusetzenden Maßnahmen der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung, insbesondere im zentralen Bereich des Tagebaus.



- Zeitfenster 4 (Durchführung des Vorhabens im Zeitraum 2031 bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung und der Herstellung des Tagebausees sowie des Grundwasser-Wiederanstiegs): Dieses Zeitfenster ist maßgeblich durch die beginnende Herstellung des Tagebausees und restliche Arbeiten der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung gekennzeichnet. Die bisher aus Gründen der Sicherheit der Betriebsführung erforderlichen Sumpfungsmaßnahmen laufen aus, der Wiederanstieg des Grundwassers setzt ein. Lediglich in unmittelbarer Umgebung des Restsees werden Entwässerungsbrunnen zur Gewährleistung der Böschungstabilität während der Befüllphase weiterbetrieben. Es finden in diesem Zeitraum keine Kohlegewinnungstätigkeiten mehr statt. Gem. Anlage 6.2 Kap. 3.2 wird nach heutigem Stand der Planung der Großgeräteinsatz Anfang der 2030er beendet sein.

Mit der Durchführung eines solchen Gewinnungsvorhabens können verschiedene – im Sinn von potenziell mögliche – Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen verbunden sein. Im Überblick sind folgende Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen als potenziell mögliche anzusehen:

Wirkpfad	Wirkfaktor	Potentiell mögliche Auswirkung
Terrestrische Wirkpfade („landseitig“)	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme (Vorbereitungsmaßnahmen, Abgrabung, wasserwirtschaftliche Anlagen usw.)¹ 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverlust durch bergbauliche Inanspruchnahme; Entzug von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Fällen von Bäumen und Sträuchern in Vorbereitung der bergbaulichen Inanspruchnahme; Entzug von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Anschnitt von wasserführenden oberen Bodenschichten mit Einfluss auf die Wasserversorgung der Vegetation
	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelbare Wirkungen (Störungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung von Arten durch Geräteinsatz und Tätigkeiten, Bewegungsunruhe

¹ Tatsächlich werden durch den Braunkohlentagebau Hambach aber keine Flächen eines Natura 2000-Gebietes bergbaulich in Anspruch genommen.



Wirkpfad	Wirkfaktor	Potentiell mögliche Auswirkung
	gen, Immissionen, mittelbare Wirkungen der Flächeninanspruchnahme)	<ul style="list-style-type: none"> • Trennwirkung durch die Flächeninanspruchnahme; Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen • Beeinflussung des Mikroklimas (Tagebau und Umland); Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen • Lichtimmissionen durch Geräteinsatz; Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen • Schallimmissionen durch Geräteinsatz; Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen • Staubimmissionen durch Geräteinsatz; Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen • Stoffliche Einträge aus der Abbautätigkeit
Aquatische Wirkpfade „wasserseitig“ ²	• Grundwasserabsenkung (Sümpfung)	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Tieren und Pflanzen bei oberflächennah anstehendem Grundwasser • Betroffenheit von Tieren und Pflanzen durch Beeinflussung des Wasserstandes und der Abflussverhältnisse von Oberflächengewässern
	• Einleitung in Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung des Wasserstandes und der Abflussverhältnisse

² Hinweis: Zur Betrachtung der aquatischen Wirkpfade und der zugehörigen Wirkfaktoren und Auswirkungen werden jetzt die Prognoseergebnisse des aktuellen Grundwasserströmungsmodells der RWE Power AG (aktualisiertes schollenübergreifendes Modell 2022) herangezogen. Grundwasserströmungsmodelle (kurz: Grundwassermodelle) entsprechen der gängigen wissenschaftlichen Praxis zur Berechnung, Darstellung und Prognose von Grundwasserströmungen.



Wirkpfad	Wirkfaktor	Potentiell mögliche Auswirkung
		<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung der Wasserqualität • Betroffenheit von Tieren und Pflanzen
	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von Gewässern 	<ul style="list-style-type: none"> • Entzug von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung von Gewässern 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse • Betroffenheit von Tieren und Pflanzen
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasser-Wiederanstieg 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse • Beeinflussung der Grundwasserqualität durch Austrag von gelösten Stoffen aus der Kippe (Pyritverwitterung) • Betroffenheit von Tieren und Pflanzen
	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelbare Wirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung des Mikroklimas (Tagebausee und Umland); Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen

Zu betrachten waren deshalb sowohl terrestrische Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen („landseitig) wie aquatische Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen („wasserseitig).

2.4.1.2 Auswirkungenanalyse für die terrestrischen Wirkpfade und Wirkfaktoren

2.4.1.2.1 Zeitfenster 1: 2004-2020

Die bisher bereits durchgeführten Prüfungen haben die terrestrische Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen („landseitig“) betrachtet.



Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der einzelnen Natura 2000-Gebiete wurden dabei nicht festgestellt (siehe im Detail den Aktenvermerk vom 7. Dezember 2020 (Az. 61.09.1-2020-13)).

Der Bezirksregierung Arnsberg liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die bisher bereits durchgeführten Prüfungen und Bewertungen fehlerhaft sein könnten. Insbesondere hat auch der Braunkohlenaus-schuss anlässlich seines Beschlusses über die Feststellung des Braunkohlenplans „Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Ta-gebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgeset-zes" vom 14. Juni 2024 keine derartigen Hinweise geliefert.

Die Bezirksregierung Arnsberg stellt somit fest, dass die bisherige Be-wertung der FFH-Verträglichkeit für das Vorhaben Braunkohlentage-bau Hambach und seine Durchführung von 1978 bis 2020 weiterhin fachlich zutreffend ist.

2.4.1.2.2 Zeitfenster 2: 2021-2024

Die bisher bereits durchgeführten Prüfungen haben die terrestrische Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen („landseitig") betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der einzelnen Natura 2000-Gebiete wurden dabei nicht festgestellt (siehe im Detail den Aktenvermerk vom 7. Dezember 2020 (Az. 61.09.1-2020-13)).

Der Bezirksregierung Arnsberg liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die bisher bereits durchgeführten Prüfungen und Bewertungen fehlerhaft sein könnten. Insbesondere hat auch der Braunkohlenaus-schuss anlässlich seines Beschlusses über die Feststellung des Braunkohlenplans „Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Ta-gebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgeset-zes" vom 14. Juni 2024 keine derartigen Hinweise geliefert. Außer-dem finden sich die bisherigen Auswirkungsprognosen durch die Maßnahmen der behördlichen Überwachung und das begleitende themenbezogene Monitoring bestätigt, siehe bspw.

- die Grobstaubmessungen; Grenzwerte durchgehend eingehalten und im langjährigen Jahresmittel mit $0,10 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ deutlich unter dem gesetzlichen Grenzwert von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$



- die Feinstaubmessungen in NRW durch das LANUV; gesetzliche Grenzwerte sicher eingehalten (zulässig max. 35 Überschreitungstage / Jahr)
- den Bericht über die Luftqualität 2022 des LANUV
- die Lärmmessungen durch die Bezirksregierung Arnsberg; Einhaltung der prognostizierten Geräuschmissionen

Die Bezirksregierung Arnsberg stellt somit fest, dass die bisherige Bewertung der FFH-Verträglichkeit für das Vorhaben Braunkohlentagebau Hambach und seine Durchführung von 2021 bis 2024 weiterhin fachlich zutreffend ist.

2.4.1.2.3 Zeitfenster 3: 2025-2030

Das Zeitfenster 3 umfasst die Durchführung des Vorhabens von 2025 bis 2030.

Es ist durch die erforderliche Massengewinnung im Bereich der Manheimer Bucht gekennzeichnet. Die betrieblichen Maßnahmen verlagern ihren Schwerpunkt somit auf die Massengewinnung und auf die Herstellung der Standsicherheit der bestehenden Böschungen. Weiterhin fallen in dieses Zeitfenster die aus Gründen der Sicherheit der Betriebsführung nach wie vor erforderlichen Sumpfungsmaßnahmen. Auch gehören zu diesem Zeitfenster alle fortzusetzenden Maßnahmen der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung, insbesondere im zentralen Bereich des Tagebaus.

Die bisher bereits durchgeführten Prüfungen haben jeweils keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der einzelnen Natura 2000-Gebiete festgestellt (siehe im Detail den Aktenvermerk vom 7. Dezember 2020 (Az. 61.09.1-2020-13)). Auch die Durchführung von Schutzmaßnahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist danach nicht notwendig.

Der Braunkohlenausschuss hat anlässlich seines Beschlusses über die Feststellung des Braunkohlenplans „Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes“ vom 14. Juni 2024 soeben erst geprüft und festgehalten, dass mit der Durchführung des Vorhabens von 2025 bis 2030 keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten ausgelöst werden.



Die Bezirksregierung Arnsberg stellt unter Berücksichtigung aller dieser Daten und Informationsquellen sowie in Auswertung der von der RWE Power AG zur Verfügung gestellten Unterlage mit Angaben zur Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (Kieler Institut für Landschaftsökologie, 27. Juni 2024) fest, dass die bisherige Bewertung der FFH-Verträglichkeit für das Vorhaben Braunkohlentagebau Hambach und seine Durchführung von 2025 bis 2030 im Ergebnis weiterhin fachlich zutreffend ist. Im Einzelnen basiert dieses Ergebnis auf den im behördlichen Aktenvermerk vom 09.12.2024 - Az. 61.09.1-2020-13 - dokumentierten Feststellungen. Dies gilt insbesondere auch für die beiden zum Tagebau nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete:

FFH-Gebiet Lindenberger Wald

Für das FFH-Gebiet Lindenberger Wald sind sowohl eine Flächeninanspruchnahme wie auch mittelbare Wirkungen sicher auszuschließen.

FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide

Für das FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide sind eine Flächeninanspruchnahme und bestimmte mittelbare Wirkungen sicher auszuschließen. Soweit die Durchführung des Vorhabens mit mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Licht-, Schall- und Staubimmissionen) oder mit optischen Störungen verbunden ist, hat die durchgeführte Kontrolle erneut gezeigt und bestätigt, dass diese Wirkungen aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der technischen Abläufe nicht in das FFH-Gebiet hineinreichen bzw. keine Betroffenheiten der relevanten Erhaltungsziele auslösen.

Für die Fortführung des Tagebaubetriebs liegt neben der Schalltechnische Untersuchung der zu erwartenden Geräuschimmissionen aus dem Tagebau Hambach (Tagebaustände Ende 2026 und Ende 2028; siehe das Schreiben der Vorhabenträgerin vom 5. Juli 2024 und die zugehörige Anlage 3) eine weitere sachverständige Stellungnahme der Kramer Schalltechnik GmbH vom 28. November 2022 vor. Sie berücksichtigt, dass die durch den Tagebaubetrieb entstehenden Geräuschimmissionen nur mit relativ geringer Intensität und auch nur bei Gerätstellungen unmittelbar an der Abbaugrenze auf der ersten Sohle wirksam werden können. Spätestens wenn das Großgerät auf der 2. Abbausohle arbeitet, bleiben aufgrund der Entfernung und der Tieflage relevante Schallimmissionen auf das unmittelbare Abbaufeld



beschränkt. Dies gilt insbesondere auch für die Maßnahmen zur Abraumgewinnung im Bereich der Manheimer Bucht und die zugehörigen Massentransporte (Die Gewinnung erfolgt dort mit Schaufelradbagger. Der Transport erfolgt über die Bandanlage B103). Für die Erhaltungsziele und die charakteristischen, lärmempfindlichen Arten leitet sich aus der vorliegenden Schallprognose und der fachgutachterlichen Stellungnahme ab, dass der tagebaubedingte nächtliche Lärmpegel nur diskontinuierlich wirkt und innerhalb des FFH-Gebiets unter 47 dB(A) liegt und somit kein Ausmaß erreicht, bei dem lärmempfindliche Fledermäuse den betroffenen Bereich meiden würden, und dass der tagebaubedingte Lärmpegel im Teilgebiet Steinheide unterhalb des für den Mittelspecht kritischen Schallpegel von 58 dB(A)tags bleibt, so dass eine tagebaubedingte Beeinträchtigung des LRT 9160 ebenso ausgeschlossen werden kann. Für die Gelbbauchunke sind lärmbedingte Betroffenheiten schon aufgrund der gegebenen Entfernung ausgeschlossen (siehe Kieler Institut für Landschaftsökologie, 27. Juni 2024, Anhang 4, Kapitel 3.2). Optische Störungen, insbesondere durch Lichteinfall, können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Abstände und Abschirmwirkung) ausgeschlossen werden (siehe Kieler Institut für Landschaftsökologie, 27. Juni 2024, Anhang 4, Kapitel 3.3). Gleiches gilt im Ergebnis für eine Störung durch Bewegungsunruhe, Stäube und stoffliche Einträge aus der Abbautätigkeit.

2.4.1.2.4 Zeitfenster 4: ab 2031

Das Zeitfenster 4 umfasst die Durchführung des Vorhabens ab 2031 bis zum Abschluss der Herstellung des Restsees.

Dieses Zeitfenster ist maßgeblich durch die beginnende Herstellung des Restsees und restliche Arbeiten der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung im Bereich der Innenkippe gekennzeichnet. Die bisher aus Gründen der Sicherheit der Betriebsführung erforderlichen Sumpfungmaßnahmen laufen aus, der Wiederanstieg des Grundwassers setzt ein. Es finden in diesem Zeitraum keine Kohlegewinnungstätigkeiten mehr statt. Gem. Anlage 6.2 Kap. 3.2 wird nach heutigem Stand der Planung der Großgeräteinsatz Anfang der 2030er beendet sein.

Die bisher bereits durchgeführten Prüfungen haben jeweils keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der einzelnen Natura 2000-Gebiete festgestellt (siehe im Detail den Aktenvermerk



vom 7. Dezember 2020 (Az. 61.09.1-2020-13)). Auch die Durchführung von Schutzmaßnahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist danach nicht notwendig.

Der Braunkohlenausschuss hat anlässlich seines Beschlusses über die Feststellung des Braunkohlenplans „Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes" vom 14. Juni 2024 soeben erst geprüft und festgehalten, dass mit der Durchführung des Vorhabens von 2025 bis 2030 keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten ausgelöst werden.

Die Bezirksregierung Arnsberg stellt unter Berücksichtigung aller dieser Daten und Informationsquellen sowie in Auswertung der von der RWE Power AG zur Verfügung gestellten Unterlage mit Angaben zur Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (Kieler Institut für Landschaftsökologie, 27. Juni 2024) fest, dass die bisherige Bewertung der FFH-Verträglichkeit für das Vorhaben Braunkohlentagebau Hambach und seine Durchführung ab 2031 bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung und der Herstellung des Tagebausees im Ergebnis weiterhin fachlich zutreffend ist. Im Einzelnen basiert dieses Ergebnis auf den im behördlichen Aktenvermerk vom 09.12.2024 - Az. 61.09.1-2020-13 - dokumentierten Feststellungen. Dies gilt insbesondere auch für die beiden zum Tagebau nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete:

FFH-Gebiet Lindenberger Wald

Für das FFH-Gebiet Lindenberger Wald ist weder von einer Flächeninanspruchnahme noch von mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, die das FFH-Gebiet räumlich erreichen könnten, auszugehen.

FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide

Für das FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide findet auch im Zeitraum ab 2031 keine Flächeninanspruchnahme statt und sind mit dem Vorhaben keine mittelbaren Auswirkungen verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen könnten.

Die Durchführung des Vorhabens ab 2031 ist aufgrund des Beginns der Flutungsphase kaum noch mit mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Licht-, Schall- und Staubimmissionen) oder optischen Stö-



rungen verbunden. Soweit während der Durchführung des Vorhabens ab 2031 noch letzte Maßnahmen zur bergbaulichen Wiedernutzbarmachung durchgeführt werden, sind zwar auch diese Maßnahmen mit mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Licht-, Schall- und Staubimmissionen) verbunden. Diese reichen in ihrer räumlichen Ausdehnung aber entweder nicht an das FFH-Gebiet (Teilgebiet Steinheide) heran oder bis in das FFH-Gebiet herein (Lichtimmissionen) oder sie führen zu keiner Betroffenheit der relevanten Erhaltungsziele oder charakteristischen Arten (Lärm- und Staubimmissionen). Letzteres ergibt sich insbesondere daraus, dass die abschließenden Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung nicht mehr mit einem Einsatz von Großgeräten stattfinden, sondern mit weniger lärmintensiven Maschinen (Traktoren, LKWs, Raupen etc.). Die Arbeiten erfolgen auch hier in einem Mindestabstand von 220 m zum benachbarten FFH-Teilgebiet Steinheide. Die auftretenden Staubimmissionen sind einer landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar. Zudem ist zu beachten, dass es sich hierbei nur um temporäre Maßnahmen handelt und die im Tagebau durchgeführten Staubbekämpfungsmaßnahmen (Befeuchten der Wege) bei Bedarf zum Einsatz kommen. Deshalb können vorhabenbedingte Auswirkungen durch mittelbare Wirkungen über den Luftpfad ebenfalls ausgeschlossen werden (Kieler Institut für Landschaftsökologie, 27. Juni 2024, Hauptteil Seite 40 und Anhang 4, Kapitel 3.2 bis 3.4).

Die Durchführung des Vorhabens ab 2031, insbesondere die offene Tagebaufläche hat Auswirkungen auf mikroklimatische Verhältnisse in Gestalt eines Temperaturgefälles zwischen Tagebau und Umland. Aber auch insoweit ist festzustellen, dass diese Auswirkung zu keinem Zeitpunkt an das FFH-Gebiet (Teilgebiet Steinheide) heran oder bis in das FFH-Gebiet (Teilgebiet Steinheide) hereinreicht. Somit können auch insoweit vorhabenbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden (Kieler Institut für Landschaftsökologie, 27. Juni 2024, Hauptteil Seite 40). Soweit es aufgrund des großen Wasserkörpers des künftigen Tagbausees im Umfeld nach dem Gutachten der GEO-NET Umweltconsulting GmbH aus dem Jahr 2022 zu einer Erhöhung der relativen Luftfeuchtigkeit von bis zu 5 % kommen wird, fördert diese prognostizierte Erhöhung der Luftfeuchtigkeit den Erhaltungszustand der Erhaltungsziele in der Nachbarschaft zum künftigen Seekörpers (Kieler Institut für Landschaftsökologie, 27. Juni 2024, Anhang 4, Kapitel 3.5).



Schließlich ist mit der Durchführung des Vorhabens ab 2031 auch keine Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen des FFH-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten verbunden. Zwar konnte eine mögliche Trennwirkung auf das Schutzgebiet durch den künftigen Tagebausee, nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Allerdings sind funktionale Beziehungen nur für mobile Arten denkbar, die größere Entfernungen und Hindernisse überwinden können (Vögel). Sowohl der Rotmilan wie der Wespenbussard, die vorsorglich als charakteristische Arten des LRT 9160 aufgefasst werden können, weisen große Reviere auf und überwinden fliegend regelmäßig lange Strecken. Für diese beiden Arten stellen weder der Tagebau noch der künftige Tagebausee ein relevantes Hindernis dar. Mittelspechte treten meist als Standvogel auf und sind ausgesprochen ortstreu. So erfolgt auch die Ausbreitung der Art nur sehr langsam. Gerichtete Wanderungen werden nur selten durchgeführt, einzelne Individuen wandern jedoch mitunter über größere Distanzen. Auch wenn für den Mittelspecht somit auszuschließen ist, dass ein regelmäßiger Austausch zwischen den FFH-Gebieten besteht, kann er das jeweils andere Gebiet problemlos erreichen. Ein unüberwindbares Hindernis stellen weder die Abbauf Flächen noch der künftige Tagebausee dar. Eine weitere Art, die Bechsteinfledermaus, wird zwar von Wulfert et al. 2016 auch als charakteristische Art der LRT 9130 und 9160 angegeben, doch hat sich in den Waldbeständen des FFH-Gebiet bisher keine Population dieser Art ausgebildet, so dass eine Beeinträchtigung der beiden Lebensraumtypen durch eine Abnahme der Population der Bechsteinfledermaus innerhalb dieser LRT nicht gegeben ist. Somit ist festzuhalten, dass die Fortführung des Tagebaus Hambach wie auch der künftige Tagebausee zu keiner relevanten Trennwirkung führt, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide“ beeinträchtigend auswirken könnten (Kieler Institut für Landschaftsökologie, 27. Juni 2024, Anhang 4, Kapitel 3.6).

2.4.1.3 Auswirkungenanalyse für die aquatischen Wirkpfade und Wirkfaktoren

2.4.1.3.1 Zeitfenster 1: 2004-2020



Die bisher bereits durchgeführten Prüfungen haben die aquatische Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen („wasserseitig“) betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der einzelnen Natura 2000-Gebiete wurden dabei nicht festgestellt (siehe im Detail den Aktenvermerk vom 7. Dezember 2020 (Az. 61.09.1-2020-13)).

Der Bezirksregierung Arnsberg liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die bisher bereits durchgeführten Prüfungen und Bewertungen fehlerhaft sein könnten. Insbesondere hat auch der Braunkohlenaus-schuss anlässlich seines Beschlusses über die Feststellung des Braunkohlenplans „Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes“ vom 14. Juni 2024 keine derartigen Hinweise geliefert.

Die Bezirksregierung Arnsberg stellt somit fest, dass die bisherige Bewertung der FFH-Verträglichkeit für das Vorhaben Braunkohlentagebau Hambach und seine Durchführung von 1978 bis 2020 weiterhin fachlich zutreffend ist.

2.4.1.3.2 Zeitfenster 2: 2021-2024

Die bisher bereits durchgeführten Prüfungen haben die aquatische Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen („wasserseitig“) betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der einzelnen Natura 2000-Gebiete wurden dabei nicht festgestellt (siehe im Detail den Aktenvermerk vom 7. Dezember 2020 (Az. 61.09.1-2020-13)).

Der Bezirksregierung Arnsberg liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die bisher bereits durchgeführten Prüfungen und Bewertungen fehlerhaft sein könnten. Insbesondere hat auch der Braunkohlenaus-schuss anlässlich seines Beschlusses über die Feststellung des Braunkohlenplans „Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes“ vom 14. Juni 2024 keine derartigen Hinweise geliefert. Außerdem finden sich die bisherigen Auswirkungsprognosen durch die Maßnahmen der behördlichen Überwachung und das begleitende themenbezogene Monitoring bestätigt, siehe bspw. das wasserwirtschaftliche Monitoring Hambach (Jahresbericht 2022/2023).



Die Bezirksregierung Arnsberg stellt somit fest, dass die bisherige Bewertung der FFH-Verträglichkeit für das Vorhaben Braunkohlentagebau Hambach und seine Durchführung von 2021 bis 2024 weiterhin fachlich zutreffend ist.

2.4.1.2.3 Zeitfenster 3: 2025-2030

Grundwasserabsenkung

Für die Grundwasserabsenkung im Zeitfenster 3 (2025-2030) kann im Ergebnis auf die bisherige Bewertung zum Zeitfenster 2 (2021-2024; siehe den Aktenvermerk vom 7. Dezember 2020 (Az. 61.09.1-2020-13)) verwiesen werden.

Eine Betroffenheit von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete ist grundsätzlich überall dort denkbar, wo sie vom oberflächennah anstehenden Grundwasser geprägt werden. So können vor allem grundwasserbeeinflusste Lebensraumtypen und Habitate von Arten betroffen sein, weil sie ihren Wasserbedarf unmittelbar aus dem Grundwasser bzw. dessen Kapillarsaum decken und/oder ihre Nährstoffversorgung und ihr Gasaustausch durch das Grundwasser beeinflusst werden kann. Durch eine Absenkung des Grundwassers kann sich die Vegetationszusammensetzung verändern, d.h., die auf Feuchtigkeit angewiesenen Pflanzenarten können allmählich durch an trockenere Standorte angepasste Arten verdrängt werden. Grundsätzlich wird die Relevanzschwelle (= Auslösung der Pflicht zur vertieften Prüfung) für Grundwasserabsenkungen bei jeder Veränderung der hydrologischen Verhältnisse unabhängig vom insgesamt zu erwartenden Umfang überschritten, sofern die Vegetation aktuell Anschluss an das Grundwasser aufweist. Bei bestehenden Grundwasserflurabständen von mehr als 5 m ist jedoch davon auszugehen, dass Wasserstandsabsenkungen keinen Einfluss auf die Vegetation haben (zu den Einstufungen der Empfindlichkeit: Kieler Institut für Landschaftsökologie, 27. Juni 2024, Hauptteil Seite 32 mit Verweis auf die fachwissenschaftliche Literatur).

Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Hangendleiter (insbesondere des oberen Grundwasserstockwerks) sind vorliegend schon für den Zeitraum 2021-2024 weitreichend von den Grundwasserabsenkungen beeinflusst. Die Entwässerungsziele der Hangendleiter sind für den hier betrachteten Zeitraum 2025-2030 im Wesentlichen



auf dem derzeitigen Niveau zu halten und nicht weiter abzusenken. Daraus folgt: Vorhabenbedingte wasserseitige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets können auf der Basis der Ergebnisse des schollenübergreifenden Grundwassermodells ausgeschlossen werden, wenn gar keine Grundwasserbetroffenheit besteht, wenn sich die Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich der Lebensraumtypen und Habitate unterhalb der für die Vegetation relevanten Flurabstände vollziehen oder wenn keine weiteren Grundwasserabsenkungen auftreten. Das ist im Zeitfenster 3 (2025-2030) für fast alle im Umfeld des Vorhabens befindliche Natura 2000-Gebiete der Fall (Kieler Institut für Landschaftsökologie, 27. Juni 2024, Hauptteil Seite 18 sowie Anhänge 1 bis 10).

Für folgende Natura 2000-Gebiete

- Indemündung (DE-5104-301)
- Ginnicker Bruch (DE-5305-305)

zeigt das Grundwassermodell 2022 zwar kleinflächige Grundwasserabsenkungen, die sich aber im Ergebnis der aktuellen Prüfung ebenso nicht nachhaltig auf die Erhaltungsziele auswirken werden und nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen (Kieler Institut für Landschaftsökologie, 27. Juni 2024, Anhänge 6 und 9).

Indemündung (DE-5104-301)

Gemäß den Ergebnissen der Prognose aus dem Grundwassermodell 2022 führt eine Fortsetzung von Sumpfungmaßnahmen innerhalb des Zeitraums bis 2080 zu kleinflächigen Absenkungen des Grundwasserstandes im Südosten des FFH-Gebiets Indemündung. Eine eindeutige Zuordnung dieser Absenkung zu den Sumpfungmaßnahmen des Tagebaus Hambach ist allerdings nicht möglich.

Eine Beeinträchtigung von empfindlichen Lebensraumtypen durch eine Absenkung der Grundwasserstände ist dann nicht ohne nähere Betrachtung auszuschließen, wenn die Grundwasserabsenkung bis unter den Hauptwurzelraum der Vegetation erfolgt (Mindesthöhe der Absenkung 10 cm) oder innerhalb der natürlichen Schwankungsbreite der Grundwasserstände besonders empfindlicher Lebensraumtypen um 25 cm übersteigt. Gemäß den Ergebnissen des Grundwassermodells ist in dem Zeitraum bis 2080 mit möglicherweise relevanten sumpfungsbedingten Grundwasserabsenkungen im Bereich der LRT 3150 auf 0,03 ha, 3270 ebenfalls auf 0,03 ha und



91E0* auf 0,01 ha zu rechnen. Für diese sehr kleinräumigen Grundwasserabsenkungen werden Größenordnungen von 0,10 m bis maximal 0,18 m prognostiziert. Für die Lebensraumtypen (LRT) 3150, 3260 und 3270 bedeutet dies jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung, weil es gleichzeitig zu Druckwasseraustritten kommt. Für den Lebensraumtyp (LRT) 91E0* wird ohnehin nur eine Absenkung für eine sehr kleine Fläche in Randlage prognostiziert, die allenfalls wenige Einzelgehölze im Randbereich betrifft. Zudem stellen sich mit dem Grundwasserwiederanstieg wieder natürlichere Standortverhältnisse einstellen. Die prognostizierten maximalen Grundwasserabsenkungen führen somit im Ergebnis nicht zu nachhaltigen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Indemündung.

Ginnicker Bruch (DE-5305-305)

Gemäß den Ergebnissen des schollenübergreifenden Grundwassermodells 2022 kommt es in dem FFH-Gebiet Ginnicker Bruch innerhalb des Zeitraumes bis 2080 kleinflächig zu einer Grundwasserabsenkung. Für die Flächen des LRT 6510 weisen die Prognosen für den Zeitraum bis 2080 eine relevante Grundwasserabsenkung aus, die zwischen 0,27 m und 0,36 m beträgt. Da jedoch der maximale Grundwasserflurabstand deutlich innerhalb der lebensraumtypischen Spanne verbleibt, führt die prognostizierte Grundwasserabsenkung zu keinen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp.

Einleitung in Oberflächengewässer

Zu betrachten sind Einleitungen in die Erft, die Rur und über den Kölner Randkanal in den Rhein sowie über den Kanal Brömme in die Erft. Im Ergebnis kann auch hier auf die Bewertung zum Zeitfenster 2 (2021-2024) verwiesen werden (siehe den Aktenvermerk vom 7. Dezember 2020 (Az. 61.09.1-2020-13)). Die dort getroffenen Feststellungen haben im Ergebnis weiterhin Bestand. Eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten durch die Einleitung von Sumpfungswasser in Oberflächengewässer (Erft und Rur) kann ausgeschlossen werden.

Einleitung in die Erft bei Thorr, Paffendorf und Bohlendorf

Mit Erlaubnis vom 08. Dezember 2015 wurden die bis 31. Dezember 2015 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnisse vom 29. März 2000 – h2-7-4-8 und h2-7-4-9 – für die Einleitung in die Erft bei Thorr, Paffendorf und Bohlendorf bis zum 31. Dezember 2030 verlängert. Bei der von ihrem Umfang her größten Einleitung von Sumpfungs- und



Grubenwasser wurden alle relevanten Wirkpfade in Bezug auf im Ober- oder Unterlauf gelegene Natura 2000-Gebiete geprüft (maßgeblich Veränderungen der Abflussmengen, der Fließgeschwindigkeit, der Wasserspiegellagen, der Temperatur und der stofflichen Zusammensetzung). Da sich alle wasserabhängigen FFH-Gebiete außerhalb des Einflussbereiches der Einleitstellen befinden, konnten direkte Auswirkungen auf diese Gebiete von vornherein ausgeschlossen werden. Auch Beeinträchtigungen durch indirekte Auswirkungen wurden verneint. Seit Verlängerung der Einleiterlaubnis in 2015 liegen keine neuen Erkenntnisse vor, welche zu einer abweichenden Beurteilung Anlass geben könnten.

Einleitung in die Rur bei Selhausen

Für die Einleitung in die Rur bei Selhausen wurde im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens „III. Nachtrag Änderungs-/Verlängerungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 29.03.2000 – h2-7-4-10 – mit II. Nachtrag vom 30.12.2010 für die Einleitung von Sumpfung-, Gruben- und Oberflächenwasser des Tagebaus Hambach bei Selhausen in die Rur“ vom 14.12.2020 auch die FFH-Verträglichkeit nochmals untersucht. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der geprüften Natura 2000-Gebiete konnte ausgeschlossen werden.

Einleitung in den Kölner Randkanal

Die Einleitung in den Kölner Randkanal wurde im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens „I. Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20.07.2007 – 86.h2-7-2005-1 für die Einleitung von Sumpfung- und Grubenwasser aus dem Tagebau Hambach in den Kölner Randkanal“ vom 20.10.2020 auch die FFH-Verträglichkeit nochmals untersucht. Die Prüfung schließt eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch die Fortsetzung der Einleitung aus.

Einleitung über den Kanal Brömme in die Erft

Für die Einleitung über den Kanal Brömme in die Erft wurde im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens „III. Nachtrag Änderungs-/Verlängerungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 29. März 2000 – h2-7-1999-1 – mit II. Nachtrag vom 30.10.2010 für die Einleitung von Sumpfungswasser des Tagebaus Hambach aus der MT-Galerie über die südliche Zuleitung und den Kanal Brömme in die



Erft“ vom 20.10.2020 auch die FFH-Verträglichkeit nochmals untersucht. Die Prüfung schließt eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch die Fortsetzung der Einleitung aus.

2.4.1.2.4 Zeitfenster 4: ab 2031

Grundwasserabsenkung

Aus standsicherheitlichen Gründen ist die Grundwasserabsenkung auch im Zeitraum nach 2031 fortzuführen. Die Entwässerungsbrunnen werden allerdings sukzessive mit der Befüllung des Tagebausees und somit im Zuge des ansteigenden Seewasserspiegels zurückgefahren und schließlich außer Betrieb genommen. Aufgrund dessen ist festzustellen, dass durch die sukzessive Reduzierung der Sumpfungmaßnahmen nach 2031 bis zum erfolgten Grundwasserwiederanstieg keine weitergehenden Wirkungen zu erwarten sind. Folglich können Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auch für den Zeitraum ab 2031 sicher ausgeschlossen werden.

Einleitung in Oberflächengewässer

Die Einleitung von Sumpfungswasser in Oberflächengewässer wird mit Ausnahme von erforderlichen Mengen zum Versickerungsausgleich eingestellt. Das Sumpfungswasser wird stattdessen zur Befüllung des Tagebausees verwendet. Folglich können Beeinträchtigungen aus der Einleitung von Sumpfungswässern in Oberflächengewässer im Zeitraum ab 2031 bis zum erfolgten Grundwasserwiederanstieg sicher ausgeschlossen werden.

Grundwasser-Wiederanstieg

Die Prüfung, ob ein Natura 2000-Gebiet durch Wiederanstieg des Grundwassers in den Wurzelraum empfindlicher Lebensraumtypen nachteilig betroffen sein könnte, erfolgt ebenfalls mittels des Grundwassermodells 2022.

Die Prüfung erfolgt in folgenden Schritten:

- Schritt 1: Prognostiziert das Grundwassermodell im stationären Endzustand für ein Gebiet Flurabstände von > 2 m, ist es durch den Grundwasserwiederanstieg nicht nachteilig betroffen. Eine weitergehende Betrachtung ist nicht erforderlich.



- Schritt 2: Werden für ein Gebiet im stationären Endzustand Flurabstände im Bereich von ≤ 2 m prognostiziert, muss geprüft werden, ob sich LRT-Flächen im Bereich dieser Flurabstände befinden. Sofern dies nicht der Fall ist, ist eine Betroffenheit infolge des Grundwasserwiederanstiegs ebenfalls nicht zu befürchten.
- Schritt 3: Werden für LRT-Flächen im stationären Endzustand Flurabstände im Bereich von ≤ 2 m prognostiziert wird geprüft, ob sich hierdurch nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bzw. die LRT ergeben könnten.

Im Einzelnen ist folgendes festzustellen:

Schritt 1

Nach dem Grundwassermodell 2022 ist für folgende Natura 2000-Gebiete eine vegetationsrelevante Änderung des Grundwasserhaushalts ausgeschlossen (Kieler Institut für Landschaftsökologie, 27. Juni 2024, Hauptteil Seite 18):

- Königsdorfer Forst (DE-5006-301; keine vegetationsrelevanten Änderungen des Grundwasserhaushalts)
- Nörvenicher (Wald DE-5105-302; keine vegetationsrelevanten Änderungen des Grundwasserhaushalts)
- Kerpener Bruch und Parrig (DE-5106-301; keine vegetationsrelevanten Änderungen des Grundwasserhaushalts)
- Waldseebereich Theresia (DE-5107-302; keine vegetationsrelevanten Änderungen des Grundwasserhaushalts)
- Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette (DE-5107-304; keine vegetationsrelevanten Änderungen des Grundwasserhaushalts)
- Ober-, Mittel- und Untersee in der Ville-Seenkette (DE-5107-305; keine vegetationsrelevanten Änderungen des Grundwasserhaushalts)
- Waldville (DE-5207-301; keine vegetationsrelevanten Änderungen des Grundwasserhaushalts)
- Altwald Ville (DE-5207-303; keine vegetationsrelevanten Änderungen des Grundwasserhaushalts)
- Villewälder bei Bornheim (DE-5207-304; keine vegetationsrelevanten Änderungen des Grundwasserhaushalts)
- Waldreservat Kottenforst (DE-5308-303; keine vegetationsrelevanten Änderungen des Grundwasserhaushalts)



- Kottenforst Waldville (DE-5308-401, SPA; keine vegetationsrelevanten Änderungen des Grundwasserhaushalts)

Das Grundwassermodell 2022 zeigt zudem einen Flurabstand im stationären Endzustand von > 2 m für folgende Natura 2000-Gebiete:

- Lindenberger Wald (DE-5004-301; Kieler Institut für Landschaftsökologie, 27. Juni 2024, Anhang 3).
- Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide (DE-5105-301; Kieler Institut für Landschaftsökologie, 27. Juni 2024, Anhang 4).

Eine Betroffenheit dieser Gebiete durch den Grundwasser-Wiederanstieg ist somit sicher ausgeschlossen.

Schritt 2

Folgende Natura 2000-Gebiete waren aktuell vertieft zu prüfen³:

- Knechtstedener Wald mit Chorbusch (DE-4806-303)
- Worringer Bruch (DE-4907-301)
- Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE-5003-301)
- Indemündung (DE-5104-301)
- Rur von Obermaubach bis Linnich (DE-5104-302)
- Drover Heide (DE-5205-301)
- Ginnicker Bruch (DE 5305-305)
- Drover Heide (DE-5205-401, SPA).

Da für alle Gebiete davon auszugehen ist, dass der Grundwasser-Wiederanstieg die betreffenden Erhaltungsziele räumlich erreicht, war im Schritt 2 keine weitere Abschichtung vorzunehmen.

Schritt 3

Die für die vorgenannten Gebiete durchgeführte differenzierte Prüfung hat zum Befund, dass eine Beeinträchtigung der Gebiete und der jeweiligen Erhaltungsziele infolge des Grundwasserwiederanstiegs ausgeschlossen ist. Im Einzelnen wird auf die Feststellung im behördlichen Aktenvermerk vom 09.12.2024 - Az. 61.09.1-2020-13 - verwiesen.

³ Hinweis: Das neue schollenübergreifende Grundwassermodell 2022 berücksichtigt die Anpassung der Tagebauentwicklung aufgrund der Vorgaben aus dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz mit den damit verbundenen zeitlichen und räumlichen Änderungen der Betriebsplanung und der Tagebaugeometrie des Tagebaus Hambach. Außerdem berücksichtigt das neue schollenübergreifende Grundwassermodell, wie bisher auch, Randüberströmungen zwischen den einzelnen Schollen.



Kippenwasser-Abstrom

Aufgrund der Umlagerung von zum Teil versauerungsempfindlichen Bodenmaterialien im Zuge der Braunkohlegewinnung und dem dadurch bedingten physischen Eingriff in den Grundwasserkörper kommt es zu im Kippenkörper ablaufenden hydrochemischen Prozessen, bei denen die im Sediment geogen enthaltene Pyrite zunächst oxidiert werden. Mit der Grundwasserneubildung sowie verstärkt mit dem Wiederanstieg des Grundwassers erfolgt dann zunächst in den Kippenkörpern der Tagebaue eine Freisetzung von Sulfat sowie Eisen- und Wasserstoffionen und damit einhergehend, je nach den vorliegenden hydrogeologischen Gegebenheiten, bereichsweise eine Versauerung und eine Mobilisierung von Schwermetallen. Lokal führen in den Kippen darüber hinaus Braunkohlenreste zu einer Bildung von Ammonium-Stickstoff.

Die Sumpfungmaßnahmen für den Tagebau Hambach haben langfristig aber nur untergeordnete Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit des hier relevanten oberen Grundwasserstockwerks, welches Kontakt zur Vegetation an der Oberfläche hat. Da die Regeneration des Grundwassers hier im Wesentlichen durch die Versickerung von Niederschlagswasser erfolgt, wird die Beschaffenheit dieses Grundwassers maßgeblich durch geogene und anthropogene Gegebenheiten definiert. Die sumpfungsbedingte Beeinflussung ist folglich nur gering.

Zudem werden die Schutzmaßnahmen A 1 und A 2 durchgeführt. Damit werden durch die selektive Verkippung von Abraummaterial im sogenannten Kippenkeil an der Nordrandböschung des Tagebaus (optimierte A1-Maßnahme) und die Optimierung der Lage der Tagebausohlen (A2-Maßnahme) alle praktisch geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und -veränderung ergriffen.

Im Ergebnis können durch die positive Wirkung der Maßnahmen auf den oberen Grundwasserleiter nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige FFH-Gebiete vermieden werden. Dies gilt auch für den Befüllungszeitraum des Tagebausees, in dem die o.g. Maßnahmen A 1 und A 2 ebenfalls wirken. Im Übrigen zeigt das Gutachten der RWHT, welches für die Bereiche, in denen sich Natura 2000-Gebiete finden (südöstlich des Tagebaus Hambach), weder kurz- noch



langfristig einen signifikanten Sulfataustrag oder andere kippenbedingte stoffliche Belastungen auf. In diesem Bereich kommt nach der Befüllung des Sees ausschließlich zu einem zeitweisen Abströmen von Seewasser, das eine geringe, unschädliche Sulfatkonzentration von ca. 60 bis 70 mg/l aufweist. Insofern hat der Kippenabstrom keine Relevanz für die Natura 2000-Gebiete.

Herstellung des Tagebausees

Nach Fertigstellung der Restseemulde wird diese ab ca. 2030 mit Rheinwasser, welches über eine entsprechende Rohrleitung vom Rhein bei Dormagen bis zum Tagebau gefördert wird, geflutet. Aktuell bereitet die Vorhabenträgerin den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Herstellung des Tagebausees vor. Der Antrag zum Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung sowie die Anträge zu den zugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnissen befinden sich aktuell im Planfeststellungsverfahren. Gestützt auf die bisherigen Annahmen und Prognosen ist weiterhin von Folgendem auszugehen:

Tagebausee

Nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE 5004-301) und FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide (DE 5105-301)) sind durch die Herstellung des Tagebausees und die damit verbundenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu besorgen.

Rohrleitung vom Rhein bei Dormagen bis zum Tagebau

Gleiches kann für die erforderliche Rohrleitung vom Rhein bei Dormagen bis zum Tagebau angenommen werden. Im Antrag der RWE Power AG vom 26.06.2024 wird die Querung des FFH-Gebietes „Knechtstedener Wald“ im untertägigen Rohrvortrieb mit einer Mindestüberdeckung von 4 m beschrieben. Dadurch kann eine Beeinträchtigung dieses FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. In dem gleichen Antrag werden auch mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ untersucht. Unter Berücksichtigung der Entnahme- und Fischschutzkonzepte können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Auch andere erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können laut Vorhabenträgerin ausgeschlossen werden.

Klimatische Veränderungen



Klimatische Veränderungen im Zusammenhang mit dem Tagebausee können sich nur im nahen Bereich auswirken. Die bisherigen Annahmen sind insoweit weiterhin zutreffend:

FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE 5004-301)

Die Durchführung des Vorhabens mit der Erstellung und Befüllung des Tagebausees ist mit Auswirkungen auf mikroklimatische Verhältnisse in Gestalt insbesondere einer Temperaturänderung zwischen Tagebau und Umland verbunden, die sich aber auf den Nahbereich des Ufers beschränkt. Während nachts eine leichte Temperaturerhöhung des direkten Umfelds festgestellt werden kann, dreht sich der Temperaturgradient tagsüber um.

Die Durchführung des Vorhabens führt aber zu keinen relevanten Temperaturänderungen im Bereich des FFH-Gebietes. Auch im Zuge der Herstellung des Tagebausees werden sich keine relevanten klimatischen Veränderungen im Umfeld des Tagebaus und damit auch nicht im Bereich des FFH-Gebietes ergeben. Nach Abschluss der Flutung liegen die Temperaturunterschiede außerhalb der Seefläche in einem sehr geringen Bereich, weshalb nachteilige Veränderungen der Vegetation und der Lebensraumverhältnisse für Tiere ausgeschlossen werden können.

FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide (DE 5105-301)

Während der Befüllphase gelten die für die Zeitfenster 1 bis 3 getroffenen Feststellungen zu den auf den Tagebau zurückzuführenden Temperaturunterschieden entsprechend. Temperaturunterschiede bestehen, vor allem zur Tagzeit. Ein Vergleich der Umgebungstemperaturen im Umfeld des Tagebaus in Nachbarschaft von Ackerflächen zu anderen Waldbeständen zeigt, dass dort ein eher noch höheres Temperaturgefälle festzustellen ist, als im Bereich von Waldflächen, die unmittelbar an die Abbaukante angrenzen. Bei den Waldbeständen außerhalb des unmittelbaren Tagebauumfeldes mit vergleichbarer Artenzusammensetzung, wie z.B. der Steinheide, sind zudem keine Schäden infolge dieses Temperaturunterschiedes erkennbar. Der Temperaturunterschied wirkt sich also offensichtlich nicht schädigend aus.

Nach Abschluss der Gewässerherstellung liegen die Temperaturunterschiede im Bereich des nächstgelegenen FFH-Teilgebietes Steinheide nachts im Bereich von +0,2 und 0,5 °K. Tagsüber besteht eine



geringfügige Temperaturdifferenz von -1°K bis $+1^{\circ}\text{K}$. Soweit es aufgrund des großen Wasserkörpers des künftigen Tagebausees im Umfeld nach dem abschließenden Gutachten der GEO-NET Umweltconsulting GmbH aus dem Jahr 2022 zu einer Erhöhung der relativen Luftfeuchtigkeit von bis zu 5 % kommen wird, fördert diese prognostizierte Erhöhung der Luftfeuchtigkeit den Erhaltungszustand der Erhaltungsziele in der Nachbarschaft zum künftigen Seekörpers (Kieler Institut für Landschaftsökologie, 27. Juni 2024, Anhang 4, Kapitel 3.5). Somit ist eine nachteilige Veränderung der Vegetation und damit der Lebensraumverhältnisse für Tiere in dem benachbarten FFH-Gebiet sicher auszuschließen.

Sonstige Natura 2000-Gebiete

Für die weiter entfernt gelegenen Natura 2000-Gebiete kann eine Beeinträchtigung aufgrund der noch größeren Entfernung erst recht ausgeschlossen werden.

2.4.1.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Während der Durchführung des Vorhabens besteht insgesamt keine Notwendigkeit für die Durchführung von Schutzmaßnahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Bezug auf vorhabenbedingte „landseitige“ Auswirkungen.

Während der Durchführung des Vorhabens in den Zeitfenstern 1 bis 3 bestand bzw. besteht auch keine Notwendigkeit für die Durchführung von Schutzmaßnahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Bezug auf vorhabenbedingte „wasserseitige“ Auswirkungen. Die angeordneten und bereits begonnenen Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigungen der Grundwassergüte der Kippenkörper sind fortzusetzen und wie festgelegt abzuschließen. Während der Durchführung des Vorhabens im Zeitfenster 4 (ab 2031) hat weiterhin eine intensive Beobachtung der Grundwasserqualität im Abstrombereich des Tagebaus stattzufinden. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Rohrleitung vom Rhein bei Dormagen bis zum Tagebau, mit der Rheinwasser für die Herstellung des Tagebausees transportiert werden soll, muss die betreffende Planung die Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten vermeiden.



Soweit im Zusammenhang mit den Tagebauen Iden und Garzweiler wasserwirtschaftliche Schutzmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen angeordnet wurden und durchgeführt werden, bleiben diese unberührt.

Gleiches gilt für diejenigen Schutzmaßnahmen, die in den parallelen wasserrechtlichen Verfahren für die Grundwasserabsenkung und die Einleitung in Oberflächengewässer angeordnet wurden bzw. werden.

2.4.1.5 Zusammenfassung der Ergebnisse der Auswirkungsanalyse

Bei der anlassbezogen nochmals umfassend für den Braunkohletagebau Hambach durchgeführten Auswirkungsanalyse wurden „landseitig“ und „wasserseitig“ vorhabenbedingte Auswirkungen wie folgt festgestellt:

Zeitfenster	Wirkpfad	Festgestellte vorhabenbedingte Auswirkung
Zeitfenster 1: 2004-2020	„landseitig“	• keine
	„wasserseitig“	• keine
Zeitfenster 2: 2021-2024	„landseitig“	• mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Schall- und Staubimmissionen) in Bezug auf das FFH-Gebiet Dickbusch, Lörfelder Busch, Steinheide (Teilgebiet Steinheide)
	„wasserseitig“	• Für zwei Natura 2000-Gebiete (Indemündung und Ginnicker Bruch) prognostiziert das Grundwassermodell 2022 Absenkungen.
Zeitfenster 3: 2025-2030	„landseitig“	• mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Schall- und Staubimmissionen) in Bezug auf das FFH-Gebiet Dickbusch, Lörfelder Busch, Steinheide (Teilgebiet Steinheide)
	„wasserseitig“	• Für zwei Natura 2000-Gebiete (Indemündung und Ginnicker Bruch) prognostiziert das Grundwassermodell 2022 Absenkungen.
Zeitfenster 4: ab 2031	„landseitig“	• mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Schall- und Staubimmissionen)



Zeitfenster	Wirkpfad	Festgestellte vorhabenbedingte Auswirkung
		sionen) in Bezug auf das FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide (Teilgebiet Steinheide)
	„wasserseitig“	<ul style="list-style-type: none"> • Für mehrere Natura 2000-Gebiete prognostiziert das Grundwassermodell 2022 einen Grundwasser-Wiederanstieg im Bereich der Vorkommen der einzelnen Erhaltungsziele (Lebensraumtypen). • geringe Temperaturunterschiede (Tagebausee und Umgebung) in Bezug auf das FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide (Teilgebiet Steinheide)

Keine der in der vorstehenden Tabelle genannten Auswirkungen ist allerdings geeignet, eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der betreffenden Natura 2000-Gebiete auszulösen.

2.4.1.6 Kontrolle der bisherigen Bewertung einschließlich vorhabeninterner Kumulation

Eine Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen muss alle Wirkpfade einbeziehen, die sich auf die Erhaltungsziele auswirken können. Hierbei sind auch Vorbelastungen zu berücksichtigen, die sich auf den Erhaltungszustand der maßgeblichen Erhaltungsziele ausgewirkt haben und damit die Toleranzschwelle gegenüber zusätzlichen Belastungen senken können. Ebenfalls einzubeziehen sind mögliche Auswirkungen auf bestimmte Erhaltungsziele bei der Umsetzung von Schadensbegrenzungs- oder Kohärenzmaßnahmen, soweit diese im betroffenen Schutzgebiet durchgeführt werden.

Vorliegend ist weiterhin unter dem Gesichtspunkt der vorhabeninternen Kumulation von Wirkpfaden, Wirkfaktoren und Auswirkungen und unter Berücksichtigung von Vorbelastungen festzustellen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der geprüften Natura 2000-Gebiete eingetreten bzw. zu erwarten ist. Im Ergebnis der bisherigen Prüfungen und der durchgeführten Kontrolle ist keine der



Auswirkungen geeignet, überhaupt eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der betreffenden Natura 2000-Gebiete auszulösen. Folglich ist erst recht nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

2.4.1.7 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

In Bezug auf die „wasserseitig“ relevanten Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens berücksichtigt das vorliegende Grundwassermodell sowohl für die Grundwasserabsenkung wie auch für den Grundwasser-Wiederanstieg bereits das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen und zeigt, dass erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten nicht gegeben oder zu erwarten sind. Zusätzliche, darüberhinausgehende Wirkungen anderer Projekte oder Pläne bestehen nicht.

In Bezug auf die „landseitig“ relevanten Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens sind vornehmlich mittelbare Wirkungen über den Luftpfad (hier insbesondere: Lärmimmissionen) im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide (DE 5105-301) und deren Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu diskutieren. Dabei ist hervorzuheben, dass bereits anlässlich der Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans eine entsprechende Prüfung stattgefunden hat und in Bezug auf verschiedene andere Projekte, die zwischenzeitlich realisiert wurden, keine Verstärkung von Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes angenommen wurde. Die nunmehr durchgeführte Prüfung gibt keinen Anlass für eine abweichende Beurteilung in Bezug auf die „landseitig“ relevanten Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen.

2.4.1.8 Ergebnis der aktuellen Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Als Ergebnis der anlassbezogenen nochmals geprüften und aufbereiteten Frage der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens Braunkohletagebau Hambach ist somit festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Natura 2000-Gebiete verbunden sind. Demzufolge besteht für die Bergbehörde insoweit keine



Veranlassung, gemäß § 48 Abs. 2 BBergG die aktuell gemäß Hauptbetriebsplan 2025-2028 vorgesehene Betriebsführung zu beschränken oder zu untersagen.

2.4.1.9 Sonderthema Tagebauvorfeld

Das Tagebauvorfeld des Tagebaus Hambach (konkret die Offenlandflächen) stellt nach Auffassung der Bergbehörde nach Maßgabe der einschlägigen fachlichen und rechtlichen Vorgaben kein faktisches Vogelschutzgebiet dar.

2.4.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gilt als Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW.

Die hier gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen befinden sich im Geltungsbereich des mit Bescheid vom 03.05.1993, Aktenzeichen: h2-1.2-2-1, zugelassenen 2. Rahmenbetriebsplans und des mit Bescheid vom 12.12.2014, Aktenzeichen: 61.h2-1.2-2007-01, zugelassenen 3. Rahmenbetriebsplans. Im Rahmen dieser beiden Zulassungsentscheidungen wurde bereits für alle relevanten Eingriffshandlungen und Eingriffswirkungen festgestellt, dass es sich um nicht vermeidbare und zulässige Eingriffe handelt und die erforderliche Ausgleichsfähigkeit gegeben ist; § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Diese Feststellung ist im Ergebnis nach wie vor zutreffend.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, ist die Durchführung des Vorhabens im Zeitraum 2025-2030 – darin integriert der gegenständliche Hauptbetriebsplan für den Geltungszeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 (Zeitfenster 3) - auf die Gestaltung der Mulde für den späteren Tagebausee und die Herstellung standsicherer Endböschungen ausgerichtet. Die Gewinnungstätigkeit konzentriert sich auf der 1. Sohle auf den Ausschnitt der Manheimer Bucht. Gemäß aktueller Tagebauplanung werden nicht alle Großgeräte bis 2030 außer Betrieb genommen sein. Nach Beendigung der Kohlegewinnung wird die Abraumförderung im Großgerätebetrieb bis etwa 2032, längstens 2035 andauern.



Speziell für die bergbauliche Wiedernutzbarmachung und den damit verbundenen Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist im Hauptbetriebsplan vorgesehen, auf den Innenkippenflächen die Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung gemäß dem Abschlussbetriebsplan Hambach, sachlicher Teil I, für den Zeitraum 1993 bis 2020 unter Berücksichtigung der zugelassenen Änderungen/Ergänzungen sowie auf Grundlage des Abschlussbetriebsplans Hambach, sachlicher Teil I, für den Zeitraum nach 2020 unter Berücksichtigung der zugelassenen Änderungen fortzuführen.

Wie in Kapitel 7 des Hauptbetriebsplans beschrieben und in Anlage 7 zum Hauptbetriebsplan dargestellt, findet entsprechend dem Kippenfortschritt die landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung in geländegleichen Anschluss vor Elsdorf sowie die Herstellung der landwirtschaftlichen Rekultivierung auf der Innenkippe statt. Auch die für die forstliche Wiedernutzbarmachung vorgesehenen Kippenflächen werden hergestellt und in den Forstkulturplan integriert. Die Oberflächenentwässerung der überhöhten Innenkippe richtet sich nach der vorliegenden wasserrechtlichen Plangenehmigung für den Gewässerausbau und befindet sich in Umsetzung. Auch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung des vorhabenbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft und zugleich im Interesse des Bodenschutzes finden weiterhin Umsetzung.

Die Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz für den Braunkohlentagebau Hambach wurde anlässlich des Verfahrens zur Änderung des Braunkohlenplans (Beschluss des Braunkohlenausschusses über die Feststellung des Braunkohlenplans „Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes“ vom 14. Juni 2024) überprüft und bereits angepasst. Die Ausgeglichenheit der Bilanz wurde prognostiziert. Die Details der Bilanz werden im vorgesehenen, von der Antragstellerin inzwischen bei der Bergbehörde schon vorgelegten Abschlussbetriebsplan für das insgesamt verkleinerte Gesamtvorhaben Braunkohletagebau Hambach noch einmal dargestellt und überprüft werden.

Die vorliegenden Sachverhaltsangaben zeigen, dass sich die Betriebsführung nach dem gegenständlichen Hauptbetriebsplan nach wie vor in dem Rahmen bewegt, der durch die bestehenden Zulassungen der Rahmenbetriebspläne und der schon vorliegenden Abschlussbetriebspläne gesteckt wird.



2.4.3 Waldumwandlung

Die hier gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen beinhalten auch Maßnahmen zur Waldumwandlung im Sinn des BWaldG i. V. m. dem Landeswaldgesetz. Die Maßnahmen beschränken sich auf den Bereich eines kleinen Wäldchens im Bereich der ehemaligen Ortslage Manheim (ehemaliger Sportplatz), Baum- und Strauchbestand an der ehemaligen BAB 4, Baumbestand am Pumpwerk Manheim und auf Strukturen südlich der ehemaligen BAB 4; siehe Anlage 6.3 zum Hauptbetriebsplan. Für die Bereiche Hambacher Forst, Merzenicher Erbwald und die Flächen nordöstlich von Manheim (angrenzend an die Steinheide) ist keine Rodung mehr vorgesehen.

Die maßgeblichen forstrechtlichen Regelungen für Rodungen ergeben sich aus dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) und dem Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG). Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BWaldG darf Wald grundsätzlich nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet werden. Nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BWaldG können die Länder bestimmen, dass die Waldumwandlung keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedarf, wenn für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist. Von dieser Ermächtigung hat das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht. § 43 Abs. 1 lit. d) LFoG bestimmt, dass es keiner Umwandlungsgenehmigung für Waldflächen bedarf, für die in einem Braunkohlenplan eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist.

Dies trifft auf die genannten Maßnahmen, insbesondere den Bereich des kleinen Wäldchens im Bereich der ehemaligen Ortslage Manheim, zu.

2.4.4 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange sind öffentliche Belange im Sinn des § 48 Abs. 2 BBergG. Für die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen ist insoweit Folgendes festzustellen:



2.4.4.1 Gemeinschaftsrechtlicher Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange sind durch die Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Tagebaus Hambach bis 2020 (Restfläche des 2. Rahmenbetriebsplans), Sonderbetriebsplan H 2011/03 (RWE Power AG) vom 22.10.2013, Aktenzeichen 61.h2-1.3-2001-2, die Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans vom 12.12.2014, Aktenzeichen 61.h2-1.2-2007-01 sowie die vorliegenden artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Naturschutzbehörden aus 2013 in Gestalt der Verlängerungsentscheidungen vom 20.08.2020 und 24.09.2020 (bezogen auf den räumlichen Geltungsbereich des 2. Rahmenbetriebsplans) sowie aus 2014 (bezogen auf den räumlichen Geltungsbereich des 3. Rahmenbetriebsplans) bereits verbindlich geregelt. Die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß Hauptbetriebsplan 2025-2028 entsprechen auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich geänderten Betriebsführung weiterhin diesen Vorgaben:

2.4.4.1.1 Auswirkungen über terrestrische Wirkpfade und Wirkfaktoren

Ob und in welcher Weise Auswirkungen über terrestrische Wirkpfade und Wirkfaktoren gegeben sind, wurde durch die zuständigen Naturschutzbehörden 2013 und 2014 sowie im Zusammenhang mit den Verlängerungsentscheidungen vom 20.08.2020 und 24.09.2020 geprüft.

Die Bergbehörde hat diese vorliegenden Entscheidungen grundsätzlich zu respektieren (Art. 20 Abs. 3 GG). Die Bergbehörde hat die vorliegenden Entscheidungen aus Anlass des Antrages auf Zulassung des Hauptbetriebsplans 2025 - 2028 dennoch erneut nachvollzogen, mit ihren eigenen Prüfungsergebnissen anlässlich der Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Tagebaus Hambach bis 2020 (Restfläche des 2. Rahmenbetriebsplans) vom 22.10.2013 und der Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans vom 12.12.2014 verglichen und unter Heranziehung der Angaben der RWE Power AG im vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK, 28.06.2024) überprüft.



Im Ergebnis wurde weiterhin Übereinstimmung festgestellt. Schon bisher war die bergbauliche Inanspruchnahme der Flächen im Geltungsbereich des gegenständlichen Hauptbetriebsplans vorgesehen. Schon bisher handelte es sich bei den Flächen im Geltungsbereich dieses Hauptbetriebsplans vornehmlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen und die ehemalige Ortslage Manheim. Der Schwerpunkt der durchgeführten Kontrolle lag deshalb bei der Überprüfung der Bestandssituation und der Wirksamkeit der für Vermeidung, Minderung und Ausgleich vorgesehenen bzw. umgesetzten oder in Umsetzung befindlichen Maßnahmen.

Im Einzelnen:

Bestandserfassung/-kontrolle

Die Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Tagebaus Hambach bis 2020 (Restfläche des 2. Rahmenbetriebsplans) und die Zulassung für den 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 geben der RWE Power AG auf, die Bestandssituation im Tagebauvorfeld fortlaufend zu kontrollieren. Die zugehörigen, der Bergbehörde vorliegenden Berichte dokumentieren und bestätigen für den räumlichen Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans 2025 - 2028 folgende Bestandssituation:

- Im und im Umfeld des Hambacher Forstes sind 14 Fledermausarten nachgewiesen: Breiflügfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Graues Langohr und Braunes Langohr. Ein Vorkommen weiterer Fledermausarten kann sicher ausgeschlossen werden.
- In geeigneten Strukturen (kleines Wäldchen in der ehemaligen Ortslage Manheim, sonstige Gehölze) kommt die Haselmaus vor (Reproduktionsnachweise; Überwinterung anzunehmen).
- Ein Vorkommen des Feldhamsters kann aufgrund der seit 2008 durchgeführten Untersuchungen und Kontrollen inzwischen sicher ausgeschlossen werden.



- Artenschutzrechtliche relevante Reptilienarten wurden bislang nicht nachgewiesen.
- Amphibienarten sind mit Kreuz- und Wechselkröte (Tagebauvorfeld und Kiesabgrabung) sowie Springfrosch (Waldflächen) vorhanden. Die Art Kleiner Wasserfrosch kommt nur außerhalb des Abbaugebietes vor.
- Artenschutzrechtliche relevante Libellenarten wurden bislang nicht nachgewiesen.
- Artenschutzrechtliche relevante Schmetterlingsarten wurden bislang nicht nachgewiesen. Der Nachtkerzen-Schwärmer wurde bei den mehrjährigen gezielten Untersuchungen nicht nachgewiesen. Die bisherige Annahme eines potentiellen Vorkommens hat sich damit nicht bestätigt.
- Schließlich wurden 124 Vogelarten (87 Brutvogelarten, 3 Arten mit Brutverdacht und im Übrigen Gastvögel) nachgewiesen. Im Einzelnen wir hier auf die Tabelle 5 im vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK, 28.06.2024) verwiesen.

Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten liegen der Bergbehörde nicht vor. Die aktuelle Bestandssituation bewegt sich somit vollständig innerhalb des Artenspektrums und der Arten-dichte der ursprünglichen Prognosen (2013 und 2014). Dichtesteigerungen zeigt der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK, 28.06.2024) lediglich für die Vogelart Schwarzkehlchen auf.

Auswirkungsanalyse

Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK, 28.06.2024) stellt die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die Betriebsführung im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans 2025 - 2028 einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen



geschützter Arten sowie die bereits erfolgte und weitgehend abgeschlossene Umsetzung des bisherigen Schutzmaßnahmenkonzeptes gesamthaft dar.

Deutlich sichtbar und zu berücksichtigen ist der Umstand, dass der zur Zulassung vorgelegte Hauptbetriebsplan die angepasste Betriebsplanung zur vorzeitigen Beendigung der Kohlegewinnung und des Vorhabens weiter umsetzt. Der Hambacher Forstes bleibt erhalten. Die Fläche der Vorfeldberäumung zur Herstellung der Manheimer Bucht umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen, Flächen der ehemaligen Ortslage Manheim sowie einige wenige Kleingehölze und ruderalisierte Bereiche. Rodungen beschränken sich auf einzelne Gehölzbestände und das kleine Wäldchen in der ehemaligen Ortslage Manheim. In den Bereichen des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwaldes inklusive des Waldbereichs am Kohlebunker sowie im Bereich der an die Steinheide angrenzenden Waldflächen erfolgen keine Rodungen. Ein Gewässerabschnitt des Manheimer Fließes wird entsprechend der dafür vorliegenden wasserrechtlichen Entscheidung vom 10.04.2018, Az. 61.h2-7-2016-01, ebenfalls bergbaulich in Anspruch genommen. Die Verlegung des Mordlochgrabens erfolgt auf der Grundlage der wasserrechtlichen Plangenehmigung vom 02.02.2024, Az. 61.h2-7-2023-1.

Demzufolge sind mit der zuzulassenden Betriebsführung folgende Wirkfaktoren verbunden:

- Durch das Vorhaben verursachte umweltrelevante Auswirkungen werden vornehmlich hervorgerufen durch die angepasste (reduzierte) Landinanspruchnahme.
- In den Randbereichen des Tagebaus sind darüber hinaus Wirkungen denkbar, die über das angepasste (reduzierte) Abbaugebiet hinausgehen. Zu nennen sind z.B. optische Störwirkungen oder Geräuschimmissionen durch betriebliche Anlagen. Weiterhin zu beachten sind Immissionen in Form von Stäuben.
- Umfangreiche Waldrodungen sind nicht Gegenstand des Hauptbetriebsplans. Die im Bereich des Hambacher Forstes gegebene Rodungsgrenze wird nicht verändert. Die Randlage des Hambacher Forstes bleibt weiterbestehen. Rodungsmaßnahmen beschränken sich auf den Bereich des kleinen Wäldchens in der ehemaligen Ortslage Manheim und einzelne Gehölze.



- Ebenso werden keine wasserstauenden Schichten angeschnitten, was Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Vegetation der angrenzenden Flächen haben könnte.
- Auch potentiell schädigende, auf den Tagebau zurückzuführende Temperaturunterschiede können bereits in tatsächlicher Hinsicht ausgeschlossen werden.
- Bohrung von Sumpfbungsbrunnen und Pegel, die Verlegung von Leitungen und die Errichtung von Betriebswegen erfolgen – soweit überhaupt noch erforderlich - auf der Grundlage gesonderter Betriebspläne. Es handelt sich um punktuelle bzw. kleinflächige oder räumliche begrenzte linienförmige Vorhaben, bei deren Planung auf empfindliche Vegetationsbestandteile durch entsprechende Positionierung grundsätzlich Rücksicht genommen wird. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote kann damit ausgeschlossen werden.

In Übereinstimmung dazu ist auch das Artenspektrum, welches durch die zuzulassende angepasste Betriebsführung betroffen werden kann, geringer. Insbesondere finden keine Eingriffe in Waldbestände (Hambacher Forst, Merzenicher Erbwald) statt, so dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten in Form von Lebensraumverlusten im Wesentlichen nur für Offenland- und Halboffenlandarten denkbar sind.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Die Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Tagebaus Hambach bis 2020 (Restfläche des 2. Rahmenbetriebsplans) und die Zulassung für den 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 geben der RWE Power AG auf, ein umfangreiches Schutzmaßnahmenkonzept umzusetzen. Tatsächlich wurde das Schutzkonzept inzwischen vollständig umgesetzt und wurden Maßnahmen im Umfang von ca. 700 ha im Offenland und ca. 700 ha im Wald verwirklicht. Zusätzlich sind auch schon mehrere hundert Hektar rekultivierte Offenland- und Waldflächen vorhanden. Alle durchgeführten Maßnahmen sind wirksam. Auf die zugehörigen, der Bergbehörde vorliegenden Umsetzungs- und Monitoringberichte (zuletzt der Bericht vom 15.10.2024 zu Totholzkäfern) wird verwiesen.



Zusätzlich dazu hat die RWE Power AG – gestützt auf die Leitentscheidung der Landesregierung aus 2021 (Biotopvernetzung außerhalb des Abbaugebietes als Aufgabe der Landschaftsplanung, vgl. die Leitentscheidung 2021, dort Seite 2, 2. Absatz) und im Charakter freiwillig – Maßnahmen zur funktionalen Biotopvernetzung der Waldflächen im Umfeld des Tagebaus Hambach und zur Anbindung/Vernetzung des verbleibenden Hambacher Forstes durchgeführt. Konkret wurden Gehölzverbindungen und ökologische Trittsteine zwischen dem Hambacher Forst, dem Merzenicher Erbwald und der Steinheide in den Jahren 2022 – 2024 hergestellt (12,5 ha linienförmige Baumhecken, ca. 29 ha parkartige Strukturen angrenzend an den Hambacher Forst, ca. 0,7 ha Aufforstung). Diese schon umgesetzten Maßnahmen sind bereits wirksam und prägen das Umfeld des Tagebaus Hambach auf den nicht mehr für eine Inanspruchnahme vorgesehenen Flächen. Die Anreicherung des Raums mit gliedernden und belebenden Elementen fördert die Weiterentwicklung des Landschaftsraums und bietet bereits nach kurzer Zeit zahlreichen wildlebenden Tierarten Lebensraum. Die Anpflanzungen kommen insbesondere bodennah jagenden Fledermäusen zugute, wie der Bechsteinfledermaus, die im Hambacher Forst ihre Quartiere hat. Künftig werden noch ca. 23 ha im Bereich der Kiesgrube Buir (Entwicklung von Waldgesellschaften durch Sukzession und Ergänzungspflanzungen) mit einbezogen. Die schon bestehende ökologische Aufwertung ist nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreis in verschiedenen Ökokonten sachlich bewertet und anerkannt sowie rechtlich gesichert. Im Detail wird auf das Schreiben der RWE Power AG vom 15.10.2024 und die zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung als Anlage 1 zu diesem Schreiben vorgelegte Beschreibung der freiwilligen Maßnahmen und des aktuellen Zustandes der zum Tagebau benachbarten Flächen verwiesen.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote

In Übereinstimmung mit den durch die zuständigen Naturschutzbehörden durchgeführten Prüfungen geht die Bergbehörde aktuell und zusammengefasst sowie bezogen auf den räumlichen Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans 2025 - 2028 von Folgendem aus:

- **Fledermäuse:** Die in Rede stehenden Flächen des Hauptbetriebsplans 2025-2028 dienen den nachgewiesenen Fledermausarten überwiegend als Transferraum sowie sporadisch als Nahrungs-



raum. Essenzielle Lebensraumstrukturen sind durch die Tätigkeiten im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans nicht betroffen (ausgenommen die Wochenstubenkolonie der Zwergfledermaus in der Ortslage Manheim; siehe dazu weiter unten). Dies ist insbesondere auf den Erhalt des Hambacher Forstes zurückzuführen. Nach den Feststellungen der Fachgutachter liegt auch der Jagdlebensraum der Bechsteinfledermausvorkommen nach wie vor überwiegend innerhalb der Waldfläche des Hambacher Forstes. Ebenso bleibt die Verbindung zwischen dem Hambacher Forst und den westlich gelegenen Waldflächen entlang des Merzenicher Erbwaldes funktional. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinn von § 4 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit für die Arten Bechsteinfledermaus, Breiflügel-Fledermaus (Gebäudequartier in Morschenich), Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großen Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus sicher ausgeschlossen werden.

Soweit die Steinheide als Nahrungsraum genutzt wird (insbesondere durch die Bechsteinfledermaus (Ost-Kolonie und Ost-Ost-Kolonie)), werden zwar durch die Herstellung der Manheimer Bucht Transfer- und Leitstrukturen in Anspruch genommen. Zu berücksichtigen ist aber, dass Nahrungsflächen für sich genommen nicht unter § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen, sondern nur dann Bedeutung besitzen, wenn sie für die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten essentiell sind. Das ist bei den Nahrungsflächen im Bereich der Steinheide - bezogen auf die Fledermauskolonien im Hambacher Forst - nachweislich nicht der Fall. Außerdem - vorsorglich - kann und muss der aktuelle Zustand der Flächen im Umfeld des Tagebaus, der maßgeblich auch durch die von der Vorhabenträgerin freiwillig umgesetzten Maßnahmen zur funktionalen Biotopvernetzung der Waldflächen und zur Anbindung des verbleibenden Hambacher Forstes geprägt wird, berücksichtigt werden. Die bereits umgesetzten und wirksamen Maßnahmen gewährleisten, dass die bis 2028 strukturfreie Manheimer Bucht mithilfe der linienförmig angelegten Baum- und Heckenpflanzungen vollständig umflogen werden kann und damit die Nahrungsflächen in der Steinheide für die Fledermauskolonien im Hambacher Fort weiterhin erreichbar bleiben, mithin die Fortpflanzungs- und Ruhestätten



im Hambacher Forst durch die Herstellung der Manheimer Bucht keine Einbuße ihrer Funktionalität erleiden. Insbesondere stellt die südlich um die Manheimer Bucht führende lineare Struktur in Richtung Steinheide sicher, dass diese Altwaldflächen in der Steinheide für die Bechsteinfledermaus erreichbar bleiben und die bisherige Funktion als ergänzender Nahrungsraum weiterhin erfüllen. Die geringfügig längere Strecke (3 - 4 km) liegt innerhalb des üblichen Aktionsradius der Arten (insbesondere der Bechsteinfledermaus (8 - 10 km)). Damit sind die ökologische Funktion der in Rede stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch unter vorsorglicher Einbeziehung der Erreichbarkeit der Nahrungsflächen im Bereich der Steinheide sowie der Erhaltungszustand der betreffenden Arten sicher gewahrt.

Eine potentielle Betroffenheit im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann sich für Fledermäuse im Zusammenhang mit der Fällung von Bäumen im Bereich des kleinen Wäldchens in der ehemaligen Ortslage Manheim und anderer Gehölzbestände ergeben. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist aber auszuschließen, weil die vorgesehenen Rodungen im Winterhalbjahr durchgeführt werden und vorhandene Höhlenbäume zuvor kartiert und auf den Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden (Maßnahme V2). Soweit Einzelquartiere in Bäumen als Ruhestätten betroffen werden können, greift das bereits umgesetzte Schutzmaßnahmenkonzept und die darin verankerten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Damit liegt auch insoweit kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewährleistet. Vorsorglich haben die Naturschutzbehörden diesbezüglich aber bereits 2013 und 2014 Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Eine potentielle Betroffenheit im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann sich zudem im Zusammenhang mit dem Abbruch von Gebäuden in der ehemaligen Ortslage Manheim ergeben. Gebäudequartiere in Morschenich werden nicht mehr beansprucht. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist aber auszuschließen, weil die zum Abbruch anstehenden Gebäude vorab und während der Arbeiten auf den Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden (Maßnahme V1). Allerdings



gehen für die Zwergfledermaus die Quartiermöglichkeiten in Manheim und essentielle Nahrungsräume verloren, was einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bedeutet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird zwar durch die geplanten und schon umgesetzten CEF-Maßnahmen gesichert. Ein Umzug der Kolonie Manheim nach Morschenich kann jedoch nicht sicher prognostiziert werden. Deshalb haben die Naturschutzbehörden schon 2013 und 2014 eine entsprechende Ausnahme erteilt.

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Im Bereich des nördlichen Waldrandes des Hambacher Forstes ist kein Einsatz von Großgeräten mehr vorgesehen. Damit sind Störungen durch Licht oder Lärm ausgeschlossen. Mit der Abbautätigkeit im Bereich der Manheimer Bucht sind Lärmwirkungen verbunden, die jedoch eine begrenzte Reichweite haben, da sich der Schall mit zunehmender Entfernung von der Quelle rasch verringert. Um die mögliche Betroffenheit von empfindlichen Arten durch vorhabenbedingte Geräuschimmissionen ermitteln und bewerten zu können, wurde die Höhe der Schallpegel aus Geräte- und Anlagengeräuschen des Tagebaubetriebs ermittelt und der derzeitigen Geräuschbelastung aus anderen Lärmquellen gegenübergestellt, die als Vorbelastung aufzufassen sind. Je nach Gerätestandort beläuft sich die abbaubedingte Geräuschbelastung im Tagebaurandgebiet im Abstand von ca. 300 m von der Abbaukante (gem. Tagebaustand 2028) auf Pegelwerte zwischen 45 und 50 dB(A). Lediglich im unmittelbaren Nahbereich eines an der Abbaukante arbeitenden Großgerätes sind Pegelwerte um ca. 70 dB(A) möglich. Zwar handelt sich bei dem Betriebsgeräusch des Gerätes um Dauerlärm, jedoch stellt das Großgerät eine eher punktförmige Schallquelle dar. Mit zunehmendem Abstand nimmt die Geräuschbelastung zudem deutlich ab. Für die vorkommenden Fledermausarten folgt daraus, dass eine erhebliche Störung ohnehin nur bei sehr starker Lärmbelastung im direkten Umfeld der Lärmquelle anzunehmen ist, nicht aber sog. diskontinuierlichem Lärm in einiger Entfernung zum Vorkommen. Nach dem aktuellen fachwissenschaftlichen Kenntnisstand (Untersuchungen von Auswirkungen auf Fledermäuse bei Dauerschall einer Autobahn (Schaub et al. (2008)



und Siemers & Schaub (2010)) ist anzunehmen, dass sich die Frequenzbereiche von Laufkäfergeräuschen und Verkehrslärm (Schallpegeln von bis zu 80 dB(A) im unmittelbaren Umfeld einer Autobahn) weitgehend überlappen und es zu Maskierungseffekten kommen kann, die die Suchzeiten bis zum Beutefang erhöhen und den Jagderfolg der Fledermäuse reduzieren. Bereits ab einer Distanz von 50 m ist aber keinerlei solche Wirkung der Dauerschallbeeinträchtigung einer Autobahn mehr messbar. Vorliegend werden vergleichbare Schallpegel bei weitem nicht erreicht. Auch befinden sich die betreffenden Jagd- und Nahrungsflächen nicht unmittelbar an die Manheimer Bucht angrenzend, sondern in einem größeren Abstand. Deshalb ist hier zu schlussfolgern, dass eine lärmbedingte Störung von Fledermäusen im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – erstens - schon deshalb ausscheidet, weil der Gewinnungsprozess kontinuierlich fortschreitet und damit der eingesetzte Bagger seinen Einsatzort entsprechend dem Gewinnungsfortschritt ständig ändert und deshalb die Waldflächen im Osten des Hambacher Forstes und im Westen der Steinheide nur an wenigen Tagen, teilweise sogar nur an wenigen Stunden, entsprechenden Schallimmissionen unterworfen sind. Es handelt sich somit um eine sehr diskontinuierliche Lärmkulisse und nicht um permanenten Dauerlärm. Weiterhin ist – zweitens - hier anzunehmen, dass Maskierungseffekte schon aufgrund der gegebenen Abstände zum Tagebaugeschehen ausgeschlossen werden können. Nach Überzeugung der Bergbehörde haben die Fachgutachter diesen Sachverhalt mit der ergänzenden Stellungnahme vom 11.10.2024 (Anlage 2 zum Schreiben der RWE Power AG vom 15.10.2024) eindeutig und differenziert artspezifisch herausgearbeitet.

Soweit auch die Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung mit dem Einsatz von Geräten und damit mit gewissen Schallquellen verbunden ist, bedingen diese jedoch keine Immissionen vergleichbar dem Abbaubetrieb und scheidet ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG schon deshalb aus. Schließlich sind mit der Abbautätigkeit, aber auch mit der Rekultivierung sind optische Wirkungen verbunden, die sich aber ebenfalls ausschließlich auf das direkte Umfeld des Vorhabens auswirken. Störungen nachtaktiver Arten wie Fledermäusen sind daher nur durch die an den Schau-



feln angebrachten Punktstrahler möglich, dies aber nur in Ausnahmesituationen, d.h. bei Gerätestellungen unmittelbar an der Abbaugrenze auf der ersten Sohle, solange die Schaufeln noch über die Abbaukante ragen und sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Waldrand befinden. Eine solche Situation kann für den Hambacher Forst aber aufgrund der betrieblichen Abläufe und der räumlichen Verhältnisse (siehe die Anlage 6.3 zum HBP 2025-2028) ausgeschlossen werden.

Speziell zum Vorkommen der Zwergfledermaus in der Ortslage Manheim (ein Wochenstubenvorkommen und Nutzung verschiedener noch verbliebener Gebäude im Ort als Quartier) sind nachteilige Auswirkungen im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Lärm auszuschließen, da die Zwergfledermaus gegenüber den prognostizierten Lärmwerten unempfindlich ist. Sie jagt nicht wie die waldbewohnenden Arten (etwa die Bechsteinfledermaus) ihre Beutetiere durch ein passiv akustisches Detektieren, sondern ortet ihre Beute durch die Ultraschallrufe, die von dem Tagebaugeschehen nicht beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für die übrigen im Umfeld des Abbaugebiets des Hauptbetriebsplans vorkommenden Fledermausarten.

- **Haselmaus:** Ein Vorkommen der Art ist an geeigneten Standorten im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans anzunehmen (kleines Wäldchen in der ehemaligen Ortslage Manheim, sonstige Gehölze). Eine Gefährdung durch die Vorfeldberäumung mit dem Einsatz von Forstmaschinen sowie den Erdabtrag ist gegeben. Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind deshalb Umsiedlungen in geeignete Lebensräume vorgesehen (Maßnahmen V5). Danach verbleiben nur nicht aufgefundene einzelne Individuen. Für diese besteht dann zwar das Risiko der Tötung oder Verletzung. Hierbei handelt es sich aber dann nicht mehr um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art, weil die vorgesehene Umsiedlung und die zur Anwendung kommende Methode eine hohe Erfolgsquote gewährleistet. Beeinträchtigungen der Haselmaus durch Störungen (Lärm und Licht) sind für sich genommen nicht zu erwarten. Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass durch die bergbauliche Inanspruchnahme der betreffenden Flächen gleichzeitig eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stattfinden wird



und deshalb das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Vordergrund steht. Die insoweit geplanten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verhindern insgesamt eine signifikante und nachhaltige Verringerung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges und der Reproduktionsfähigkeit. Damit können im Ergebnis sowohl das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wie auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden. Soweit die Umsiedlung aus dem artspezifischen Radius hinaus in weiter entfernte Lebensräume erfolgt, haben die Naturschutzbehörden bereits 2013 und 2014 die nötige Ausnahme erteilt.

- **Amphibien:** Im Bereich der relevanten Flächen des Hauptbetriebsplans 2025-2028 wurden die Arten Kreuz- und Wechselkröte sowie der Springfrosch nachgewiesen. Das bereits zur Umsetzung gebrachte Schutzkonzept sieht zum einen vor, die für die Arten geeigneten Lebensraumstrukturen abzusuchen und vorkommende Gewässer kontrolliert trockenenzulegen. Darüber hinaus werden die Vorkommen vor Beginn der Vorfeldberäumung geborgen und in geeignete Ersatzhabitats umgesiedelt. Aufgrund dieser Maßnahmen kann im Ergebnis davon ausgegangen werden, dass kein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgen wird. Demgegenüber ist in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und – mittelbar – auch in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG festzuhalten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann. Der Verlust des Lebensraums im Vorfeldbereich ist vollständig. Die Ausweichlebensräume befinden sich nicht immer im räumlichen Zusammenhang. Insoweit haben die Naturschutzbehörden bereits 2013 und 2014 die nötige Ausnahme erteilt.
- **Vögel:** Insgesamt wurden bei den im Jahr 2022 durchgeführten Kartierungen 124 Vogelarten nachgewiesen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann aber für einen Teil der Arten bereits aufgrund der geänderten Betriebsführung (gehölzgebundene Arten, aber auch Arten des Offenlandes) oder aufgrund nicht vorhandener geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Dar-



über hinaus ist für die sogenannten "Allerweltsarten" unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sicher davon auszugehen, dass Tötungen im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden und auch keine erheblichen Störungen im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stattfinden werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkung auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein.

Soweit für die Brutvogelarten des Offenlandes Funktionsverluste von Brutstätten im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gegeben sein werden, können diese durch ein Ausweichen der Tiere auf alternative Flächen kompensiert werden. Der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist zudem durch das umgesetzte Schutzmaßnahmenkonzept gewährleistet. Für die Brutvogelarten der Gebüsche und Gehölze können die artenschutzrechtlichen Verbote ebenfalls unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltender Maßnahmen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Brutvogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur und die Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie der Randlagen von Abgrabungen. Speziell für die Vogelarten des Offenlandes (Feldlerche, Feldschwirl, Grauammer, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesen-schafstelze, Ziegenmelker) ist hier festzuhalten, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen bereits umgesetzt wurden und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen durch eine Funktionskontrolle und – für die Feldlerche – auch durch fortlaufende Kartierungen im Bereich der neu geschaffenen Lebensräume bestätigt wird. Insbesondere die Funktionskontrollen bestätigen den Eintritt der prognostizierten Entwicklungen (vgl. Bericht über die Funktionskontrollen 2023). Die zusätzlichen Untersuchungen für die Feldlerche erfolgen an verschiedenen Standorten der landwirtschaftlichen und jungen forstwirtschaftlichen Rekultivierung und belegen eine hohe Besiedlungsdichte der Feldlerche in der Rekultivierung (siehe die Monitoring- und Kartierberichte des Kölner Büros für Faunistik und des IVÖR). Maßnahmen, die auch der Förderung des Schwarzkohlchens dienen, wurden sowohl in der Rekultivierung als auch außerhalb mit der Umsetzung des Artenschutzkonzeptes realisiert (vgl. den Bericht über die Funktionskontrollen 2023). Das Lebens-



raumangebot, dass durch Umsetzung dieser Maßnahmen geschaffen wurde, ist so groß, dass auch der jetzt aktuell festgestellte Anzahl an Brutpaaren ausreichend Lebensraum zur Verfügung steht (vgl. den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum HBP 2025 – 2028, Kap. 8, S. 113).

Speziell für betriebsbedingte Auswirkungen durch Schall-, Licht- und Staubimmissionen kann auf die Wirkungsanalyse im Zusammenhang mit der Prüfung der FFH-Verträglichkeit verwiesen werden. Dort wurde in Bezug auf Schallimmissionen festgestellt, dass es sich um eine sehr diskontinuierliche Lärmkulisse und nicht um einen sogenannten Dauerlärm handelt. Für vorkommende Vogelarten bedeutet dies, dass die innerartliche Kommunikation nicht erheblich gestört wird. Die vorliegenden Monitoring- und Kartiererergebnisse bestätigen dies, indem insbesondere die Bereiche nahe der Abbaukante für viele Vogelarten einen besonders geeigneten Lebensraum darstellen.

Die Beseitigung eines Abschnitts des Manheimer Fließes löst bezogen auf die Gewässerbeseitigung keine artenschutzrechtlichen Verbote aus; siehe die Plangenehmigung vom 10. April 2018. Gleiches gilt für die Verlegung des Mordlochgrabens auf der Grundlage der wasserrechtlichen Plangenehmigung vom 02.02.2024.

Vorsorglich: Objektive Ausnahmelage

Bei einigen wenigen Arten liegen die Ausweichmöglichkeiten unter Umständen außerhalb der artspezifischen Aktionsradien oder der regelmäßig genutzten Kernlebensräume und damit nicht im räumlichen Zusammenhang im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist zudem die Bergung und Umsiedlung dieser Arten erforderlich.

- Haselmaus
- Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch

Für diese Arten haben die zuständigen Naturschutzbehörden artenschutzrechtliche Ausnahmen erteilt und die betreffenden Voraussetzungen zuletzt im Rahmen der getroffenen Verlängerungsentscheidungen vom 20.08.2020 und 24.09.2020 nochmals geprüft. Aus Sicht der Bergbehörde besteht aktuell kein Anlass für eine abweichende Bewertung.



Gleiches gilt für die Art Zwergfledermaus und die Betroffenheit im Zusammenhang mit dem Abbruch von Gebäuden in der ehemaligen Ortslage Manheim und für eine potentielle Betroffenheit von Fledermäusen im Zusammenhang mit der Fällung von Bäumen im Bereich des kleinen Wäldchens in der ehemaligen Ortslage Manheim.

Bereits anlässlich der Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans im Jahr 2014 wurde festgestellt, dass insoweit eine objektive Ausnahmelage gegeben ist. Insbesondere wurde davon ausgegangen, dass sich bei Umsetzung des Schutzmaßnahmenkonzeptes der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtern wird. Diese Annahme ist nach wie vor richtig, wie die vorliegenden Monitoring- und Kartiererergebnisse belegen. Auch lösen die angepasste Betriebsplanung und die Herstellung der Manheimer Bucht keine gänzlich neuen Wirkfaktoren und Auswirkungen aus. So war bspw. die Inanspruchnahme von Transferstrukturen zwischen den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und verschiedenen Nahrungsflächen bereits Gegenstand der vorliegenden bergrechtlichen Zulassungen und der Verfahren zur Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen.

Unter Berücksichtigung der angepassten Betriebsplanung ist zudem weiterhin davon auszugehen, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Durchführung des Vorhabens sprechen und keine zumutbare Alternative gegeben ist. Ersteres wird dadurch belegt, dass auch und gerade im Zusammenhang mit dem entschiedenen "Kohleausstieg" ein sicherer und ordnungsgemäßer Abschluss der Tagebauvorhaben zu erfolgen hat. Das bedeutet für den vorzeitigen Abschluss des Braunkohletagebaus Hambach, dass dauerhaft standsichere Böschungen und eine qualitativ hochwertige Rekultivierung vorausgesetzt werden. Die dafür notwendigen Arbeiten und Maßnahmen liegen ganz offensichtlich im öffentlichen Interesse und sind "vernünftig geboten". Dem öffentlichen Interesse kommt auch ein entsprechend hohes Gewicht zu. Es hat Vorrang vor den betreffenden artenschutzrechtlichen Belangen. Zudem ist keine zumutbare Alternative in Bezug auf den sicheren und ordnungsgemäßen Abschluss des Tagebauvorhabens allgemein und die damit verbundene (restliche) Flächeninanspruchnahme einschließlich der Manheimer Bucht gegeben. Die feststehenden Rekultivierungsziele und insbesondere die Herstellung einer dauerhaft standsicheren Bö-



schung für den späteren Tagebausee erfordern die Inanspruchnahme von Flächen insbesondere östlich des Hambacher Forstes. Eine alternative Abraumgewinnung an anderer Stelle ist nicht möglich. Eine zeitnahe Wiedernutzbarmachung der Flächen des Braunkohletagebaus Hambach i. V. m. einem verhältnismäßigen Aufwand kann nur durch die Inanspruchnahme der Flächen östlich des Hambacher Forstes gewährleistet werden. Auf die ausführliche Prüfung dieser Aspekte anlässlich der Leitentscheidung der Landesregierung vom 19.09.2023 und anlässlich des Feststellungsbeschlusses vom 14.06.2024 für den geänderten Braunkohlenplan Hambach wird verwiesen. Die dort dokumentierten Überlegungen macht sich die Bergbehörde zu Eigen.

2.4.4.1.2 Nachrichtlich: Auswirkungen über aquatische Wirkpfade und Wirkfaktoren

Ob und in welcher Weise Auswirkungen über aquatische Wirkpfade und Wirkfaktoren gegeben sind, wurde aktuell im Zusammenhang mit mehreren wasserrechtlichen Verfahren geprüft. Für die Einleitung von Sumpfungswasser in Oberflächengewässer ist auf die dafür vorliegende Wasserrechtliche Erlaubnis zur Fortführung der Sumpfung des Tagebaus Hambach vom 18. März 2021 (Az. 61.h2-7-2015-1) zu verweisen. Im Ergebnis wurde jeweils der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verboten in Bezug auf Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen, verneint.

Die Bergbehörde hat diese schon vorliegenden Prüfungen und Entscheidungen noch einmal nachvollzogen und mit ihren eigenen Prüfungsergebnissen anlässlich der Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Tagebaus Hambach bis 2020 (Restfläche des 2. Rahmenbetriebsplans) vom 22.10.2013 und der Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans vom 12.12.2014 verglichen. Es wurde im Ergebnis Übereinstimmung festgestellt:

Grundwasserabsenkung

Bei der Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans wurde unter Verweis auf das damalige Grundwassermodell angenommen, dass die Grundwasserverhältnisse in der Erft-Scholle bereits seit den 1950er



Jahren durch die Sumpfungmaßnahmen für die Tagebaue entlang der so genannten Erft-Scholle beeinflusst wurden. In der Folge hatte sich am Ostrand der Erft-Scholle ein deutlicher Absenktrichter ausgebildet und wurde das Grundwasserspiegelniveau in allen Grundwasserleitern der Erft-Scholle großflächig abgesenkt. In den folgenden Jahren verlagerte sich der Sumpfungsschwerpunkt in den unmittelbaren Bereich um den Tagebau Hambach. Bis 2030 sollte der Tagebau Hambach das Abbautiefste durchschreiten. Damit einhergehend sollten im Geltungsbereich des 3. Rahmenbetriebsplanes auch das Entwässerungsmaximum erreicht und überschritten werden und die Entwässerungsschwerpunkte für den Tagebau im Vorlauf zur Abbaukante nach Südosten fortschreiten, verbunden mit Grundwasserstandsabsenkungen vornehmlich im Bereich der Erft-Scholle. Nördlich des Tagebaus Hambach sollte es dann bereits zu ersten Grundwasserwiederanstiegen kommen. Weiterhin wurde angenommen, dass sich im Bereich der linksrheinischen Kölner Scholle nur eine unwesentliche Verstärkung des Bergbaueinflusses bemerkbar machen wird. Insgesamt betrachtet waren sumpfungsbedingte Veränderungen deshalb nur lokal zu erwarten.

Aktuell ist nunmehr infolge der geänderten Betriebsplanung zu beachten, dass die Grundwasserabsenkungen im Zeitraum bis 2020 bereits die maximale Beeinflussung darstellen. Die Grundwasserstände der Hangendleiter sind nach 2020 im Wesentlichen auf dem aktuellen Niveau zu halten und nicht weiter abzusenken. Die auf der Nordrandböschung installierte Entwässerungsleistung wird vor der anstehenden Überkippung durch Ersatzbrunnen am Tagebaurand sowie auf den Gewinnungstrossen kompensiert. Zusätzlich werden Neuanlagen zur Verringerung der Kippeninfiltration bzw. der Kippenwasseraustritte installiert. Im Tagebauvorfeld sind mit Ausnahme von Greiferbrunnen zur Entwässerung des obersten Grundwasserstockwerks keine weiteren Neuanlagen zur vorlaufenden Entwässerung geplant.

Ausgehend davon ist es nachvollziehbar und plausibel, wenn anlässlich der Prüfung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserabsenkung (Geltungszeitraum bis 2030) davon ausgegangen wird, dass für die in Rede stehenden Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nur denkbar, wo grundwasserabhängige Lebensräume von Auswirkungen der Sumpfung



betroffen sein können. Betrachtet wurden aktuell 33 Feuchtgebiete, die potentiell von Auswirkungen der Sümpfung betroffen sein können, sowie bestimmte Fließgewässer und zusätzliche grundwasserabhängige Landökosysteme nach entsprechendem Hinweis des am Verfahren beteiligten LANUV. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG konnte dabei generell ausgeschlossen werden. Auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Grundwasserabsenkung nicht verwirklicht. Dies ergibt sich daraus, dass die Grundwasserabsenkung nicht mit relevanten Störwirkungen, wie etwa Licht- oder Geräuschemissionen verbunden ist, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art führen könnten. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG war im Ergebnis einer detaillierten Prüfung nicht anzunehmen. Da Auswirkungen auf Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nur dort möglich sind, wo deren Lebensräume durch eine Grundwasserabsenkung betroffen sind, konnte die Betrachtung auf diejenigen Lebensräume fokussiert werden, die durch hohe Grundwasserstände geprägt sind und die gleichzeitig einer relevanten prognostizierten Grundwasserabsenkung unterliegen. Soweit das Grundwassermodell 2022 Anwendung fand, wurde diese nicht nur der wiederholenden Kontrolle der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zugrunde gelegt, sondern auch der Kontrolle und Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden schließlich nicht identifiziert, so dass eine Prüfung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entbehrlich war.

Einleitung in Oberflächengewässer

Bei der Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans wurden die damals bestehenden Einleitungen in die Erft und die Rur betrachtet. Es wurde festgestellt, dass einer Fortsetzung der Einleitungen (in der bereits erlaubten Größenordnung) aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Hindernisse entgegenstehen.

Aktuell liegen folgende Einleiterlaubnisse vor:

- Erft: Bescheid vom 08. Dezember 2015 für die Verlängerung der Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse vom 29. März 2000 – h2-7-4-8 und h2-7-4-9 – für die Einleitung bei Thorr, Pafendorf und Bohlendorf bis zum 31. Dezember 2030



- Rur: Einleiterlaubnis vom 29. März 2000 – h2-7-4-10 – mit II. Nachtrag vom 30. Dezember 2010 sowie III. Nachtrag vom 14.12.2020.
- Kölner Randkanal: Einleiterlaubnis vom 20. Februar 2007 – 86.h2-7-2005-1 - mit I. Nachtrag vom 20. Oktober 2020
- Brömme: Einleiterlaubnis vom 29. März 2000 – h2-7-1999-1 – mit II. Nachtrag vom 30. Oktober 2010 und III. Nachtrag vom 20. Oktober 2020

Artenschutzrechtliche Hindernisse sind weiterhin nicht festzustellen. Im Einzelnen kann auf die anlässlich der erteilten Einleiterlaubnisse durchgeführten Prüfungen verwiesen werden.

2.4.4.1.3 Ergebnis der nachvollzogenen artenschutzrechtlichen Prüfungen

Es besteht für die Bergbehörde im Rahmen der hier vorliegenden Betriebsplanzulassung im Ergebnis der nachvollzogenen artenschutzrechtlichen Prüfungen kein Regelungsbedarf nach § 48 Abs. 2 BBergG im Sinn von Beschränkung oder Untersagung der bergbaulichen Tätigkeiten. Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in keinem über das bisher angenommene und durch Ausnahmebescheide der Unteren Naturschutzbehörden des Kreises Düren und des Rhein-Erft-Kreises legitimierte Maß hinaus erfüllt werden.

2.4.4.2 Nationaler Artenschutz

Auch die materiell-rechtlichen Vorgaben des nationalen Artenschutzes stehen der Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Geltungszeitraum 01.01.2025 - 31.12.2028 und den gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen nicht entgegen. Maßnahmen im Sinn des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG sind insoweit ebenso nicht erforderlich.

2.4.5 Nationale Schutzgebiete

Soweit sich im Vorfeld des Tagebaus nationale Schutzgebiete befinden und durch die geplante Betriebsführung im Zeitraum 2025-2028 tangiert werden, stellen auch diese kein Hindernis für die vorliegende



Betriebsplanzulassung dar. Nach Maßgabe der Festlegungen des Landschaftsplans 3 des Rhein-Erft-Kreises werden die Schutzfestsetzungen mit der bergbaulichen Inanspruchnahme der betreffenden Flächen selbsttätig aufgehoben.

2.5 Beachtung der Ziele der Raumordnung

Kein entgegenstehendes überwiegendes Interesse ergibt sich aus den Vorgaben der Raumordnung. Die dem Hauptbetriebsplan zugrundeliegende Fortführung der Gewinnung von Braunkohle und Abraum entspricht den Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung sind dabei im Rahmen der Betriebsplanzulassung zwar nicht nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ROG verbindlich. Allerdings kommt ihnen im Rahmen der Abwägung nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG Verbindlichkeit zu.

Ursprüngliche raumordnungsrechtliche Grundlage des Betriebs im Tagebau Hambach ist der Braunkohlenplan „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach“, zugelassen mit Erklärung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.05.1977. Darin ist eine Braunkohlegewinnung auf einer Fläche von 8.500 ha bis zum Jahr 2045 vorgesehen. Die zugrundeliegende Fläche erstreckt sich bis unmittelbar an die Bundesautobahn A4 inklusive des Hambacher Forstes.

Dies ist auch Grundlage der in den Folgejahren erfolgten Vorhabenplanung, geht jedoch über die gegenständliche Planung der Antragstellerin hinaus. Der vorgelegte Hauptbetriebsplan sieht lediglich eine Braunkohlegewinnung auf den Flächen nördlich des Hambacher Forstes vor. Der Hambacher Forst sowie die westlich und östlich hiervon gelegenen Flächen sollen der Braunkohlegewinnung nicht unterfallen. Zusätzlich hierzu ist auf den Flächen östlich des Hambacher Forstes die Gewinnung von Abraum auf den ersten drei Sohlen vorgesehen. Zu diesen Flächen zählt auch die ehemalige Ortslage Mannheim-Alt. Der gewonnene Abraum dient danach der Herstellung standsicherer Endböschungen des herzustellenden Tagebausees. Hierdurch entsteht die Manheimer Bucht. Die Inanspruchnahme derselben ist teilweise bereits für den Antragszeitraum vorgesehen.



Mit dieser Planung entspricht die Antragstellerin den geltenden Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung:

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 86 von 114

2.5.1 Aktualisierte Erfordernisse der Raumordnung

Am 06.06.2019 wurde durch die Bundesregierung die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) eingesetzt. Diese sollte Vorschläge hinsichtlich eines energie- und klimapolitisch motivierten Strukturwandels erarbeiten. Im Abschlussbericht der Kommission wurde eine Beendigung der Kohleverstromung im Jahr 2038 und ausdrücklich der Erhalt des Hambacher Forstes vorgeschlagen. Auf dieser Grundlage wiederum wurde durch den Bundestag das KVBG beschlossen, welches am 14.08.2020 in Kraft trat. Um eine frühzeitige Beendigung der Kohleverstromung zu erreichen, wird darin ein Stilllegungspfad für die in der Bundesrepublik vorhandenen Kohlekraftwerke festgelegt. Dies gilt auch für die aus dem Tagebau Hambach belieferten Standorte. Dies führte zunächst zu einer Verringerung des Bedarfs an Braunkohlegewinnung im Tagebau Hambach und damit verbunden zu einer Verkleinerung des Abbaufeldes im Tagebau Hambach. In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtete sich die Antragstellerin daher zum Erhalt des Hambacher Forstes.

Im Raumordnungsrecht fand die Umsetzung des Kohleausstiegs ihre Umsetzung zunächst in der Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Danach ist die Abbaufäche im Tagebau erheblich zu verkleinern. Gemäß dem Entscheidungssatz 6 ist bei der aktualisierten Planung auf die Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich, des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwalds und des Waldgebietes westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“ zu verzichten. Gleichzeitig wird jedoch auch das Bedürfnis nach einer Weiterführung der Abraumgewinnung zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung klargestellt. In Entscheidungssatz 7 wird festgestellt, dass die Herstellung der Seeböschungen Abraummassen bedarf, die im bisher aufgeschlossenen Tagebau nicht vorhanden sind. Daher ist eine Gewinn-



nung zusätzlichen Abraums auf den nunmehr von der Braunkohlegewinnung ausgeschlossenen Flächen erforderlich. Die hiermit verbundene Flächeninanspruchnahme ist danach auf ein zwingend erforderliches Mindestmaß zu beschränken.

Diese Festlegungen entsprechen Erfordernissen der Raumordnung, die bei Festlegung der Braunkohlenpläne gemäß § 29 Abs. 2 LPIG NRW als Erfordernisse Raumordnung zur Sicherung einer langfristigen Energieversorgung zu beachten und als Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen und des Umweltschutzes angemessen zu berücksichtigen sind. Erfolgt dies nicht, kann eine Genehmigung des jeweiligen Braunkohlenplans nicht erteilt werden.

2.5.2 Konkretisierung im Planänderungsverfahren

Mit Beschluss vom 28.05.2021 stellte der Braunkohlenausschuss daher fest, dass der Braunkohlenplan aufgrund der modifizierten Grundannahmen hinsichtlich der Braunkohle- und Abraumgewinnung einer Änderung bedarf. In Umsetzung des Änderungsauftrags erstellte die Antragstellerin zunächst eine Beschreibung des Änderungsvorhabens Tagebau Hambach „Änderung des Braunkohlenplans Teilplan 12/1 Tagebau Hambach aus Anlass der Leitentscheidung der Landesregierung NRW vom 23.03.2021“. Hierin liegt die Unterrichtung des Bergbautreibenden an den Braunkohlenausschuss nach § 27 Abs. 2 S. 1 LPIG NRW, die Grundlage der weiteren Verfahrensschritte zur Änderung des Braunkohlenplans ist. Danach ist eine Verringerung der Braunkohlegewinnung auf eine Fläche von ca. 6.700 ha und eine Beendigung der Braunkohlegewinnung im Jahr 2029 vorgesehen. Sie bleibt dabei räumlich beschränkt auf die Flächen nördlich des Hambacher Forstes. Entsprechend den Vorgaben der Leitentscheidung 2021 wird jedoch eine Gewinnung von Abraum auf den Flächen östlich des Hambacher Forstes vorgesehen. Die hier gewonnenen Massen sollen der Herstellung standsicherer Seeböschungen dienen. Insgesamt seien hierfür bei einer Herstellung von Böschungen mit einer Generalneigung von 1:5 ca. 705 Mio. m³ Abraum erforderlich. Davon könnten ca. 235 Mio. m³ östlich des Hambacher Forstes gewonnen werden. Durch die Gewinnung von Abraum auf diesen Flächen entsteht danach die Manheimer Bucht. Die restlichen



435 Mio. m³ seien im bereits aufgeschlossenen Tagebaufeld vorhanden.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 88 von 114

Die Bezirksregierung Köln beauftragte daraufhin die ahu GmbH Wasser Boden Geomatik mit der Erarbeitung eines Gutachtens zur Überprüfung der beschriebenen Annahmen der Antragstellerin hinsichtlich Böschungsgestaltung und Massenbilanz. Die Annahmen wurden dabei im Wesentlichen bestätigt. Sie werden als schlüssig und nachvollziehbar bewertet. Insbesondere ist hiernach ein auch nur teilweiser Verzicht auf die Inanspruchnahme der Manheimer Bucht mit erheblichen Risiken verbunden, da diese zur Bereitstellung ausreichender Abraummassen in geeigneter Qualität erforderlich ist.

Die Ergebnisse des Gutachtens wurden dem Braunkohlenausschuss in der Sitzung am 13.12.2021 vorgestellt. Er nahm die Ergebnisse des Gutachtens zur Kenntnis und beauftragte durch Beschluss vom 13.12.2021 die Bezirksregierung Köln zur Erarbeitung eines Vorentwurfs zur Änderung des Braunkohlenplans „Teilplan 12/1 - Hambach -Abbau- und Außenhaldenflächen des Tagebaues Hambach" auf Grundlage des Gutachtens. Im weiteren Verlauf wurden in der Sitzung des Braunkohlenausschusses vom 07.03.2022 durch die Gutachter die Endfassung des Gutachtens mit den dargelegten Inhalten vorgestellt. Ebenso wurde durch einen Vertreter der Antragstellerin eine alternative Vorhabenplanung vorgestellt. Diese sieht die Ausparung der Kirche St. Albanus und Leonardus in Manheim-Alt in der Manheimer Bucht vor. Der Braunkohlenausschuss nahm sowohl das Gutachten als auch das Alternativkonzept zur Kenntnis. Er beauftragte die Bezirksregierung Köln einerseits die Ergebnisse des Gutachtens der Vorentwurfserarbeitung für den geänderten Braunkohlenplan zugrunde zu legen und andererseits diesen Vorentwurf auf das von der RWE Power AG vorgestellte Alternativkonzept auszurichten.

Auch die Leitentscheidung 2023: Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region stützt sich auf die beschriebenen Annahmen. Unter Bezugnahme auf das Gutachten wird von einem Erfordernis der Abraumgewinnung in der Manheimer Bucht ausgegangen.



2.5.3 Bevorstehende Übernahme als Ziele der Raumordnung

Die beschriebene Verkleinerung der Fläche zur Braunkohlegewinnung auf die Flächen nördlich des Hambacher Forstes sowie die Abraumgewinnung in der Manheimer Bucht finden nunmehr auch Niederschlag in der geänderten Braunkohlenplanung.

Nach der Beauftragung durch den Braunkohlenausschuss wurde der Entwurf für den Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes mit Stand vom Mai 2024 gefertigt. Dieser geht unter Punkt 2.2 von identischen Abbaugrenzen aus. Als ausdrückliche Grundlage für die zeichnerischen Darstellungen wird das beschriebene Gutachten aufgeführt. Danach wird die Manheimer Bucht, mit Ausnahme der Kirche St. Albanus und Leonardus, umfassend zum Zwecke der Abraumgewinnung in Anspruch genommen. Die Braunkohlegewinnung wird wie beschrieben räumlich begrenzt.

In der Sitzung vom 14.06.2024 beschloss der Braunkohlenausschuss die Feststellung des geänderten Braunkohlenplans. Eine Genehmigung steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus. Allerdings haben die zuständigen Landesministerien ihr Einvernehmen erteilt und der zuständige Ausschuss des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Sondersitzung vom 19.12.2024 sein Benehmen ausgesprochen. Die nach § 29 Abs. 1 S. 1 LPIG NRW erforderlichen Behördenbeteiligungen wurden demnach erfolgreich abgeschlossen. Insofern ist mit einer zeitnahen Genehmigung und einem Inkrafttreten des geänderten Braunkohlenplans zu rechnen.

2.5.4 Übereinstimmung mit Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

Unter Beachtung der beschriebenen Maßgaben entspricht die Vorhabenplanung der Antragstellerin den Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.

Zunächst stimmt sie überein mit dem gegenwärtig noch gültigen Braunkohlenplan „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach“. Dieser sieht eine umfassende Braunkohlegewinnung auf einer Fläche von 8.500 ha vor. Ein Teil dieser Fläche im Umfang von ca. 6.700 ha wird nach der Vorha-



benplanung insgesamt zum Zwecke der Braunkohle- und Abraumgewinnung in Anspruch genommen. Weiterhin wird ein Teilbereich der Manheimer Bucht für die Abraumgewinnung vorgesehen. Dieser Bereich liegt innerhalb der Grenzen des Abbaufelds aus dem benannten Braunkohlenplan. Auch nach den Annahmen des Braunkohlenplans ist in diesem Bereich, neben der Braunkohlegewinnung, die gleichzeitige Gewinnung von Abraum vorgesehen. Ein Widerspruch zu diesen Festsetzungen besteht demnach nicht. Vielmehr wird die für die bergbauliche Nutzung vorgesehene Fläche entsprechend dieses Zwecks in Anspruch genommen.

Daneben besteht auch Übereinstimmung mit den aus der frühzeitigen Beendigung der Kohleverstromung resultierenden Erfordernissen und Zielen der Raumordnung. Die in der Leitentscheidung 2021 festgehaltenen Erfordernisse der Raumordnung gehen von einer Begrenzung der Braunkohlegewinnung auf Flächen nördlich des Hambacher Forstes und dem Erfordernis der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für die Abraumgewinnung aus. Dies entspricht der vorgelegten Vorhabenplanung.

Dasselbe gilt hinsichtlich der im geänderten Braunkohlenplan festgelegten, jedoch mangels Genehmigung noch nicht verbindlichen, Zielen der Raumordnung. Die im geänderten Plan festgelegten Abbaugrenzen und Sicherheitslinien entsprechen den Angaben zur Abbauführung der Antragstellerin. Die Braukohlegewinnung erfolgt ausschließlich nördlich des Hambacher Forstes, während im Rahmen der reinen Abraumgewinnung die Manheimer Bucht entstehen wird. Hierzu wird sowohl nach dem Braunkohlenplan als auch der Vorhabenplanung insbesondere die ehemalige Ortslage Manheim-Alt in Anspruch genommen. Nach beiden Unterlagen wird lediglich die Kirche St. Albanus und Leonardus von der Gewinnungsfortführung ausgenommen. Insofern ist auch die im Hauptbetriebsplan niedergelegte Annahme, der geänderte Braunkohlenplan liege diesem planerisch zugrunde liegt, sachlich zutreffend.

2.6 Klimaschutz

Klimaschutzrechtliche Belange stehen der Zulassung nicht nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG als öffentliches Interesse entgegen. Die Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes nach § 13 Abs. 1



S. 1 KSG ergibt, dass das Vorhaben mit den geltenden Klimazielen übereinstimmt.

2.6.1 Maßgeblichkeit des Klimaschutzgesetzes

Rechtliche Vorgaben für die Zulassung des Hauptbetriebsplans ergeben sich ausschließlich aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz. Sonstige Rechtsgrundlagen hingegen stellen keine konkreten Anforderungen an ein Einzelvorhaben.

Völkerrechtlich gilt das Pariser Übereinkommen zum Klimaschutz vom 12.12.2015. Dieses enthält jedoch keine sektorspezifische Vorgaben für Emissionsreduzierungen. Es enthält auch keine bindenden Verpflichtungen, die Verstromung von Braunkohle zu mindern. Gleiches gilt schließlich für den vom Bundeskabinett am 14.11.2016 verabschiedeten Klimaschutzplan 2050.

Als verfassungsrechtliche Grundlage des globalen Klimaschutzes fungiert Art. 20a GG, der den Staat zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und damit auch zum Klimaschutz verpflichtet. Mangels spezifischer Vorgaben bedarf es der einfachgesetzlichen Konkretisierung. Dabei besteht für Akte der Gesetzgebung wie auch politische Leitentscheidungen eine Einschätzungs- und Konkretisierungsprärogative auch und gerade mit Blick auf Art. 20a GG.

BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. -, juris Rn. 152 f. und 172

Die gesetzliche Konkretisierung liegt im bereits benannten Bundes-Klimaschutzgesetz. Anforderungen an die Zulassung des Hauptbetriebsplans ergeben sich ausschließlich hieraus. Allerdings legt das Gesetz keine spezifischen Vorgaben für Rohstoffgewinnung im Tagebau Hambach und die Verstromung fest. Maßgeblich ist vorliegend daher ausschließlich die Berücksichtigungspflicht des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG. Hiernach haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Dagegen beinhaltet das Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen keine Vorgaben. Das Gesetz regelt, anders als das Klimaschutzgesetz des Bundes, gerade keine Berücksichtigungspflicht bei Planungen und Entscheidungen. Zuletzt führen auch die Regelungen des



Bundes-Klimaanpassungsgesetzes zu keinen weiterführenden Anforderungen. Ziel des Gesetzes ist nach § 1 KAnG ausdrücklich der Schutz vor negativen Einwirkungen des Klimawandels. Entsprechend ist Gegenstand der folgenden Regelungen die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. Die Gewinnungsförderung führt jedoch nicht zu Beeinträchtigungen der Klimaanpassung.

2.6.2 Zweck und Ziele des KSG

Zweck des KSG ist gemäß § 1 S. 1 KSG die Gewährleistung der Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der Einhaltung der europäischen Zielvorgaben. Es gilt das Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Um dies zu gewährleisten, werden in § 3 Abs. 1 KSG emissionsbezogene nationale Klimaschutzziele festgelegt. Hiernach werden die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert.

In der nach dem 17.07.2024 geltenden Fassung des KSG wurde die vorher bestehende sektorspezifische Betrachtung aufgegeben. Nach § 4 Abs. 1 S. 1 KSG wird nunmehr zur Einhaltung der Klimaschutzziele eine sektorübergreifende und mehrjährige Gesamtrechnung durchgeführt. Zu diesem Zweck werden sektorübergreifende Jahresgesamtemissionsmengen festgelegt. Die Kontingentierung erfolgt für den vorliegend maßgeblichen Zeitraum bis zum Jahr 2030 nach § 4 Abs. 1 S. 3 KSG in der Anlage 2 zum KSG. Hierin werden für die einzelnen Jahre Jahresemissionsgesamtmengen geregelt. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 5 KSG sind die Mengenvorgaben verbindlich. Diese beziehen sich jedoch nicht auf konkrete Vorhaben und insbesondere nicht auf die Braunkohle- und Abraumgewinnung im Tagebau Hambach. Konkrete Emissionsbegrenzungen erwachsen hieraus demnach nicht.

Zu beachten und zu stärken sind daneben auch die positiven Beiträge zum Klimaschutz durch die Sektoren Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, § 3 Abs. 1 S. 1 KSG.



2.6.3 Anwendungsbereich der Berücksichtigungspflicht

Diese Maßgaben sind nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG durch Träger öffentlicher Aufgaben in Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Hiervon sind solche Planungen und Entscheidungen erfasst, für die nach den gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume für die entscheidende Behörde zugelassen werden.

BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21 -, juris Rn. 62; BTDrucks. 19/14337, S. 36

Ein solcher Entscheidungsspielraum ist insbesondere bei der Pflicht zur Abwägung verschiedener Belange im Einzelfall eröffnet. Die Prüfung des Überwiegens öffentlicher Interessen nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG gewährt einen solchen Abwägungsspielraum, da die betroffenen öffentlichen Interessen zu gewichten und mit dem Interesse an der Fortführung der Gewinnung in Ausgleich zu bringen sind. Es besteht mithin ein Entscheidungsspielraum, in dessen Rahmen die Ziele und Zwecke des KSG nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG zu berücksichtigen sind.

Die Berücksichtigungspflicht führt jedoch zu keinem klimarechtlichen Optimierungsgebot oder einem absoluten Vorrang klimarechtlicher Belange. Selbst bei einer Betroffenheit der klimarechtlichen Ziele sind diese im Sinne einer Abwägung den anderen Interessen gegenüberzustellen und mit ihnen in einen Ausgleich zu bringen.

2.6.4 Materieller Maßstab der Abwägung

Im Rahmen dieser Abwägung sind die Auswirkungen der Vorhabenzulassung auf die Klimaschutzziele der §§ 1 und 3 KSG zu ermitteln. Maßgeblich ist, ob das zugrundeliegende Vorhaben Treibhausgasemissionen hervorruft und in der Folge die Erreichung der Klimaschutzziele gefährden kann. Die ermittelten Einwirkungen sind den mit der Fortführung der Gewinnung verfolgten Interessen gegenüberzustellen.

BVerwG, Beschluss vom 12.09.2023 – 7 VR 4/23 -, juris Rn. 53; BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21 -, juris Rn. 71, 78

Mangels gesetzlicher oder untergesetzlicher Vorgaben für die Ermittlung und Bewertung der klimabezogenen Auswirkungen eines Vorha-



bens kann den handelnden Behörden kein unzumutbarer Ermittlungsaufwand abverlangt werden. Zu fordern ist ausschließlich ein vertretbarer Ermittlungsaufwand hinsichtlich der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens. Eines „Klimaschutzfachbeitrages“ bedarf es nicht.

BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21 -, juris Rn. 80 – 82; BVerwG, Beschluss vom 15.09.2023 – 7 VR 6/23 -, juris Rn. 43

Die an diesen Maßstäben ausgerichtete Ermittlung erfolgt sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz. Alle Emissionsquellen des Vorhabens sind in dieser Betrachtungsweise zu berücksichtigen.

2.6.5 Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Rohstoffgewinnung

Unter Anwendung dieser Maßstäbe stehen Ziele des Klimaschutzes der Gewinnungsförführung nicht entgegen. Diese dient den öffentlichen Interessen der Sicherung der Energieversorgung sowie der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Hambach. Die Verwirklichung dieser Interessen gerade durch das gegenständliche Vorhaben steht nach den gesetzlichen und raumordnungsrechtlichen Vorgaben zudem ausdrücklich im Einklang mit den geltenden Klimaschutzzielen. Es besteht kein Konflikt zwischen Vorhaben und Klimaschutzzielen. Unabhängig davon gehen mit der Durchführung des Vorhabens lediglich solche Treibhausgasemissionen einher, die ohne praktische Auswirkungen auf die Einhaltung der Klimaschutzziele nach § 3 Abs. 1 KSG und der Jahresemissionsmengen nach § 4 Abs. 1 S. 2 KSG i.V.m. Anlage 2 zum KSG bleiben.

2.6.5.1 Gemeinwohlbezug und tatsächliches Erfordernis der Gewinnungsförführung

Die Betriebsplanung der Antragstellerin sieht zunächst eine Fortführung der Braunkohlegewinnung innerhalb des bereits aufgeschlossenen Tagebaufelds Hambach vor. Dabei werden im Geltungszeitraum des Hauptbetriebsplans bedarfsabhängig jährlich abnehmende Mengen an Braunkohle gewonnen. Für das Jahr 2025 ist eine Gewinnung von ca. [REDACTED] vorgesehen. Im Jahr 2028 soll die Fördermenge ca. [REDACTED] Braunkohle betragen. Daneben soll in der Manheimer Bucht



im Übergangsbereich auf den ersten drei Sohlen und im Übrigen auf der ersten Sohle Abraum gewonnen werden. Insgesamt stehen hier ca. 235 Mio. m³ Abraum an. Daneben wird im bereits aufgeschlossenen Tagebaufeld weiterer Abraum gewonnen.

Mit der gewonnenen Braunkohle werden die Kraftwerkstandorte Neurath und Niederaußem beliefert. Hiermit wird demnach ein wesentlicher Beitrag zu Sicherung der Energieversorgung geleistet. Dies stellt ein öffentliches Interesse von herausragender Bedeutung dar. Nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts stellt die Sicherung der Energieversorgung eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung dar. Als Bestandteil der Daseinsvorsorge ist sie unumgänglich zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz. Zudem ist sie für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft von zentraler Bedeutung.

BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3386/08 -, juris Rn. 286

Hiernach konkretisieren Bund und Länder die Ausgestaltung der Versorgungssicherstellung, wobei ihnen insbesondere hinsichtlich der Kombination der verfügbaren Energieträger ein weiter Entscheidungsspielraum zusteht.

BVerfG a.a.O. Rn. 286

Auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Energieversorgung durch die Gewinnung von Braunkohle auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt erneut bestätigt.

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 – 6 B 1/17 -, juris Rn. 54 f.

Mit den entsprechenden Entscheidungen von Bund und Land wird der nach wie vor bestehende Bedarf nach der Braunkohlegewinnung im Tagebau Hambach im Geltungszeitraum des Hauptbetriebsplans und damit der erhebliche Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung bestätigt. Aus dem im KVBG festgelegten Stilllegungspfaden für die einzelnen Kraftwerkstandorte resultiert das Erfordernis der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Hambach bis zum Jahr 2029. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die benannten Kraftwerke auch aus dem Tagebau Hambach versorgt werden. Dies wird auf landesplanerischer Ebene bestätigt durch die Leitentscheidung 2021, die ausdrücklich von einer Fortführung der Braunkohlegewinnung bis



zum Jahr 2029 ausgeht. Auch der Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes setzt für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes eine entsprechende Fortsetzung voraus. Entsprechend der obigen Ausführungen ist zeitnah mit einer Genehmigung des Braunkohlenplans zu rechnen. Es ist demnach ein tatsächlicher energiepolitischer Bedarf und damit ein erhebliches öffentliches Interesse an der Braunkohlegewinnung anzunehmen.

Die gewonnenen Abraummassen werden eingesetzt zur Herstellung standsicherer Endböschungen im Tagebausee mit einer Generalneigung von 1:5. Dies dient dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung des Tagebaus. Diese ist in § 4 Abs. 4 BBergG als gesetzliches Ziel formuliert. Hierunter ist die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche zu verstehen. Dabei besteht das zwingende bergtechnische Erfordernis des zusätzlichen Aufschlusses der Manheimer Bucht östlich des Hambacher Forstes. Denn im Bereich nördlich des Hambacher Forstes, auf den die Braunkohlegewinnung infolge der frühzeitigen Beendigung der Kohleverstromung reduziert wird, stehen nicht ausreichend Abraummassen zur Herstellung der Endböschungen zur Verfügung. Dieses Defizit kann entsprechend den Ausführungen der Antragstellerin und des im Rahmen des Braunkohlenplanänderungsverfahrens erstellten Überprüfungsgutachtens lediglich durch die Gewinnung in der Hambacher Bucht ausgeglichen werden. Ausschließlich hier lagern geeignete Abraummassen (M1-Material) in ausreichender Mächtigkeit.

2.6.5.2 Übereinstimmung der Gewinnung mit geltenden Klimazielen

Sowohl die Braunkohlegewinnung als auch die Gewinnung von Abraum im bisherigen Abbaufeld sowie der Manheimer Bucht stimmen mit den beschriebenen Klimazielen überein. Dies ergibt sich aus den Wertungen des Gesetzgebers und der Landesplanung.

Hintergrund der Beschränkung der Braunkohlegewinnung auf die Flächen nördlich des Hambacher Forstes ist der im KVBG festgelegte Stilllegungspfad. Die hieraus resultierende frühzeitige Abschaltung führt zu einem Entfall des Bedürfnisses der Braunkohlegewinnung im



Tagebau Hambach über das Jahr 2029 hinaus. Allerdings wird das Erfordernis der Fortsetzung der Braunkohlegewinnung bis zum Jahr 2029 jedoch auch bestätigt. Der Gesetzgeber geht mit den Regelungen des KVBG davon aus, dass die Sicherung der Energieversorgung bis zu diesem Zeitpunkt nach wie vor der Verstromung von Braunkohle aus dem Tagebau Hambach erfordert.

Im Rahmen der Festlegung der Stilllegungspfade und damit mittelbar der Determinierung der Laufzeit der Braunkohlegewinnung wurden der Klimaschutz und vor allem die Ziele des Klimaschutzgesetzes beachtet. Auf Letztere stellt die Gesetzesbegründung ausdrücklich ab. Demnach stimmt die Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Hambach nach der Einschätzung des Gesetzgebers mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes überein.

BT-Drs. 19/17342, S. 2

Die Klimaziele nach dem KSG wurden zwar mit Änderung des Klimaschutzgesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905) aktualisiert und durch eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990 von 65% aktualisiert. Allerdings wurde das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz nach dieser Änderung mit Gesetz zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2479) ebenso angepasst. Aus dieser Änderung ergaben sich jedoch keine Abweichungen für den Tagebau Hambach. Auch nach Anpassung der Stilllegungszeitpunkte der Kraftwerkstandorte war und ist weiterhin von einem Bedarf der Braunkohlegewinnung im Tagebau Hambach bis zum Jahr 2029 auszugehen. Da dem Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Änderung des KVBG die Anpassung der Ziele im KSG bekannt war, ist davon auszugehen, dass er die Fortführung der Braunkohlegewinnung weiterhin als vereinbar mit den aktualisierten Klimazielen des KSG ansieht.

Dasselbe Verständnis liegt auch der Leitentscheidung 2021 zugrunde, die ebenso von einer Fortführung der Gewinnung ausgeht, sich jedoch gleichzeitig ausdrücklich auf die Ziele des KSG beruft. Zudem leistet die frühzeitige Beendigung der Kohleverstromung und der Braunkohlegewinnung im Rheinischen Braunkohlerevier einen erheblichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele. In der Leitentscheidung vom 23.03.2021 (dort Seite 3) heißt es hierzu:



„Ausgehend von den CO₂-Emissionen aus der Braunkohleverstromung in den Kraftwerken der RWE Power AG im Jahr 2018 (rd. 75 Mio. t CO₂) wird damit bereits ab 2030 der CO₂-Austoß um etwa zwei Drittel vermindert sein. Damit übernimmt Nordrhein-Westfalen insgesamt eine besondere Verantwortung für den Klimaschutz und trägt wesentlich dazu bei, dass die klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland – wie sie im Sinne des Pariser Klimaschutzabkommens im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung vor allem mit dem Ziel einer Reduzierung der gesamten Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 und dem Leitbild einer weitgehenden Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 festgelegt wurden – erreicht werden können.“

Diesen Einschätzungen schließt sich die Bezirksregierung Arnsberg an. Angesichts dieses deutlichen Beitrags zur Reduzierung von CO₂-Emissionen durch die Braunkohlewirtschaft kommt die Bezirksregierung Arnsberg zum Ergebnis, dass dies auch in Einklang mit den Klimazielen des KSG steht, zumal der Bundesgesetzgeber selbst von der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Hambach ausgeht.

Bei Beachtung dieser Maßgaben ist auch die Gewinnung von Abraum insbesondere in der Manheimer Bucht als mit den Klimazielen vereinbar anzusehen. Unmittelbare Aussagen des Gesetzgebers hierzu bestehen zwar nicht. Allerdings geht das Erfordernis der Abraumgewinnung in der Manheimer Bucht ausschließlich auf die räumliche Begrenzung der Braunkohlegewinnung zurück. Diese wiederum findet ihre Begründung in der Festlegung der Stilllegungspfade im KVBG unter Beachtung der Schutzziele des KSG. Die Stilllegungspfade sind Konsequenz der im KSG festgelegten Emissionsminderungsziele. Insofern führt die Beachtung der Klimaziele mittelbar zum Erfordernis der Abraumgewinnung in der Manheimer Bucht, da diese das mit der Reduzierung der Braunkohlegewinnung einhergehende Abraumdefizit erst bewirkt. Aufgrund dieses sachlichen Zusammenhangs ist von einer Vereinbarkeit der Abraumgewinnung mit den Zielen des KSG auszugehen.



2.6.5.3 Lediglich geringfügige vorhabenbedingte Treibhausgasemissionen

Die Gewinnungsfortführung führt zudem lediglich zu geringfügigen Treibhausgasemissionen, die sich auf die sektorübergreifenden Jahresemissionsmengen nach § 4 Abs. 1 S. 3 KSG i.V.m. Anlage 2 zum KSG praktisch nicht auswirken. Diese Emissionen stellen die Schutzziele des KSG nicht infrage und stehen den bisherigen Darlegungen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Klimazielen nicht entgegen.

Gegenstand der Betrachtung vorhabenbedingter Emissionen ist nur das antragsgegenständliche Vorhaben. Darüberhinausgehende, sachlich hiermit in Verbindung stehende Vorhaben sind dagegen kein Bestandteil der Betrachtung. Dies gilt unter anderem für mittelbare Folgen der Braunkohleverstromung in den belieferten Kraftwerken. Die hiervon hervorgerufenen Emissionen sind in den selbstständig durchzuführenden Verwaltungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.

Die übrigen, durch den Gewinnungsbetrieb im Tagebau Hambach hervorgerufenen, CO²-Emissionen sind gering. Sie sind zudem überwiegend lediglich mittelbarer Natur. Denn die wesentlichen betrieblichen Abläufe sind elektrifiziert und setzen keinen Einsatz von Verbrennungsmotoren voraus. Dies umfasst die Gewinnung und Förderung der Rohstoffe sowie die Verkipfung. Dabei werden die im Hauptbetriebsplan aufgelisteten Großgeräte und die Bandanlage elektrisch betrieben. Jährlich besteht für den Betrieb der Anlagen ein Energiebedarf von ca. [REDACTED].

Unmittelbar werden Emissionen lediglich durch den Einsatz dieselbetriebener Fahrzeuge sowie bei der Herstellung der Brunnen im Bereich des Tagebaus verursacht. Dies betrifft vor allem den Transport von Material und Personal innerhalb des Tagebaus. Unter Anwendung der Verbrauchsdaten des Jahres 2023 ist mit einem jährlichen Kraftstoffverbrauch von ca. [REDACTED] zu rechnen. Da Vorgänge, die zu einer erheblichen Erhöhung des Kraftstoffbedarfs führen, im Hauptbetriebsplan nicht vorgesehen sind, kann dieser Verbrauch auch für den Geltungszeitraum des gegenständlichen Zulassungsbescheids angenommen werden. Bei Anwendung eines Umrechnungsfaktors von 2,65 kg CO₂ pro Liter ergibt sich eine CO₂-Emission pro Jahr von etwa [REDACTED] für den gesamten Tagebau. Dieser kann auch für die Jahre 2025 bis 2028 angesetzt werden.



Zu berücksichtigen ist weiterhin die Inanspruchnahme ca. 21 ha Straßenbegleitgrün, Einzelgehölzen und Forstflächen. Gleichzeitig wird im Zulassungszeitraum des hier gegenständlichen Hauptbetriebsplans im Rahmen der Wiedernutzbarmachung eine Fläche von ca. 140 ha aufgeforstet.

Emissionen in einem solch geringen Maße stehen den gewichtigen öffentlichen Interessen an der Gewinnungsfortführung nicht entgegen. Die Klimaziele werden nicht wirksam berührt. Die Emissionen wirken sich praktisch nicht auf die Gesamtemissionskontingente der Anlage 2 des KSG aus. Dagegen steht unter Beachtung der gesetzgeberischen und landesplanerischen Maßgaben fest, dass die Fortführung mit den Klimazielen des KSG übereinstimmt.

3. Feststellung zur Sicherheitsleistung nach § 56 Abs. 2 BBergG

Die Zulassung war nach Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin in pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens gemäß § 56 Abs. 2 BBergG nicht von der Stellung einer über Ziffer II.2 dieses Bescheides hinausgehenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

Aufgrund bestehender Nebenbestimmungen in Betriebsplanzulassungen ist die Antragstellerin verpflichtet, der Bergbehörde zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen ergänzenden Bericht zu den im aktuellen Geschäftsbericht der RWE AG bilanzierten Rückstellungen für den Braunkohlenbergbau vorzulegen. Darin sind die Rückstellungen in geeigneter Form nachvollziehbar aufzuschlüsseln und mit Daten über Art, Höhe und das den Umständen gebotene Maß der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu hinterlegen. Ferner ist darzulegen, durch welche Maßnahmen die Rückstellungen gedeckt werden.

Festzustellen ist zunächst, dass die Bildung von Rückstellungen während der Abbauphase eine zulässige und geeignete Art der Vorsorge für die Erfüllung der Wiedernutzbarmachungspflichten darstellen.

Pienschulte/Graf Vitzthum, Bundesberggesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2020, § 56, Rn. 259 b

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 01.10.2024 eingehende Angaben zu den zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung gebildeten Rückstellungen vorgelegt. Diese Angaben enthalten differenzierte Aufschlüsselungen für die Kosten der Wiederverfüllung der Tagebaue, der Rekultiv-



vierung der Tagebauflächen, der Tagebauseegestaltung, sonstiger Re-kultivierungsmaßnahmen sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende. Den verschiedenen Kategorien werden jeweils entsprechende tagebaubezogene Beträge zugeordnet. Dies gilt auch für den Tagebau Hambach. Damit sind erforderliche Rückstellungen der Sache und der Höhe nach plausibel dargelegt. Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne des §§ 291 Abs. 1 S. 1 Aktiengesetz zwischen der RWE Power AG und der RWE AG besteht ein über das Vermögen der RWE Power AG weit hinausgehendes haftendes Vermögen.

Ferner wurde näher dargelegt, durch welche Maßnahmen die Werthaltigkeit der durch die RWE Power AG gebildeten Rückstellungen gesichert ist. Auch diese Angaben sind der Sache und der Höhe nach plausibel.

Bereits diese Angaben reichen aus, eine der Art und der Höhe nach angemessene Sicherung der gesetzlich bestehenden Wiedernutzbarmachungspflichten durch Rückstellungen zu bejahen.

Zudem hat die Antragstellerin nach § 44 Abs. 1 KVVG einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von 2,6 Milliarden €. In Umsetzung der durch das KVVG vorgezeichneten Beendigung der Braunkohleverstromung und der Entschädigungspflicht und auf Grundlage von § 49 Kohleausstiegsgesetz hat die Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung des Deutschen Bundestages mit Betreibern von Braunkohleanlagen und Tagebaubetreibern, darunter auch der Antragstellerin und die RWE AG, am 10.02.2021 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland geschlossen. Danach werden in § 15 des Vertrages Regelungen zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der Entschädigungszahlungen festgehalten. Gemäß § 15 Abs. 1 des Vertrages ist die RWE AG verpflichtet, Jahresfehlbeträge der Antragstellerin auszugleichen und die ausreichende Liquidität der Antragstellerin, auch unterjährig, sicherzustellen. Außerdem ist eine Kündigung des zwischen der RWE AG und der Antragstellerin bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages im Sinne des § 291 AktG sowie andere Maßnahmen, die eine Verlustübernahme durch die RWE AG nach § 302 AktG verhindern würden, von der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland abhängig. Hintergrund ist die weitere Absicherung der zweckentsprechenden Verwendung der Entschädigungszahlung für die Tagebaufolge- und Umplanungskosten. Hiermit wird demnach sowohl die zweck-



entsprechende Verwendung der Entschädigungszahlung für die Wiedernutzbarmachung als auch der Bestand der Haftung des Vermögens der RWE AG sichergestellt. Die EU-Kommission stimmte der Entschädigungszahlung mit Beschluss 2024/2418 vom 11.12.2023 über die staatliche Beihilfe SA.53625 (2021/c) Deutschlands über den Ausstieg aus der Braunkohle zu und erklärte, dass diese gemäß Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

4. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin erforderlich.

Der BUND NRW klagte bereits in der Vergangenheit gegen Betriebsplanzulassungen für den Tagebau Hambach. Der Verband wendet sich auch nach wie vor grundsätzlich gegen die Braunkohlegewinnung und setzt sich gegen die geplante Weiterführung des Abbaubereichs vor dem Hambacher Forst und gegen die Gewinnung von Abraummassen östlich davon ein. Es besteht insofern die konkrete Erwartung der Erhebung einer Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Zulassungsbescheid.

Da dieser gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO aufschiebende Wirkung zukäme, bedarf es der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Andernfalls wäre die Braunkohle- und Abraumgewinnung im Tagebau Hambach nicht weiterzuführen. Die gegenwärtige rechtliche Grundlage des Betriebs in Gestalt der Hauptbetriebsplanzulassung vom 21.12.2020 (Az. 61.h2-1.1-2020-1) ist bis zum 31.12.2024 befristet. Es käme daher nach Ablauf der Befristung zum Betriebsstillstand im Tagebau Hambach.

Hiermit einher ginge die Beeinträchtigung verschiedener öffentlicher Interessen an der Fortführung des Gewinnungsbetriebs. Ebenso führte dies zur Beeinträchtigung der berechtigten Interessen der Antragstellerin an einer Fortführung des Gewinnungsbetriebs. Diese überwiegen vorliegend ein etwaiges Suspensivinteresse. Sie rechtfertigen damit die Anordnung der sofortigen Vollziehung.



4.1 Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung spricht das besondere öffentliche Interesse an der Sicherung der Energieversorgung, der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und sicheren Wiedernutzbarmachung sowie weitere gewichtige öffentliche Interessen.

4.1.1 Sicherstellung der Energieversorgung

Die Fortsetzung der Braunkohlengewinnung im Tagebau Hambach liegt im öffentlichen Interesse. Die gewonnene Braunkohle liefert einen substantiellen Beitrag zur Erzeugung von Strom und dient damit der Sicherung der Stromversorgung sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Zulassung des Hauptbetriebsplans ist gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 BBergG die bergrechtlich notwendige Genehmigung für das Gewinnen des Rohstoffs (§ 4 Abs. 2 BBergG) sowie der der Gewinnung dienenden Tätigkeiten und Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG).

Die Sicherung der Energieversorgung stellt ein öffentliches Interesse von herausragendem Gewicht dar. Auch das Bundesverfassungsgericht hat dies betont und klargestellt, dass sie als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge unumgänglich zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz ist und außerdem zentrale Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft hat.

BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3386/08 -, juris Rn. 286

Der Tagebau Hambach leistet hierzu auch einen erheblichen Beitrag. Im Jahr 2023 wurden aus dem Tagebau Hambach [REDACTED] Braunkohle gefördert. Dies entspricht ca. [REDACTED] der Gesamtförderung im Rheinischen Braunkohlerevier. Hiervon wurden ca. [REDACTED] zur allgemeinen Stromerzeugung in den Kraftwerken Niederaußem und Neurath verwendet. Dabei entfielen ca. 26% der im Kraftwerk Niederaußem genutzten Braunkohle und ca. 37% der im Kraftwerk Neurath genutzten Braunkohle auf den Tagebau Hambach.

Dieser Beitrag wird durch die Gewinnungsfortführung fortgesetzt. Nach der Vorhabenplanung der Antragstellerin ist für das Jahr 2025 eine Braunkohlegewinnung im Umfang von ca. [REDACTED] vorgesehen. Diese wird über den Zulassungszeitraum zwar sukzessive reduziert, beträgt im Jahr 2028 jedoch nach wie vor ca. [REDACTED].



Die Fortführung der Braunkohlegewinnung zum Zwecke der Sicherung der Energieversorgung im beschriebenen Maße entspricht dabei auch den gesetzlichen und raumordnungsrechtlichen Vorgaben, die bei der konkreten Ausgestaltung der Versorgungssicherheit maßgeblich heranzuziehen sind.

BVerfG a.a.O. Rn. 286

Der substantielle Beitrag zur Stromerzeugung wird dabei zunächst durch die „Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere/Garzweiler II“ der nordrhein-westfälischen Landesregierung vom 05.07.2016 im Entscheidungssatz 1 festgestellt. Die Abbaugrenzen des Tagebaus Hambach bleiben danach unverändert. In der Begründung wird ausgeführt:

„Nordrhein-Westfalen ist das Land mit der größten Stromproduktion Deutschlands. Mit der Abschaltung aller Kernkraftwerke ist klar, dass bis zur vollständigen Deckung des Strombedarfs durch die erneuerbaren Energien noch fossile Kraftwerke benötigt werden. Mit dem fortschreitenden Zubau volatiler erneuerbarer Energien entwickelt sich der Strommarkt dahin, dass fossile Grundlast zunehmend weniger nachgefragt wird. Folglich wird auch der Bedarf an hochflexiblen und -effizienten fossilen Kraftwerken zunehmen. Dabei wird Braunkohle auch weiterhin zur Stromerzeugung - wenn auch in abnehmendem Maße - gebraucht.

Nordrhein-Westfalen kommt eine Schlüsselrolle zu, um in Deutschland die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, nicht von Stromimporten abhängig zu werden und die Klimaschutzziele auch tatsächlich zu erreichen. Nordrhein-Westfalen spielt eine besondere Rolle in der Energiewende. Hier stehen umfangreiche Kraftwerkskapazitäten. Auch für die heimische energieintensive Industrie sind eine hohe Versorgungssicherheit und -qualität sowie ein moderater Strompreis für die Wettbewerbsfähigkeit und den wirtschaftlichen Fortbestand von zentraler Bedeutung.“

[Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere / Garzweiler II; „Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier“ vom 05.07.2016, S. 12]

Weiterhin stimmt die Gewinnungsfortführung mit den Maßgaben und Hintergründen des Kohleausstiegsgesetzes und des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes überein. In der Gesetzesbegründung zum Kohleausstiegsgesetz wird ausdrücklich festgestellt:



„Ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes ist es, die Versorgungssicherheit in Deutschland auch während der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland dauerhaft und möglichst kostengünstig zu gewährleisten. Die ständige Verfügbarkeit von elektrischer Energie ist von allergrößter Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland.“

[BT-Drs. 19/17342, S. 84]

Wie bereits dargelegt, ist Hintergrund der Beschränkung der Braunkohlegewinnung auf die Flächen nördlich des Hambacher Forstes der im KVBG festgelegte Stilllegungspfad. Die hieraus resultierende frühzeitige Abschaltung führt zu einem Entfall des Bedürfnisses der Braunkohlegewinnung im Tagebau Hambach über das Jahr 2029 hinaus. Dies führt unter anderem zur räumlichen Begrenzung der Braunkohlegewinnung auf Flächen nördlich des Hambacher Forstes. Allerdings wird das Erfordernis der Fortsetzung der Braunkohlegewinnung bis zum Jahr 2029 auch bestätigt. Der Gesetzgeber geht mit den Regelungen des KVBG davon aus, dass die Sicherung der Energieversorgung bis zu diesem Zeitpunkt nach wie vor der Verstromung von Braunkohle aus dem Tagebau Hambach erfordert.

Der Fortbestand des energiewirtschaftlichen Bedarfs an der Verstromung der Braunkohle aus dem Tagebau Hambach wird durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zudem in der, die Regelungen des KVBG aufgreifenden, „Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ vom 23.03.2021 bestätigt. Dabei wurde geprüft, ob die Braunkohlegewinnung in den drei rheinischen Braunkohletagebauen auch in Zukunft noch mit dem energiewirtschaftlichen und -politischen Erfordernis einer langfristigen Energieversorgung im Einklang steht. Zu diesem Zweck wurden elf aktuelle und fachspezifische Studien hinsichtlich der Zukunft der Energieversorgung systematisch ausgewertet. Im Ergebnis wurde das energiepolitische Bedürfnis nach der Braunkohlegewinnung im Rheinischen Braunkohlerevier und speziell im Tagebau Hambach bestätigt:

„Vor dem Hintergrund der aufgezeigten energiewirtschaftlichen Entwicklungspfade kommt die Landesregierung zu folgender Erkenntnis (s. auch Kapitel 4 der Auswertung):

1. Für die anstehenden Änderungen in der Braunkohlenplanung geht die Landesregierung im Einklang mit den Erwägungen des Bundesgesetzgebers zum KVBG und unter Berücksichtigung der



ihr vorliegenden Erkenntnisse zur prognostizierten Entwicklungen des Strommarkts davon aus, dass der Abbau von Braunkohle in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum bis 2030 noch einen substanziellen Beitrag zur Stromversorgung zu leisten haben wird. Auch darüber hinaus dürfte die Braunkohleverstromung Stand heute noch einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgung und zur Versorgungssicherheit leisten. Eine schon heute bis zum Ende der Kohleverstromung tatsächlich noch erforderliche fixe Gesamtfördermenge ist für die weitere Erforderlichkeit weder festzulegen noch wäre dies möglich.

2. Bei dem weiteren Erfordernis des Braunkohleabbaus ist zu berücksichtigen, dass der Hambacher Forst – in Umsetzung des gesamtgesellschaftlichen Konsenses der KWSB – erhalten bleibt, wodurch die gewinnbare Kohlemenge aus dem 5 Tagebau Hambach deutlich zurückgeht und eingeschränkt wird. Die dortige Kohlegewinnung wird in Folge dessen zeitlich bis zum Ende des Jahres 2029 limitiert sein. Der Tagebau Inden beliefert ausschließlich den Kraftwerksstandort Weisweiler mit Braunkohle und wird den Förderbetrieb mit der endgültigen Stilllegung des letzten Braunkohleblocks in Weisweiler im April 2029 einstellen. Er kann mangels infrastruktureller Anbindung an die Nord-Süd-Bahn nicht zur Versorgung anderer Kraftwerksstandorte herangezogen werden. Es verbleibt somit allein der Tagebau Garzweiler II zur Sicherung einer ausreichenden Versorgung der Kraftwerke und Veredlungsanlagen auch in den Jahren nach 2030. Die in § 48 KVBG erfolgte Feststellung der energiepolitischen und -wirtschaftlichen Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf dieser Braunkohlenlagerstätte ist daher nachvollziehbar.
3. Die Landesregierung sieht das Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses als zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier und für die Braunkohlenplanung an. Sie wird daher die weiteren Entwicklungen auf Basis der von der Bundesregierung gemäß § 54 KVBG vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungen in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032 (Revisionszeitpunkte) in den Blick nehmen.“

[Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen: „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ vom 23.03.2021, S. 5 f.]



In Entscheidungssatz 6 der Leitentscheidung 2021 wird sodann konkretisierend festgehalten, dass die Braunkohlegewinnung im Tagebau Hambach unter Festlegung neuer Abbaugrenzen fortzusetzen ist, nach welchen auf eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich, des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwalds und des Waldgebiets westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“ zu verzichten ist. Im Ergebnis wird der Bedarf an der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Hambach bis zum Jahr 2029 damit bestätigt.

Dasselbe gilt für die „Leitentscheidung 2023: Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region“ vom 19.09.2023. Vor dem Hintergrund fachlicher Untersuchungen zur vorzeitigen Beendigung der Braunkohleverstromung im Jahr 2030 wird davon ausgegangen, dass der Abbau von Braunkohle in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum bis 2030 noch einen substantziellen Beitrag zur Stromversorgung zu leisten haben wird. Für den Tagebau Hambach wird weiterhin von einer Gewinnungsfortführung bis zum Jahr 2029 ausgegangen. Ausdrücklich wird festgestellt:

„Die Gewinnung von Braunkohle in den drei rheinischen Tagebauen ist derzeit weiterhin energiewirtschaftlich und -politisch für die langfristige Energieversorgung erforderlich. Die Landesregierung sieht das Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses als zentrale Grundlage für den notwendigen weiteren Abbau von Braunkohle im Rheinischen Revier und für die Braunkohlenplanung an. Sie wird die weiteren Entwicklungen auf dem Strommarkt in den Blick nehmen.“

[Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen: „Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region“ vom 19.09.2023, S. 8]

Zuletzt wird der tatsächliche Bedarf nach der Fortführung der Braunkohlegewinnung bestätigt durch die Festlegungen der Braunkohlenplanung. Sowohl nach dem Braunkohlenplan „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach“ aus dem Jahr 1977 als auch nach dem Entwurf für den Braunkohlenplan „Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes“ ist die im vorliegenden Hauptbetriebsplan für die Braunkohlegewinnung vorgesehene Fläche ebenso als Gewinnungsfläche ausgewiesen. Beiden Festlegungen



liegt die Annahme eines entsprechenden energiewirtschaftlichen Bedürfnisses zugrunde. Für Letzteren steht die Genehmigung noch aus.

Das Gewinnungsvorhaben dient damit einem nachweislich vorhandenen und durch Entscheidungen von Bund und Land bestätigten öffentlichen Interesse an der Sicherung der Energieversorgung. Die aus dem Tagebau Hambach gewonnenen Rohstoffe sind dabei auch nicht aus anderen Quellen zu ersetzen. Aus dem Tagebau Inden kann bereits aufgrund des Fehlens erforderlicher Infrastruktur keine Braunkohle ersatzweise geliefert werden. Aus dem Tagebau Inden wird ausschließlich der Kraftwerkstandort Weisweiler beliefert. Dies erfolgt über eigene Infrastruktur, eine Anbindung an das Schwerlasteisenbahnnetz der Antragstellerin besteht gerade nicht. Insofern können die hierüber versorgten Kraftwerke nicht aus dem Tagebau Inden beliefert werden. Zudem werden im Tagebau Inden jährlich maximal [REDACTED] Braunkohlegewonnen, die vollumfänglich dem Betrieb des Kraftwerkstandortes Weisweiler dienen. Es besteht damit ohnehin keine Kapazität für Ersatzlieferungen. Im Tagebau Garzweiler, der im Jahr 2023 mit [REDACTED] Braunkohle zur Versorgung der Kraftwerke Niederaußem und Neurath beitrug, stehen ebenso keine überschüssigen Gewinnungskapazitäten zur Verfügung.

Im Falle der Klageerhebung gegen den vorliegenden Zulassungsbescheid und Eintritt der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO entfielen der erhebliche Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung aus dem Tagebau Hambach demnach ersatzlos.

Neben der Sicherung der Energieversorgung dient die Braunkohlegewinnung zudem der Versorgung von Veredlungsbetrieben und Fabriken mit Rohbraunkohle aus dem Tagebau Hambach. Der Fortbetrieb dieser Betriebe, in denen Braunkohlestaub und Koks ganz überwiegend für die Industrie hergestellt werden, ist aus Kohlequalitätsgründen bislang alleine abhängig von der Kohlebelieferung aus dem Tagebau Hambach. Im Jahr 2023 wurden rund [REDACTED] Rohbraunkohle aus dem Tagebau Hambach in der Veredlung eingesetzt. Zwar wird aufgrund der Festlegungen im KVBG eine Umstellung in den Veredlungsbetrieben erfolgen, welche zukünftig auch die Nutzung von Kohlen aus dem Tagebau Garzweiler für die Veredlung ermöglichen soll, die Veredlung ist aber derzeit noch von der Belieferung aus dem Tagebau Hambach abhängig.



Die Veredlungsprodukte werden ausschließlich an Industriekunden verkauft. Zu den Kunden, überwiegend mit langen Lieferverträgen, gehören insbesondere energieintensive Unternehmen, welche beispielsweise für die Herstellung von Zement, Zucker, Papier oder Metall Veredlungsprodukte einsetzen. Auch hier erfolgt eine „Just-in-time-Lieferung“. Die Veredlungsprodukte müssen dem Beitrag des Tagebaus Hambach an der Energieversorgung hinzugerechnet werden, da die damit versorgten Industrieanlagen ohne diese Produkte auf andere Rohstoffe zurückgreifen müssten. Ebenfalls würde bei den Industriekunden ohne die Lieferungen aus dem Tagebau Hambach unmittelbar eine Versorgungslücke mit erheblichen Folgen eintreten.

Es ist daher zwingend erforderlich, dass der Tagebau Hambach mit seiner vorgesehenen Kohlebereitstellung unterbrechungslos fortgeführt wird.

4.1.2 Gewährleistung der ordnungsgemäßen Wiedernutzbar-machung

Die Fortführung der Abraumgewinnung sowohl im bereits aufgeschlossenen Gewinnungsfeld als auch der künftigen Manheimer Bucht dient überdies dem öffentlichen Interesse an der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung. Hierin liegt nach § 4 Abs. 4 BBergG ein gesetzliches Ziel.

Erfolgt die Abraumgewinnung im durch die Antragstellerin vorgesehenen Maße nicht, können insbesondere standsichere Endböschungen des im Zuge der Wiedernutzbarmachung entstehenden Restsees nicht hergestellt werden. Es besteht demnach ein tatsächliches Bedürfnis nach der weiteren Abraumgewinnung.

Dies wurde im Zuge des Verfahrens zur Änderung des Braunkohlenplans zunächst fachlich bestätigt. Zu diesem Zweck legte die Antragstellerin eine „Beschreibung des Änderungsvorhabens Hambach“ vom 30.06.2021 vor, die als Unterrichtung des Bergbautreibenden an den Braunkohlenausschuss nach § 27 Abs. 2 S. 1 LPIG NRW anzusehen ist. Darin wird dargelegt, dass die Herstellung standsicherer Endböschungen in einer Generalneigung von 1:5 erfolgen muss. Einzubauen ist dabei standfestes M1-Material sowie nicht standfestes M2-Material. Dies erfolgt in Regelprofilen, in denen das standfeste Material das nicht standfeste Material umschließt. Nach den Angaben



der Antragstellerin sind hierfür Abraummassen im Gesamtvolumen von 705 Mio. m³ erforderlich. Im Feld der Braunkohlegewinnung nördlich des Hambacher Forstes standen zum damaligen Zeitpunkt allerdings bloß 470 Mio. m³ für die weitere Gewinnung zur Verfügung. Es wurde demnach ein Abraumdefizit von 235 Mio. m³ angenommen. Dieses sei ausschließlich durch eine Fortführung der Abraumgewinnung auf den Flächen der ehemaligen Ortslage Manheim auszugleichen. Die entsprechenden Flächen sind nach der Beschreibung der Antragstellerin demnach der Abraumgewinnung zu unterziehen, wodurch die Manheimer Bucht entsteht. Anderweitige Möglichkeiten zur Beschaffung von Abraum bestehen danach nicht, da ausschließlich in der Manheimer Bucht standfestes M1-Material in ausreichender Menge vorhanden ist. Auf anderen Flächen, etwa westlich des Hambacher Forstes, sei dies nicht der Fall.

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Braunkohlenplans beauftragte die Bezirksregierung Köln die Erstellung eines Fachgutachtens zur Überprüfung der beschriebenen Annahmen. Dieses wurde von der ahu GmbH Wasser Boden Geomatik erstellt und datiert auf den 11.02.2022. Die Annahmen der Antragstellerin aus der benannten Vorhabenbeschreibung sind danach schlüssig und nachvollziehbar. Insbesondere die Annahmen zu Bedarf und bestehendem Darangebot an geeignetem Abraum werden bestätigt. Auf eine Gewinnung zusätzlichen Abraums in der Manheimer Bucht kann auch hiernach nicht verzichtet werden. Ansonsten könne eine ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung nicht durchgeführt werden.

Diese Maßgaben wurden sodann in die geänderte Braunkohlenplanung übernommen. Der Braunkohlenausschuss nahm die Ergebnisse des Fachgutachtens zur Kenntnis und beauftragte durch Beschluss vom 13.12.2021 die Bezirksregierung Köln zur Erarbeitung eines Vorentwurfs zur Änderung des Braunkohlenplans „Teilplan 12/1 - 9 Hambach -Abbau- und Außenhaldenflächen des Tagebaues Hambach" auf Grundlage des Gutachtens. Nachdem in der Sitzung des Braunkohlenausschusses vom 07.03.2022 das Gutachten erneut sowie eine alternative Vorhabenplanung der Antragstellerin unter Ausparung der Kirche St. Albanus und Leonardus in Manheim-Alt vorgestellt wurden, beauftragte der Braunkohlenausschuss die Bezirksregierung Köln, die Ergebnisse des Gutachtens der Vorentwurfserarbeitung für den geänderten Braunkohlenplan zugrunde zu legen und



diesen Vorentwurf auf das von der RWE Power AG vorgestellte Alternativkonzept auszurichten.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 111 von 114

Sodann wurde der Entwurf für den Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes mit Stand vom Mai 2024 erstellt. Unter Punkt 2.2 werden die Abbaugrenzen und der Abbaubereich festgelegt. Als ausdrückliche Grundlage für die zeichnerischen Darstellungen wird das beschriebene Fachgutachten vom 11.02.2022 aufgeführt. Danach wird die Manheimer Bucht, mit Ausnahme der Kirche St. Albanus und Leonardus, umfassend zum Zwecke der Gewinnung zusätzlicher Abraummassen in Anspruch genommen. In der Sitzung vom 14.06.2024 beschloss der Braunkohlenausschuss die Feststellung des Braunkohlenplans Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes in der Fassung des Entwurfs - Stand Mai 2024 - Textliche Festlegung mit Erläuterungsbericht einschließlich der Umweltprüfung und Zeichnerische Festlegung im Maßstab 1:10.000. Die Genehmigung steht gegenwärtig aus. Sowohl die zuständigen Landesministerien als auch der zuständige Ausschuss des Landtages haben dem Braunkohlenplan allerdings bereits zugestimmt.

Insofern wird das Bedürfnis der Fortsetzung der Abraumgewinnung im bisherigen Gewinnungsfeld und der Manheimer Bucht aus fachlicher und raumordnungsrechtlicher Hinsicht bestätigt. Hier Fortsetzung der Abraumgewinnung ist dabei auch zeitlich lückenlos mit Beginn des beantragten Zulassungszeitraums durchzuführen. Denn nach den gesetzlichen und raumordnungsrechtlichen Maßstäben ist eine Beendigung der Braunkohlegewinnung und damit das Bedürfnis der zeitnahen Wiedernutzbarmachung der Tagebaufläche ab dem Jahr 2029 vorgesehen. Entsprechend zeitnah ist die Wiedernutzbarmachung in Gestalt der Seeherstellung durchzuführen. Im Ziel 2.2 des geänderten Braunkohlenplans Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes wird daher zutreffend festgehalten:

„Der Abbau- und Verkippungsfortschritt ist so zu konzipieren, dass

- die Kohlegewinnung im Tagebau Hambach bis Ende 2029 abgeschlossen wird,
- die Seebefüllung ab 2030 beginnen kann,



- die Abraumgewinnung und -verkippung sowie restliche Gestaltungsarbeiten im Großgerätebetrieb möglichst frühzeitig, spätestens aber bis Ende 2035 finalisiert werden“

[Entwurf des Braunkohlenplans Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes, Fassung des Feststellungsbeschlusses vom 14.06.2024, S. 63]

Um im Anschluss hieran eine möglichst frühzeitige und ordnungsgemäße Seeherstellung als zentrale Wiedernutzbarmachungsmaßnahme zu gewährleisten, bedarf es bereits jetzt der Fortführung der Abraumgewinnung und der schrittweisen Herstellung der Endböschungen des Tagebausees. Im Falle der Klageerhebung mit aufschiebender Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO würde dies und damit die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung hinsichtlich der Wiedernutzbarmachung verhindert.

4.1.3. Sicherung von Arbeitsplätzen und regionalwirtschaftlich bedeutsamer Investitionen

Zu beachten ist zudem das öffentliche Interesse an der Schaffung und Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Im Tagebau Hambach sind nach den Angaben der Antragstellerin gegenwärtig ca. 1.000 Personen beschäftigt. In den aus dem Tagebau Hambach belieferten Kraftwerken sind zudem weitere 1.4000 Personen beschäftigt.

Weiterhin vergibt die Antragstellerin im Rahmen des Betriebs der Tagebaue im Rheinischen Braunkohlerevier Aufträge an vorwiegend kleine und mittelständische Unternehmen mit einer Gesamtsumme von ca. 500 Mio. € jährlich. Hiervon entfallen 150 Mio. € auf den Tagebau Hambach.

Dem lückenlosen Betrieb des Tagebaus kommt daher ebenso eine allgemein-wirtschaftliche Bedeutung für die Region zu. Auch diese würde im Falle der Klageerhebung und des Eintritts der aufschiebenden Wirkung erheblich beeinträchtigt.



4.2 Vollzugsinteresse der Antragstellerin

Ein Vollziehungsinteresse der Antragstellerin ergibt sich daraus, dass es für die Weiterführung ihres eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung ihrer Bergbauberechtigung der vollziehbaren Zulassung eines Hauptbetriebsplans bedarf. Andernfalls käme es zum Betriebsstillstand.

Sowohl der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als auch die Bergbauberechtigung der Antragstellerin sind in die grundrechtlich gewährleistete Eigentums-garantie nach Art. 14 Abs. 1 GG einbezogen. Der Gesetzgeber hat zudem die berg-rechtliche Betriebsplanzulassung als gebundene Kontrollerlaubnis ausgestaltet. Dies bedeutet, dass bei Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Betriebsplanzulassung besteht.

Zudem führte der Betriebsstillstand bei der Antragstellerin zu erheblichen finanziellen Schäden. In ständiger Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Entstehung hoher Kosten durch Betriebsstillstand als Folge der Suspensivwirkung eingelegter Rechtsmittel als besonderes privates Interesse anzuerkennen ist.

z.B. BVerwG, RdE 1988, 194 ff., VGH Mannheim ZfW 1995, 152ff.

4.2.1. Abwägung

Eine Abwägung des Aussetzungsinteresses eines potentiellen Klägers mit dem öffentlichen wie privaten Vollziehungsinteresse ergibt, dass das Vollziehungsinteresse überwiegt.

Der Eintritt der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO würde dazu führen, dass die Gewinnungstätigkeit eingestellt werden müsste. Dies würde die Versorgungssicherheit für die stromproduzierenden Kraftwerke und Veredlungsbetriebe schwerwiegend beeinträchtigen. Der Anteil, den der Tagebau Hambach für die Sicherstellung der Versorgung der Kraftwerke leistet, ist so groß, dass er weder kurz- noch mittelfristig durch andere Tagebaue substituierbar wäre.

Die Suspendierung der Zulassung würde auch dazu führen, dass, mangels Abraumgewinnung im Vorfeld, auch die Wiedernutzbarmachung zum Stillstand käme und eine zeitnahe Wiedernutzbarmachung und Seebefüllung ab dem Jahr 2030 nicht möglich wäre.



Die hieraus der Antragstellerin und der Allgemeinheit entstehenden Schäden in Millionenhöhe müssten von diesen getragen werden, ohne dass ihnen eine gesetzliche Ausgleichsmöglichkeit eingeräumt ist. Die Schäden wären mithin irreparabel. Bei einem länger andauernden Klageverfahren, möglicherweise über mehrere Jahre hinweg, würde der Eintritt des Suspensiveffekts einer Klage der unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache im Sinne der Stillsetzung des Tagebaus gleichkommen, selbst wenn die Klage abgewiesen würde. Das Gemeinwohl und die grundrechtlich zu berücksichtigenden Belange der Antragstellerin wären hierdurch in schwerwiegender Weise beeinträchtigt.

Umgekehrt entstehen weder Drittbetroffenen noch einem Umweltverband durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung unzumutbare Nachteile. Es ist dafür Vorsorge getroffen, dass durch den Tagebau keine unzulässigen Immissionen oder Beeinträchtigungen von Schutzgebieten verursacht werden.

Irreparable Schäden für Drittbetroffene oder eine Vorwegnahme der Hauptsache zulasten eines Umweltverbandes kommen damit nicht in Betracht.

III.

Verwaltungsgebühr

Bei der vorliegenden Zulassungsentscheidung handelt es sich um eine Verwaltungshandlung, für die eine Verwaltungsgebühr erhoben wird. Diese ist von der Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

